

Anhang A Rechtsverordnungen

Inhaltsverzeichnis des Anhangs A

Anhang

- A 1 Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2012 vom 13. Dezember 2011
- A 2 Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (**Fach- und Führungskräfte aus Entwicklungsländern**) vom 11. Mai 1967
- A 3 Verordnung über ergänzende Leistungen zum Saison-Kurzarbeitergeld und die Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung in den Wintermonaten (**Winterbeschäftigungs-Verordnung – WinterbeschV**) vom 26. April 2006
- A 4 Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen vom 24. Mai 2002
- A 5 Verordnung über die Betriebe des Baugewerbes, in denen die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist (**Baubetriebe-Verordnung**) vom 28. Oktober 1980
- A 6 Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (**Beitragsverfahrensverordnung – BVV**) vom 3. Mai 2006
- A 7 Verordnung über den Gesamtbeitrag der Wehrdienstleistenden und der Zivildienstleistenden zur Arbeitsförderung (**Gesamtbeitragsverordnung**) vom 8. Januar 1998
- A 8 Verordnung über das Ruhen von Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme vom 22. Dezember 1997
- A 9 Verordnung über die Zulässigkeit der Vereinbarung von Vergütungen von privaten Vermittlern mit Angehörigen bestimmter Berufe und Personengruppen (**Vermittler-Vergütungsverordnung**) vom 27. Juni 2002
- A 10 Verordnung über die Pauschalberechnung der Beiträge zur Arbeitsförderung für Gefangene (**Gefangenen-Beitragsverordnung**) vom 3. März 1998
- A 11 Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesagentur für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung vom 27. September 2002
- A 12 Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (**Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung – DEÜV**) vom 23. Januar 2006
- A 13 Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer (**Arbeitsgenehmigungsverordnung – ArGV**) vom 17. September 1998
- A 14 Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (**Beschäftigungsverordnung – BeschV**) vom 22. November 2004
- A 15 Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (**Beschäftigungsverfahrensverordnung – BeschVerfV**) vom 22. November 2004
- A 16 Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (**Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung – Alg II-V**) vom 17. Dezember 2007
- A 17 Verordnung über die Mindestanforderungen an die Vereinbarungen über Leistungen der Eingliederung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (**Mindestanforderungs-Verordnung**) vom 4. November 2004
- A 18 Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. August 2010
- A 19 Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. August 2010
- A 20 Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (**Kommunalträger-Zulassungsverordnung – KomtrZV**) vom 24. September 2004
- A 21 Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (**Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung – KtEfV**) vom 12. August 2010
- A 22 Verordnung zur Regelung der Grundsätze des Verfahrens für die Arbeit der Einigungsstellen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (**Einigungsstellen-Verfahrensverordnung – EinigungsStVV**) vom 23. November 2004
- A 23 Verordnung über andere und ergänzende Maßstäbe für die Verteilung der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und der Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2012 (**Eingliederungsmittel-Verordnung 2012 – EingIMV 2012**) vom 1. Dezember 2011
- A 24 Bekanntmachung über die Höhe der Regelbedarfe nach § 20 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit ab 1. Januar 2012 vom 20. Oktober 2011
- A 25 Verordnung über den automatisierten Datenabgleich bei Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (**Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung – GrSiDAV**) vom 27. Juli 2005
- A 26 Erste Verordnung über die Erstattung von pauschalierten Aufwendungen bei Ausführung der Ausbildungsvermittlung (**Ausbildungsvermittlungs-Erstattungs-Verordnung**) vom 20. Dezember 2006

Anhang A

Anhang

- A 27 Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (**Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV**) vom 21. Dezember 2006
- A 28 Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (**Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV**) vom 2. April 2012
- A 29 Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (**Integrationskursverordnung – IntV**) vom 13. Dezember 2004
- A 30 Verordnung zur Erhebung der Merkmale des Migrationshintergrundes (**Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung – MighEV**) vom 29. September 2010
- A 31 Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2012 (**Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2012**) vom 2. Dezember 2011
- A 32 Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeber vom 2. Januar 2009
- A 33 Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (**Einstiegsgeld-Verordnung – ESGV**) vom 29. Juli 2009

Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2012

Vom 13. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2696)

Anlage: Tabelle Pauschaliertes Nettoentgelt

Vom Abdruck der Anlage 2 „Programmablauf zur maschinellen Berechnung von Kurzarbeitergeld nach dem SGB III (gültig ab dem 1. Januar 2012)“ wurde abgesehen.

Auf Grund des § 182 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Pauschalierte Nettoentgelte

Die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2012 ergeben sich aus der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Tabelle.

§ 2 Berücksichtigung des Faktorverfahrens

¹Wird das steuerliche Faktorverfahren nach § 39f des Einkommensteuergesetzes angewendet, können die pauschalierten Nettoentgelte und das Kurzarbeitergeld nur maschinell errechnet werden. ²Für diese maschinelle Berechnung ist der als Anlage 2 beigefügte Programmablaufplan zur maschinellen Berechnung des Kurzarbeitergeldes zu verwenden.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2011 vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1833) außer Kraft.

Pauschalisiertes Nettoentgelt

Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:

Redaktioneller Hinweis:

- 1 = Für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben
- 2 = Für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)
- St. = Steuerklasse

Bruttoarbeitsentgelt Euro/M.	Beschäftigte	St. I/IV Euro/M.	St. II Euro/M.	St. III Euro/M.	St. V Euro/M.	St. VI Euro/M.
20,-	1	15,80	15,80	15,80	15,80	13,55
20,-	2	20,00	20,00	20,00	20,00	17,75
40,-	1	31,60	31,60	31,60	31,60	27,02
40,-	2	40,00	40,00	40,00	40,00	35,42
60,-	1	47,40	47,40	47,40	47,40	40,49
60,-	2	60,00	60,00	60,00	60,00	53,09
80,-	1	63,20	63,20	63,20	63,20	53,95
80,-	2	80,00	80,00	80,00	80,00	70,75
100,-	1	79,00	79,00	79,00	79,00	67,42
100,-	2	100,00	100,00	100,00	100,00	88,42
120,-	1	94,80	94,80	94,80	92,97	80,89
120,-	2	120,00	120,00	120,00	118,17	106,09
140,-	1	110,60	110,60	110,60	106,44	94,35
140,-	2	140,00	140,00	140,00	135,84	123,75
160,-	1	126,40	126,40	126,40	119,90	107,82
160,-	2	160,00	160,00	160,00	153,50	141,42
180,-	1	142,20	142,20	142,20	133,37	121,29
180,-	2	180,00	180,00	180,00	171,17	159,09
200,-	1	158,00	158,00	158,00	146,84	134,75
200,-	2	200,00	200,00	200,00	188,84	176,75
220,-	1	173,80	173,80	173,80	160,30	148,22
220,-	2	220,00	220,00	220,00	206,50	194,42
240,-	1	189,60	189,60	189,60	173,77	161,69
240,-	2	240,00	240,00	240,00	224,17	212,09
260,-	1	205,40	205,40	205,40	187,24	175,15
260,-	2	260,00	260,00	260,00	241,84	229,75
280,-	1	221,20	221,20	221,20	200,70	188,62
280,-	2	280,00	280,00	280,00	259,50	247,42
300,-	1	237,00	237,00	237,00	214,17	202,09
300,-	2	300,00	300,00	300,00	277,17	265,09
320,-	1	252,80	252,80	252,80	227,64	215,55
320,-	2	320,00	320,00	320,00	294,84	282,75
340,-	1	268,60	268,60	268,60	241,10	229,02
360,-	1	284,40	284,40	284,40	254,57	242,49
380,-	1	300,20	300,20	300,20	268,04	255,95
400,-	1	316,00	316,00	316,00	281,50	269,42
420,-	1	331,80	331,80	331,80	294,97	282,89
440,-	1	347,60	347,60	347,60	308,44	296,35
460,-	1	363,40	363,40	363,40	321,90	309,82
480,-	1	379,20	379,20	379,20	335,37	323,29
500,-	1	395,00	395,00	395,00	348,84	336,75
520,-	1	410,80	410,80	410,80	362,30	350,22
540,-	1	426,60	426,60	426,60	375,77	363,69
560,-	1	442,40	442,40	442,40	389,24	377,15
580,-	1	458,20	458,20	458,20	402,70	390,62

Bruttoarbeitsentgelt Euro/M.	Beschäftigte	St. I/IV Euro/M.	St. II Euro/M.	St. III Euro/M.	St. V Euro/M.	St. VI Euro/M.
600,-	1	474,00	474,00	474,00	416,17	404,09
620,-	1	489,80	489,80	489,80	429,64	417,55
640,-	1	505,60	505,60	505,60	443,10	431,02
660,-	1	521,40	521,40	521,40	456,57	444,49
680,-	1	537,20	537,20	537,20	470,04	457,95
700,-	1	553,00	553,00	553,00	483,50	471,31
720,-	1	568,80	568,80	568,80	496,97	484,31
740,-	1	584,60	584,60	584,60	510,44	497,30
760,-	1	600,40	600,40	600,40	523,90	510,31
780,-	1	616,20	616,20	616,20	537,37	523,31
800,-	1	632,00	632,00	632,00	550,81	536,30
820,-	1	647,80	647,80	647,80	563,80	549,31
840,-	1	663,60	663,60	663,60	576,81	562,31
860,-	1	679,40	679,40	679,40	589,81	575,30
880,-	1	695,20	695,20	695,20	602,80	588,31
900,-	1	711,00	711,00	711,00	615,81	601,31
920,-	1	725,05	726,80	726,80	628,81	614,30
940,-	1	738,44	742,60	742,60	641,80	627,31
960,-	1	751,74	758,40	758,40	654,81	636,29
980,-	1	765,04	774,20	774,20	667,81	644,70
1000,-	1	778,17	790,00	790,00	680,80	653,12
1020,-	1	791,39	805,80	805,80	693,81	661,53
1040,-	1	804,44	821,10	821,60	706,81	669,95
1060,-	1	817,49	834,49	837,40	716,61	678,36
1080,-	1	830,45	847,87	853,20	725,02	686,78
1100,-	1	843,34	861,17	869,00	733,44	695,19
1120,-	1	856,22	874,47	884,80	741,85	703,61
1140,-	1	868,94	887,60	900,60	750,27	712,02
1160,-	1	881,65	900,74	916,40	758,68	720,44
1180,-	1	894,37	913,79	932,20	767,10	728,85
1200,-	1	906,92	926,75	948,00	775,51	737,27
1220,-	1	919,47	939,72	963,80	783,93	745,68
1240,-	1	931,94	952,60	979,60	792,34	754,10
1260,-	1	944,40	965,40	995,40	800,76	762,51
1280,-	1	956,70	978,12	1011,20	809,17	770,93
1300,-	1	969,00	990,84	1027,00	817,59	779,34
1320,-	1	981,30	1003,47	1042,80	826,00	787,76
1340,-	1	992,94	1015,60	1058,60	833,36	795,12
1360,-	1	1004,49	1027,57	1074,40	840,72	802,48
1380,-	1	1015,95	1039,54	1090,20	848,08	809,84
1400,-	1	1027,34	1051,42	1106,00	855,44	817,20
1420,-	1	1038,31	1063,22	1121,80	862,80	824,56
1440,-	1	1048,61	1074,85	1137,60	870,16	831,92
1460,-	1	1058,90	1086,57	1153,40	877,52	840,43
1480,-	1	1069,11	1098,04	1169,20	884,88	849,01
1500,-	1	1079,40	1109,50	1185,00	892,24	857,43
1520,-	1	1089,61	1120,89	1200,80	899,52	866,02
1540,-	1	1099,81	1131,61	1216,60	907,49	874,78
1560,-	1	1110,55	1141,80	1232,40	916,08	883,38
1580,-	1	1121,44	1152,11	1248,20	924,50	892,14
1600,-	1	1132,22	1162,41	1264,00	933,26	900,74
1620,-	1	1143,01	1172,61	1279,80	941,68	909,33
1640,-	1	1153,80	1182,80	1295,60	950,45	918,27
1660,-	1	1164,59	1193,16	1311,40	959,03	927,04
1680,-	1	1175,28	1203,95	1327,20	967,81	935,98

Bruttoarbeitsentgelt Euro/M.	Beschäftigte	St. I/IV Euro/M.	St. II Euro/M.	St. III Euro/M.	St. V Euro/M.	St. VI Euro/M.
1700,-	1	1185,99	1214,82	1343,00	976,39	944,74
1720,-	1	1196,69	1225,61	1357,14	985,17	953,52
1740,-	1	1207,39	1236,40	1370,60	993,93	962,46
1760,-	1	1218,01	1247,19	1383,90	1002,69	971,57
1780,-	1	1228,62	1257,89	1397,37	1011,63	980,34
1800,-	1	1239,67	1269,03	1410,67	1020,94	989,63
1820,-	1	1250,72	1280,18	1423,97	1030,41	998,92
1840,-	1	1261,77	1291,40	1437,27	1040,04	1008,39
1860,-	1	1272,74	1302,55	1450,57	1049,69	1017,70
1880,-	1	1283,79	1313,68	1463,70	1059,16	1027,17
1900,-	1	1294,85	1324,74	1477,00	1068,45	1036,46
1920,-	1	1305,80	1335,87	1490,14	1077,92	1045,58
1940,-	1	1316,77	1346,92	1503,27	1087,39	1054,87
1960,-	1	1327,74	1357,98	1516,24	1096,70	1063,99
1980,-	1	1338,61	1369,03	1529,37	1105,99	1073,28
2000,-	1	1349,58	1380,08	1542,34	1115,28	1082,40
2020,-	1	1360,46	1391,05	1555,47	1124,75	1091,35
2040,-	1	1371,33	1402,10	1568,44	1133,87	1100,29
2060,-	1	1382,21	1413,07	1581,40	1142,81	1109,23
2080,-	1	1393,09	1424,03	1594,20	1152,10	1118,52
2100,-	1	1403,87	1434,91	1606,84	1161,22	1127,28
2120,-	1	1414,75	1445,87	1619,14	1170,35	1136,23
2140,-	1	1425,54	1456,75	1631,60	1179,29	1145,17
2160,-	1	1436,24	1467,63	1643,90	1188,40	1153,76
2180,-	1	1447,03	1478,50	1656,20	1197,34	1162,71
2200,-	1	1457,82	1489,38	1668,50	1206,28	1171,47
2220,-	1	1468,52	1500,26	1680,64	1215,06	1180,24
2240,-	1	1479,22	1511,05	1692,94	1224,17	1189,01
2260,-	1	1489,92	1521,83	1705,07	1232,94	1197,60
2280,-	1	1500,62	1532,62	1717,20	1241,71	1206,18
2300,-	1	1511,23	1543,41	1729,17	1250,47	1214,78
2320,-	1	1521,94	1554,12	1741,30	1259,24	1223,37
2340,-	1	1532,55	1564,90	1753,27	1267,83	1231,79
2360,-	1	1543,16	1575,60	1765,24	1276,42	1240,20
2380,-	1	1553,68	1586,30	1777,04	1285,02	1248,79
2400,-	1	1564,30	1597,01	1789,00	1293,78	1257,20
2420,-	1	1574,83	1607,62	1800,80	1302,19	1265,62
2440,-	1	1585,35	1618,23	1812,60	1310,79	1273,86
2460,-	1	1595,88	1628,93	1824,24	1319,37	1282,28
2480,-	1	1606,40	1639,54	1836,04	1327,62	1290,51
2500,-	1	1616,93	1650,06	1847,67	1336,03	1298,93
2520,-	1	1627,36	1660,68	1859,30	1344,45	1307,00
2540,-	1	1637,80	1671,21	1870,94	1352,86	1315,23
2560,-	1	1648,24	1681,82	1882,40	1361,28	1323,30
2580,-	1	1658,67	1692,34	1893,87	1369,51	1331,45
2600,-	1	1669,02	1702,78	1905,34	1377,75	1339,51
2620,-	1	1679,45	1713,31	1916,80	1386,00	1347,66
2640,-	1	1689,81	1723,74	1928,27	1394,05	1355,81
2660,-	1	1700,16	1734,26	1939,57	1402,20	1363,96
2680,-	1	1710,42	1744,71	1950,01	1410,35	1372,11
2700,-	1	1720,76	1755,15	1960,41	1418,51	1380,26
2720,-	1	1731,12	1765,49	1970,60	1426,66	1388,41
2740,-	1	1741,38	1775,93	1981,00	1434,81	1396,48
2760,-	1	1751,64	1786,28	1991,21	1442,96	1404,63
2780,-	1	1761,81	1796,62	2001,41	1451,03	1412,78

Bruttoarbeitsentgelt Euro/M.	Beschäftigte	St. I/IV Euro/M.	St. II Euro/M.	St. III Euro/M.	St. V Euro/M.	St. VI Euro/M.
2800,-	1	1772,07	1806,98	2011,81	1459,18	1420,93
2820,-	1	1782,33	1817,24	2022,00	1467,33	1429,09
2840,-	1	1792,51	1827,59	2032,81	1475,48	1437,24
2860,-	1	1802,68	1837,85	2043,61	1483,63	1445,39
2880,-	1	1812,77	1848,11	2054,40	1491,78	1453,54
2900,-	1	1822,94	1858,37	2065,01	1499,93	1461,69
2920,-	1	1833,11	1868,63	2075,80	1508,09	1469,84
2940,-	1	1843,20	1878,81	2086,64	1516,15	1477,91
2960,-	1	1853,28	1888,97	2097,86	1524,39	1486,06
2980,-	1	1863,37	1899,15	2109,10	1532,45	1494,21
3000,-	1	1873,36	1909,33	2120,50	1540,61	1502,36
3020,-	1	1883,46	1919,49	2131,73	1548,76	1510,51
3040,-	1	1893,45	1929,59	2143,13	1556,91	1518,66
3060,-	1	1903,45	1939,75	2154,36	1565,06	1526,82
3080,-	1	1913,45	1949,85	2165,59	1573,21	1534,87
3100,-	1	1923,35	1959,93	2176,81	1581,36	1543,12
3120,-	1	1933,35	1969,93	2188,05	1589,42	1551,17
3140,-	1	1943,26	1980,01	2199,45	1597,57	1559,33
3160,-	1	1953,17	1990,00	2210,68	1605,72	1567,48
3180,-	1	1963,08	2000,00	2221,73	1613,87	1575,63
3200,-	1	1972,99	2010,00	2233,13	1622,02	1583,78
3220,-	1	1982,81	2020,00	2244,18	1630,17	1591,93
3240,-	1	1992,64	2029,91	2255,42	1638,33	1600,08
3260,-	1	2002,54	2039,91	2266,65	1646,48	1608,23
3280,-	1	2012,27	2049,82	2277,87	1654,63	1616,30
3300,-	1	2022,10	2059,72	2288,92	1662,78	1624,45
3320,-	1	2031,84	2069,55	2300,15	1670,85	1632,60
3340,-	1	2041,65	2079,45	2311,39	1679,00	1640,75
3360,-	1	2051,39	2089,28	2322,44	1687,15	1648,91
3380,-	1	2061,12	2099,10	2333,66	1695,30	1657,06
3400,-	1	2070,86	2108,92	2344,71	1703,45	1665,21
3420,-	1	2080,50	2118,75	2355,76	1711,60	1673,36
3440,-	1	2090,14	2128,57	2367,00	1719,75	1681,51
3460,-	1	2099,79	2138,30	2378,05	1727,82	1689,58
3480,-	1	2109,44	2148,03	2389,10	1735,97	1697,73
3500,-	1	2119,08	2157,77	2400,33	1744,21	1705,88
3520,-	1	2128,65	2167,50	2411,39	1752,27	1714,03
3540,-	1	2138,28	2177,15	2422,44	1760,43	1722,18
3560,-	1	2147,85	2186,79	2433,49	1768,58	1730,33
3580,-	1	2157,40	2196,52	2444,54	1776,73	1738,48
3600,-	1	2166,96	2206,17	2455,60	1784,88	1746,64
3620,-	1	2176,43	2215,73	2466,65	1793,03	1754,69
3640,-	1	2185,90	2225,38	2477,52	1801,18	1762,94
3660,-	1	2195,37	2234,93	2488,57	1809,24	1770,99
3680,-	1	2204,84	2244,58	2499,63	1817,39	1779,15
3700,-	1	2214,31	2254,13	2510,68	1825,54	1787,30
3720,-	1	2223,78	2263,60	2521,55	1833,69	1795,45
3740,-	1	2233,16	2273,17	2532,60	1841,84	1803,60
3760,-	1	2242,55	2282,64	2543,66	1849,99	1811,75
3780,-	1	2251,92	2292,19	2554,54	1858,15	1819,90
3800,-	1	2261,31	2301,66	2565,59	1866,30	1828,05
3820,-	1	2270,60	2311,05	2576,47	1874,45	1836,12
3840,-	1	2279,46	2319,99	2586,99	1881,99	1843,74
3860,-	1	2288,14	2328,76	2597,52	1889,35	1851,10
3880,-	1	2296,73	2337,52	2607,86	1896,71	1858,38

Bruttoarbeitsentgelt Euro/M.	Beschäftigte	St. I/IV Euro/M.	St. II Euro/M.	St. III Euro/M.	St. V Euro/M.	St. VI Euro/M.
3900,-	1	2305,32	2346,29	2618,22	1904,07	1865,82
3920,-	1	2313,91	2354,97	2628,74	1911,43	1873,10
3940,-	1	2322,41	2363,55	2639,09	1918,70	1880,46
3960,-	1	2331,00	2372,23	2649,43	1926,06	1887,82
3980,-	1	2339,50	2380,91	2659,79	1933,42	1895,18
4000,-	1	2348,01	2389,51	2670,14	1940,78	1902,54
4020,-	1	2356,43	2398,10	2680,48	1948,14	1909,90
4040,-	1	2364,93	2406,68	2690,84	1955,50	1917,26
4060,-	1	2373,34	2415,19	2701,18	1962,86	1924,62
4080,-	1	2381,76	2423,78	2711,53	1970,22	1931,98
4100,-	1	2390,09	2432,19	2721,71	1977,58	1939,34
4120,-	1	2398,50	2440,79	2732,05	1984,94	1946,70
4140,-	1	2406,82	2449,20	2742,41	1992,30	1954,06
4160,-	1	2415,15	2457,62	2752,57	1999,66	1961,42
4180,-	1	2423,48	2466,12	2762,93	2007,02	1968,78
4200,-	1	2431,72	2474,45	2773,10	2014,38	1976,14
4220,-	1	2440,05	2482,86	2783,27	2021,74	1983,40
4240,-	1	2448,29	2491,19	2793,62	2029,10	1990,86
4260,-	1	2456,52	2499,51	2803,80	2036,46	1998,12
4280,-	1	2464,67	2507,84	2813,97	2043,73	2005,48
4300,-	1	2472,82	2516,17	2824,32	2051,09	2012,84
4320,-	1	2480,98	2524,41	2834,50	2058,45	2020,20
4340,-	1	2489,13	2532,74	2844,66	2065,81	2027,56
4360,-	1	2497,28	2540,89	2854,84	2073,17	2034,92
4380,-	1	2505,35	2549,13	2865,02	2080,53	2042,28
4400,-	1	2513,41	2557,36	2875,01	2087,89	2049,64
4420,-	1	2521,47	2565,51	2885,18	2095,25	2057,00
4440,-	1	2529,45	2573,67	2895,36	2102,61	2064,36
4460,-	1	2537,51	2581,82	2905,35	2109,97	2071,72
4480,-	1	2545,49	2589,88	2915,53	2117,33	2079,08
4500,-	1	2553,46	2597,95	2925,53	2124,69	2086,44
4520,-	1	2561,43	2606,10	2935,69	2132,05	2093,80
4540,-	1	2569,32	2614,07	2945,87	2139,41	2101,16
4560,-	1	2577,21	2622,14	2955,87	2146,77	2108,44
4580,-	1	2585,10	2630,11	2965,87	2154,04	2115,80
4600,-	1	2592,98	2638,08	2976,04	2161,49	2123,24
4620,-	1	2600,79	2646,07	2986,04	2168,76	2130,52
4640,-	1	2608,59	2653,95	2966,04	2176,12	2137,88
4660,-	1	2616,48	2661,93	3006,04	2183,57	2145,24
4680,-	1	2624,19	2669,81	3016,03	2190,84	2152,60
4700,-	1	2631,99	2677,70	3026,03	2198,20	2159,96
4720,-	1	2639,70	2685,50	3035,85	2205,56	2167,32
4740,-	1	2647,40	2693,39	3045,85	2212,92	2174,68
4760,-	1	2655,12	2701,18	3055,84	2220,28	2182,04
4780,-	1	2662,75	2708,99	3065,84	2227,64	2189,40
4800,-	1	2670,46	2716,79	3075,84	2235,00	2196,76
4820,-	1	2678,08	2724,50	3085,66	2242,36	2204,12
4840,-	1	2685,62	2732,21	3095,65	2249,72	2211,48
4860,-	1	2693,24	2739,93	3105,48	2257,08	2218,76
4880,-	1	2700,87	2747,63	3115,48	2264,44	2226,20
4900,-	1	2708,39	2755,26	3125,30	2271,80	2233,56
4920,-	1	2715,85	2762,88	3135,12	2279,08	2240,84
4940,-	1	2723,38	2770,59	3144,95	2286,52	2248,28
4960,-	1	2730,92	2778,13	3154,76	2293,88	2255,56
4980,-	1	2738,36	2785,75	3164,76	2301,16	2262,92

Bruttoarbeitsentgelt Euro/M.	Beschäftigte	St. I/IV Euro/M.	St. II Euro/M.	St. III Euro/M.	St. V Euro/M.	St. VI Euro/M.
5000,-	1	2745,82	2793,29	3174,58	2308,60	2270,28
5020,-	1	2753,18	2800,82	3184,41	2315,88	2277,64
5040,-	1	2760,62	2808,36	3194,23	2323,24	2285,00
5060,-	1	2767,98	2815,80	3203,88	2330,60	2292,36
5080,-	1	2775,34	2823,34	3213,69	2337,96	2299,72
5100,-	1	2782,70	2830,79	3223,51	2345,32	2307,08
5120,-	1	2790,06	2838,24	3233,34	2352,68	2314,44
5140,-	1	2797,42	2845,69	3242,98	2360,04	2321,80
5160,-	1	2804,78	2853,05	3252,81	2367,40	2329,16
5180,-	1	2812,14	2860,41	3262,45	2374,76	2336,52
5200,-	1	2819,42	2867,77	3272,28	2382,12	2343,78
5220,-	1	2826,86	2875,13	3281,91	2389,48	2351,24
5240,-	1	2834,14	2882,49	3291,56	2396,84	2358,60
5260,-	1	2841,50	2889,85	3301,38	2404,10	2365,86
5280,-	1	2848,94	2897,21	3311,03	2411,56	2373,32
5300,-	1	2856,22	2904,57	3320,68	2418,92	2380,58
5320,-	1	2863,58	2911,93	3330,32	2426,18	2387,94
5340,-	1	2870,94	2919,20	3339,97	2433,54	2395,30
5360,-	1	2878,30	2926,65	3349,62	2440,90	2402,66
5380,-	1	2885,66	2933,92	3359,26	2448,26	2410,02
5400,-	1	2893,02	2941,28	3368,91	2455,62	2417,38
5420,-	1	2900,38	2948,64	3378,56	2462,98	2424,74
5440,-	1	2907,74	2956,00	3388,19	2470,34	2432,10
5460,-	1	2915,10	2963,36	3397,66	2477,70	2439,46
5480,-	1	2922,46	2970,72	3407,31	2485,06	2446,82
5500,-	1	2929,82	2978,08	3416,96	2492,42	2454,18
5520,-	1	2937,18	2985,44	3426,43	2499,78	2461,54
5540,-	1	2944,44	2992,80	3435,90	2507,14	2468,90
5560,-	1	2951,90	3000,16	3445,54	2514,50	2476,26
5580,-	1	2959,16	3007,52	3455,01	2521,86	2483,62
5600,- und mehr	1	2966,52	3014,88	3464,48	2529,22	2490,90

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Fach- und Führungskräfte aus Entwicklungsländern)

Vom 11. Mai 1967 (BGBl. I S. 531)

Weiterhin in Kraft, siehe Artikel 81 des AFRG vom 24.03.1997 (BGBl. I S. 594, 720)

Zuletzt geändert durch
Artikel 55a des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954)

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (BGBl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Siebente Änderungsgesetz zum AVAVG vom 10. März 1967 (BGBl. I S. 266), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Bundesagentur für Arbeit wird beauftragt, an der beruflichen Aus- und Fortbildung von Fach- und Führungskräften aus Entwicklungsländern auf Anforderung des Trägers eines Aus- und Fortbildungsprogramms mitzuwirken

1. bei der Auswahl der Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsprogrammen,
2. bei der Aufstellung und Anpassung der individuellen Aus- und Fortbildungspläne mit dem Ziel einer angemessenen betrieblichen Aus- und Fortbildung,
3. bei der Vermittlung angemessener Fortbildungspraktika,
4. bei der Erbringung von zur Aus- und Fortbildung erforderlichen Geldleistungen.

§ 1 geändert durch G v. 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954), in Kraft ab 01.01.2005

§ 2

Die Bundesagentur für Arbeit führt eine Datei der in der Bundesrepublik Deutschland zu ihrer Aus- und Fortbildung tätigen Personen aus Entwicklungsländern, die eine Arbeitsgenehmigung nach den §§ 284 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch benötigen.

§ 2 neu gefasst durch G v. 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954), in Kraft ab 01.01.2005

§ 3 (weggefallen)

§ 3 aufgehoben durch G v. 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954), in Kraft ab 01.01.2005

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Tag der Verkündung war der 19. Mai 1967.

Verordnung über ergänzende Leistungen zum Saison-Kurzarbeitergeld und die Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung in den Wintermonaten (Winterbeschäftigungs-Verordnung – WinterbeschV)

Vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1086)

Zuletzt geändert durch
Artikel 46 des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt
vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)

Auf Grund des § 182 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 und des § 357 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), die zuletzt durch Artikel 1 Nr. 14 und 30 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Leistungen

(1) Gewerbliche Arbeitnehmer von Betrieben

1. des Baugewerbes (§ 1 Abs. 2 der Baubetriebe-Verordnung),
2. des Gerüstbauerhandwerks (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 der Baubetriebe-Verordnung),
3. des Dachdeckerhandwerks (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 der Baubetriebe-Verordnung),
4. des Garten- und Landschaftsbaus (§ 1 Abs. 4 der Baubetriebe-Verordnung)

erhalten entsprechend bestehenden Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien ergänzende Leistungen nach § 102 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) ¹In Betrieben nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 werden ergänzende Leistungen nach § 102 Absatz 2 bis 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gewährt. ²Das Zuschuss-Wintergeld beträgt 2,50 Euro je Stunde.

(3) ¹In Betrieben nach Absatz 1 Nr. 2 werden ergänzende Leistungen nach § 102 Absatz 2 und 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gewährt. ²Das Zuschuss-Wintergeld beträgt 1,03 Euro je Stunde.

§ 1 geändert durch VO v. 11.12.2006 (BGBl. I S. 2809), m.W.v. 01.11.2006; geändert durch VO v. 19.03.2007 (BGBl. I S. 349), in Kraft ab 01.04.2007; geändert durch G v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012

§ 2 Umlage

Die Mittel für die ergänzenden Leistungen sowie die Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die mit der Gewährung der ergänzenden Leistungen zusammenhängen, werden durch Umlage in den Betrieben nach § 1 Abs. 1 aufgebracht.

§ 3 Höhe und Aufbringung der Umlage

(1) Die Umlage beträgt in Betrieben

1. des Baugewerbes (§ 1 Abs. 2 der Baubetriebe-Verordnung) 2 Prozent,
2. des Gerüstbauerhandwerks (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 der Baubetriebe-Verordnung) 1 Prozent,
3. des Dachdeckerhandwerks (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 der Baubetriebe-Verordnung) 2,5 Prozent,
4. des Garten- und Landschaftsbaus (§ 1 Abs. 4 der Baubetriebe-Verordnung) 1,85 Prozent

der umlagepflichtigen Bruttoarbeitsentgelte der gewerblichen Arbeitnehmer.

(2) Die Umlage wird in Betrieben

1. nach Absatz 1 Nr. 1 anteilig durch die Arbeitgeber in Höhe von 1,2 Prozent und durch die Arbeitnehmer in Höhe von 0,8 Prozent aufgebracht; der Arbeitgeber hat den gesamten Umlagebetrag abzuführen,
2. nach Absatz 1 Nr. 2 allein durch die Arbeitgeber aufgebracht,
3. nach Absatz 1 Nr. 3 anteilig durch die Arbeitgeber in Höhe von 1,7 Prozent und durch die Arbeitnehmer in Höhe von 0,8 Prozent aufgebracht; der Arbeitgeber hat den gesamten Umlagebetrag abzuführen,
4. nach Absatz 1 Nr. 4 anteilig durch die Arbeitgeber in Höhe von 1,05 Prozent und durch die Arbeitnehmer in Höhe von 0,8 Prozent aufgebracht; der Arbeitgeber hat den gesamten Umlagebetrag abzuführen.

(3) ¹Das umlagepflichtige Bruttoarbeitsentgelt ist der für die Berechnung der Lohnsteuer zugrunde zu legende Bruttoarbeitslohn einschließlich der Sachbezüge, die nicht pauschal nach § 40 des Einkommensteuergesetzes versteuert werden. ²Bei der Berechnung der umlagepflichtigen Bruttoarbeitsentgelte der Arbeitnehmer werden die nach den §§ 40a, 40b und 52 Abs. 52a des Einkommensteuergesetzes pauschal zu versteuernden Bruttoarbeitsentgelte berücksichtigt. ³Nicht berücksichtigt werden

1. der Beitrag zu einer Gruppen-Unfallversicherung,
2. die Anteile an der Finanzierung einer tariflichen Zusatzrente im Sinne des § 1 des Betriebsrentengesetzes,
3. in Betrieben nach Absatz 1 Nr. 1 das tarifliche 13. Monatseinkommen oder betriebliche Zahlungen mit gleichem Charakter, Urlaubsabgeltungen und Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses und
4. in Betrieben nach Absatz 1 Nr. 2 das 13. Monatseinkommen oder betriebliche Zahlungen mit gleichem Charakter.

Umlagepflichtiges Bruttoarbeitsentgelt ist bei Arbeitnehmern, die nicht dem deutschen Lohnsteuerrecht unterliegen, der Bruttoarbeitslohn einschließlich der Sachbezüge nach Satz 1, der bei Anwendung des deutschen Lohnsteuerrechts als Bruttoarbeitslohn gelten würde.

§ 3 geändert durch VO v. 11.12.2006 (BGBl. I S. 2809), m.W.v. 01.11.2006; geändert durch VO v. 19.03.2007 (BGBl. I S. 349), in Kraft ab 01.04.2007; geändert durch VO v. 18.12.2008 (BGBl. I S. 2864), in Kraft ab 25.12.2008; geändert durch G v. 07.12.2011 (BGBl. I S. 2592), in Kraft ab 01.01.2012

§ 4 Einzugsstellen

Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) gibt im Bundesanzeiger bekannt, über welche gemeinsamen Einrichtungen oder Ausgleichskassen (Einzugsstellen) der Arbeitgeber die Umlagebeträge abführt und mit welchen Einzugsstellen sie ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren vereinbart hat.

§ 5 Zahlung

(1) Die Umlagebeträge sind am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, für den das Arbeitsentgelt zu zahlen ist. Umlagebeträge sind rechtzeitig gezahlt, wenn sie bis zu dem genannten Zeitpunkt bei den Einzugsstellen eingegangen sind.

(2) Die Einzugsstellen führen die eingezogene Umlage bis zum 20. des Monats oder entsprechend dem zwischen ihnen und der Bundesagentur vereinbarten vereinfachten Abrechnungsverfahren an die Bundesagentur ab.

(3) In Betrieben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 können Umlagebeträge in Abrechnungsintervallen bis zu längstens sechs Monaten gezahlt werden, wenn von dem umlagepflichtigen Arbeitgeber im Rahmen der Beitragsentrichtung zu den Einzugsstellen längere Abrechnungsintervalle in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen tritt an die Stelle der in Absatz 1 genannten Fälligkeit der Zahlung die für die Beitragsentrichtung zu den Einzugsstellen sich ergebende Fälligkeit. Können längere Abrechnungsintervalle vom Arbeitgeber gegenüber den Einzugsstellen nicht mehr in Anspruch genommen werden, gilt wieder die Fälligkeit nach Absatz 1. Bei Abrechnungsintervallen von über vier Monaten hat der umlagepflichtige Arbeitgeber gegenüber den Einzugsstellen eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder eine gleichwertige Sicherheit zugunsten der Bundesagentur in Höhe der Umlage für zwei Monate zu stellen.

(4) Arbeitgebern des Baugewerbes werden entrichtete Umlagebeträge, die auf Zeiten einer Beschäftigung von gewerblichen Arbeitnehmern auf Baustellen außerhalb des Geltungsbereiches des Dritten Buches Sozialgesetzbuch entfallen, auf Antrag für jeweils ein Kalenderjahr erstattet. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten zu stellen; die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zeiten nach Satz 1 liegen. Ein zu erstattender Arbeitnehmeranteil steht dem Arbeitnehmer zu.

(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Dritten und des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über das Entstehen und die Fälligkeit der Beitragsansprüche, die Erhebung von Säumniszuschlägen, die Verjährung von Beitragsansprüchen, die Beitragserstattung, die Erhebung der Einnahmen, den Beitragsnachweis und die Berechnung und Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags entsprechend, soweit diese auf die Beiträge zur Arbeitsförderung anzuwenden sind und die Besonderheiten der Umlage nicht entgegenstehen.

§ 6 Melde- und Auskunftspflicht

(1) Der Arbeitgeber hat Beginn und Ende der Umlagepflicht der Bundesagentur unverzüglich zu melden. Die Meldepflicht besteht nicht, soweit der Arbeitgeber die Umlagebeträge über eine Einzugsstelle abführt und die Bundesagentur mit dieser Einzugsstelle ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren vereinbart hat.

(2) Die Bundesagentur kann verlangen, dass der Arbeitgeber die Höhe der umlagepflichtigen Bruttoarbeitsentgelte seiner Arbeitnehmer, die ergänzende Leistungen erhalten können, und die Höhe der fälligen Umlagebeträge monatlich unter Verwendung des von der Bundesagentur vorgesehenen Vordrucks meldet.

(3) Der Arbeitgeber und die Einzugsstelle haben der Bundesagentur über alle Tatsachen Auskunft zu geben, die für die Einziehung der Umlage erheblich sind. Die Bundesagentur ist berechtigt, Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäfts-, Lohn- oder vergleichbare Unterlagen zu nehmen, soweit dies für die Einziehung der Umlage erforderlich ist.

§ 7 Zuständigkeit

- (1) ¹Die Umlagebeträge sind an die Einzugsstellen der Wirtschaftszweige abzuführen, in denen die Winterbeschäftigung gefördert wird. ²Dies gilt auch für Unternehmen, deren Hauptbetriebssitz nicht im Geltungsbereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch liegt. ³In den Fällen des § 356 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt die Bundesagentur durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger, an welche Dienststellen die Umlage abzuführen ist.
- (2) Zuständig für die Erstattung der Umlagebeträge nach § 5 Abs. 4 sind die Stellen, die für die Umlageerhebung gemäß Absatz 1 zuständig sind.
- (3) Für die Meldungen nach § 6 Abs. 1 und 2 gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8 Erstattung von Mehraufwendungen

- (1) ¹Die Pauschale nach § 356 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wird in Höhe von 10 Prozent des Umlagesatzes nach § 3 erhoben, wenn dieser mindestens 1,5 Prozent beträgt. ²Ist der Umlageprozentsatz geringer, beträgt die Pauschale 15 Prozent.
- (2) Für die Erstattung der Mehraufwendungen an die Bundesagentur gelten die Vorschriften für den Einzug der Umlage entsprechend.

§ 9 Verwaltungskosten

- (1) Die im Zusammenhang mit der Gewährung der ergänzenden Leistungen und dem Einzug der zur Finanzierung dieser Leistungen erhobenen Umlage entstehenden Verwaltungskosten sind der Bundesagentur von den Wirtschaftszweigen, in denen diese Leistungen in Anspruch genommen werden können, pauschaliert zu erstatten.
- (2) Sie werden für diese Wirtschaftszweige im Verhältnis der Anteile an den Ausgaben getrennt festgestellt.
- (3) Im Jahr 2006 werden von Betrieben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 die anteilig zu den Ausgaben für die ergänzenden Leistungen nach § 102 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch berechneten Verwaltungskosten bis zu einer Höhe von 24 Millionen Euro erstattet; ab dem Jahr 2007 werden anteilige Verwaltungskosten bis maximal 17,5 Millionen Euro erstattet.

§ 9 geändert durch G v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- ¹Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2006 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Winterbau-Umlageverordnung vom 13. Juli 1972 (BGBl. I S. 1201), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), außer Kraft.

Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen

Vom 24. Mai 2002 (BGBl. I S. 1783)

Zuletzt geändert durch
Artikel 45 des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt
vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)

Auf Grund des § 151 Abs. 2 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), der durch Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1 Ehrenamtliche Betätigung

(1) Ehrenamtlich im Sinne des § [138 Absatz](#) 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist eine Betätigung, die

1. unentgeltlich ausgeübt wird,
2. dem Gemeinwohl dient und
3. bei einer Organisation erfolgt, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern.

(2) ¹Der Ersatz von Auslagen, die dem ehrenamtlich Tätigen durch Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, berührt die Unentgeltlichkeit nicht. ²Dies gilt auch, wenn der Auslagenersatz in pauschalierter Form erfolgt und die Pauschale 154 Euro im Monat nicht übersteigt. ³Neben einer nicht steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung, die der ehrenamtlich Tätige erhält, ist eine Pauschalierung des Auslagenersatzes nur möglich, soweit die Auslagenpauschale zusammen mit der nicht steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung 154 Euro im Monat nicht übersteigt.

§ 1 geändert durch G v. 19.11.2004 (BGBl. I S. 2902), in Kraft ab 01.01.2005; geändert durch G v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012

§ 2 Berufliche Eingliederung

¹Die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen hat Vorrang vor der Ausübung einer ehrenamtlichen Betätigung. ²Der Arbeitslose hat der Agentur für Arbeit die Ausübung einer mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden ehrenamtlichen Betätigung unverzüglich anzuzeigen. ³Er hat darüber hinaus sicherzustellen, dass er

1. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Betätigung nicht in seinen Eigenbemühungen zur Beendigung der Beschäftigungslosigkeit gehindert ist und
2. in der Lage ist, Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung unverzüglich Folge zu leisten.

§ 2 geändert durch G v. 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 01.01.2004

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Verordnung über die Betriebe des Baugewerbes, in denen die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist (Baubetriebe-Verordnung) Vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033)

Zuletzt geändert durch
Artikel 37 des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt
vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)

§ 1 Zugelassene Betriebe

(1) Die ganzjährige Beschäftigung im Baugewerbe ist durch das Saison-Kurzarbeitergeld in Betrieben und Betriebsabteilungen zu fördern, die gewerblich überwiegend Bauleistungen (§ 101 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) erbringen.

(2) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind solche, in denen insbesondere folgende Arbeiten verrichtet werden (Bauhauptgewerbe):

1. Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit;
2. Aptierungs- und Drainierungsarbeiten, wie zum Beispiel das Entwässern von Grundstücken und urbar zu machen den Bodenflächen, einschließlich der Grabenräumungs- und Fäschinierungsarbeiten, des Verlegens von Drainagerohrleitungen sowie des Herstellens von Vorflut- und Schleusenanlagen;
- 2a. Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerksteilen;
3. Bautrocknungsarbeiten, das sind Arbeiten, die unter Einwirkung auf das Gefüge des Mauerwerks der Entfeuchtung dienen, auch unter Verwendung von Kunststoffen oder chemischen Mitteln sowie durch Einbau von Kondensatoren;
4. Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließlich Betonschutz- und Betonsanierungsarbeiten sowie Armierungsarbeiten;
5. Bohrarbeiten;
6. Brunnenbauarbeiten;
7. chemische Bodenverfestigungen;
8. Dämm-(Isolier-)Arbeiten (das sind zum Beispiel Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten) einschließlich Anbringung von Unterkonstruktionen sowie technischen Dämm-(Isolier-)Arbeiten, insbesondere an technischen Anlagen und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
9. Erdbewegungsarbeiten, das sind zum Beispiel Wegebau-, Meliorations-, Landgewinnungs-, Deichbauarbeiten, Wildbach- und Lawinenerverbau, Sportanlagenbau sowie Errichtung von Schallschutzwällen und Seitenbefestigungen an Verkehrswegen;
10. Estricharbeiten, das sind zum Beispiel Arbeiten unter Verwendung von Zement, Asphalt, Anhydrit, Magnesit, Gips, Kunststoffen oder ähnlichen Stoffen;
11. Fassadenbauarbeiten;
12. Fertigbauarbeiten: Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken; ferner das Herstellen von Fertigbauteilen, wenn diese zum überwiegenden Teil durch den Betrieb, einen anderen Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der Rechtsform – durch den Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters zusammengefügt oder eingebaut werden; nicht erfaßt wird das Herstellen von Betonfertigteilen, Holzfertigteilen zum Zwecke des Errichtens von Holzfertigbauwerken und Isolierelementen in massiven, ortsfesten und auf Dauer eingerichteten Arbeitsstätten nach Art stationärer Betriebe; § 2 Nr. 12 bleibt unberührt;
13. Feuerungs- und Ofenbauarbeiten;
14. Fliesen-, Platten- und Mosaik-Ansetz- und Verlegearbeiten;
- 14a Fugarbeiten an Bauwerken, insbesondere Verfüguung von Verblendmauerwerk und von Anschlüssen zwischen Einbauteilen und Mauerwerk sowie dauerelastische und dauerplastische Verfüguungen aller Art;
15. Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen;
16. Gleisbauarbeiten;
17. Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen, wie zum Beispiel Beton- und Mörtelmischungen (Transportbeton und Fertigmörtel), wenn mit dem überwiegenden Teil der hergestellten Baustoffe die Baustellen des herstellenden Betriebes, eines anderen Betriebes desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der Rechtsform – die Baustellen des Betriebes mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt werden;
18. Hochbauarbeiten;
19. Holzschutzarbeiten an Bauteilen;
20. Kanalbau-(Sielbau-)Arbeiten;
21. Maurerarbeiten;
22. Rammarbeiten;
23. Rohrleitungsbau-, Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen;
24. Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten;

25. Schalungsarbeiten;
26. Schornsteinbauarbeiten;
27. Spreng-, Abbruch- und Entrümmungsarbeiten; nicht erfasst werden Abbruch- und Abwrackbetriebe, deren überwiegende Tätigkeit der Gewinnung von Rohmaterialien oder der Wiederaufbereitung von Abbruchmaterialien dient;
28. Stahlbiege- und -flechtarbeiten, soweit sie zur Erbringung anderer baulicher Leistungen des Betriebes oder auf Baustellen ausgeführt werden;
29. Stakerarbeiten;
30. Steinmetzarbeiten;
31. Straßenbauarbeiten, das sind zum Beispiel Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Pflasterarbeiten aller Art, Fahrbahnmarkierungsarbeiten; ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischgutes, wenn mit dem überwiegenden Teil des Mischgutes der Betrieb, ein anderer Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der Rechtsform – der Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt wird;
32. Straßenwalzarbeiten;
33. Stuck-, Putz-, Gips- und Rabitzarbeiten einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
34. Terrazzoarbeiten;
35. Tiefbauarbeiten;
36. Trocken- und Montagebauarbeiten (zum Beispiel Wand- und Deckeneinbau und -verkleidungen, Montage von Baufertigteilen) einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
37. Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen;
38. Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, wenn die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden;
- 38a Wärmedämmverbundsystemarbeiten;
- .
39. Wasserwerksbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Wasserbauarbeiten (zum Beispiel Wasserstraßenbau, Wasserbeckenbau, Schleusenanlagenbau);
40. Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt werden;
41. Aufstellen von Bauaufzügen.

(3) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch

1. Betriebe, die Gerüste aufstellen (Gerüstbauerhandwerk),
2. Betriebe des Dachdeckerhandwerks.

(4) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind ferner diejenigen des Garten- und Landschaftsbaues, in denen folgende Arbeiten verrichtet werden:

1. Erstellung von Garten-, Park- und Grünanlagen, Sport- und Spielplätzen sowie Friedhofsanlagen;
2. Erstellung der gesamten Außenanlagen im Wohnungsbau, bei öffentlichen Bauvorhaben, insbesondere an Schulen, Krankenhäusern, Schwimmbädern, Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-Anlagen, Flugplätzen, Kasernen;
3. Deich-, Hang-, Halden- und Böschungsverbau einschließlich Faschinenbau;
4. ingenieurbioologische Arbeiten aller Art;
5. Schutzpflanzungen aller Art;
6. Drainierungsarbeiten;
7. Meliorationsarbeiten;
8. Landgewinnungs- und Rekultivierungsarbeiten.

(5) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind von einer Förderung der ganzjährigen Beschäftigung durch das Saison-Kurzarbeitergeld ausgeschlossen, wenn sie zu einer abgrenzbaren und nennenswerten Gruppe gehören, bei denen eine Einbeziehung nach den Absätzen 2 bis 4 in der Schlechtwetterzeit nicht zu einer Belegung der wirtschaftlichen Tätigkeit oder zu einer Stabilisierung der Beschäftigungsverhältnisse der von saisonbedingten Arbeitsausfällen betroffenen Arbeitnehmer führt.

§ 1 geändert durch G v. 23.11.1999 (BGBl. I S. 2230), m.W.v. 01.11.1999; geändert durch VO v. 26.04.2006 (BGBl. I S. 1085), in Kraft ab 01.05.2006; geändert durch G v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012

§ 2 Ausgeschlossene Betriebe

Nicht als förderfähige Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 anzusehen sind Betriebe

1. des Bauten- und Eisenschutzgewerbes;
2. des Betonwaren und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes, soweit nicht in Betriebsabteilungen nach deren Zweckbestimmung überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 ausgeführt werden;
3. der Fassadenreinigung;
4. der Fußboden- und Parkettlegerie;
5. des Glaserhandwerks;

6. des Installationsgewerbes, insbesondere der Klempnerei, des Klimaanlagenbaues, der Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- und Elektroinstallation, sowie des Blitzschutz- und Erdungsanlagenbaues;
7. des Maler- und Lackiererhandwerks, soweit nicht überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 ausgeführt werden;
8. der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie und des Steinmetzhandwerks;
9. der Naßbaggerei;
10. des Kachelofen- und Luftheizungsbaues;
11. der Säurebauindustrie;
12. des Schreinerhandwerks sowie der holzbe- und -verarbeitenden Industrie einschließlich der Holzfertigbauindustrie, soweit nicht überwiegend Fertigbau-, Dämm-(Isolier-), Trockenbau- und Montagearbeiten oder Zimmerarbeiten ausgeführt werden;
13. des reinen Stahl-, Eisen-, Metall- und Leichtmetallbaues sowie des Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbaues;
14. und Betriebe, die Betonentladegeräte gewerblich zur Verfügung stellen.

§ 2 geändert durch VO v. 26.04.2006 (BGBl. I S. 1085), in Kraft ab 01.05.2006

§ 3 (weggefallen)

§ 3 aufgehoben durch VO v. 13.12.1996 (BGBl. I S. 1954), in Kraft ab 21.12.1996

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. November 1980 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Baubetriebe-Verordnung vom 19. Juli 1972 (BGBl. I S. 1257), geändert durch Verordnung vom 30. April 1975 (BGBl. I S. 1056), außer Kraft.

Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (Beitragsverfahrensverordnung – BVV)

Vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138)

Zuletzt geändert durch

Artikel 15 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057)

Erster Abschnitt Berechnung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages und der Beitragsbemessungsgrenzen

§ 1 Berechnungsgrundsätze

(1) ¹Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag und die Beitragsbemessungsgrenzen werden je Kalendermonat für die Kalendertage berechnet, an denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung besteht (Sozialversicherungstage); ein voller Kalendermonat wird mit 30 Sozialversicherungstagen angesetzt. ²Berechnungsbasis ist das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze.

(2) ¹Die Rechengänge werden ohne Rundung der einzelnen Zwischenergebnisse durchgeführt. ²Das Gesamtergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die zweite Dezimalstelle wird um 1 erhöht, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergibt.

§ 2 Berechnungsvorgang

(1) ¹Beiträge, die der Arbeitgeber und der Beschäftigte je zur Hälfte tragen, werden durch Anwendung des halben Beitragssatzes auf das Arbeitsentgelt und anschließender Verdoppelung des gerundeten Ergebnisses berechnet. ²Auf Beiträge, die der Arbeitgeber allein trägt, kann Satz 1 entsprechend angewandt werden. ³Werden Beiträge vom Arbeitgeber und vom Beschäftigten nicht je zur Hälfte getragen, ergibt sich der Beitrag aus der Summe der getrennt berechneten gerundeten Anteile. ⁴Beiträge, die vom Beschäftigten allein zu tragen sind, werden durch Anwendung des für diese Beiträge geltenden Beitragssatzes oder Beitragszuschlags auf das Arbeitsentgelt berechnet; Satz 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. ⁵Wird die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage des § 163 Abs. 8 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschritten, wird der Beitragssatz auf die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage angewandt und der vom Arbeitgeber zu tragende Beitragsanteil berechnet und gerundet; durch Abzug des Arbeitgeberanteils vom Beitrag ergibt sich der Beitragsanteil des Beschäftigten.

(2) ¹In den Fällen der Gleitzone wird der vom Arbeitgeber zu zahlende Beitrag durch Anwendung des halben Beitragssatzes auf die beitragspflichtige Einnahme und anschließender Verdoppelung des gerundeten Ergebnisses berechnet. ²Der vom Arbeitgeber zu tragende Beitragsanteil wird durch Anwendung des halben sich aus der Summe des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Pflegeversicherung, zur Arbeitsförderung und des halben um den vom Arbeitnehmer allein zu tragenden Beitragsanteil reduzierten Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung ergebenden Beitragssatzes auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt berechnet und gerundet. ³Der Abzug des Arbeitgeberanteils von dem nach Satz 1 errechneten Beitrag ergibt den Beitragsanteil des Beschäftigten. ⁴Bei Entgelten bis zu 400 Euro ergibt sich die beitragspflichtige Einnahme durch Anwendung des Faktors F (§ 163 Abs. 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt. ⁵Vom Beschäftigten allein zu tragende Beitragsanteile werden durch Anwendung des maßgebenden Beitragssatzes oder Beitragszuschlags auf die beitragspflichtige Einnahme berechnet und gerundet.

§ 2 geändert durch VO v. 15.07.2009 (BGBl. I S. 1939), in Kraft ab 22.07.2009

Zweiter Abschnitt Zahlungen des Arbeitgebers

§ 3 Tag der Zahlung, Zahlungsmittel

(1) ¹Die Zahlungen der Arbeitgeber oder sonstiger Zahlungspflichtiger sind an die zuständige Einzugsstelle zu leisten. ²Als Tag der Zahlung gilt

1. bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs,
2. bei Zahlung durch Scheck, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Einzugsstelle der Tag der Wertstellung zugunsten der Einzugsstelle, bei rückwirkender Wertstellung das Datum des elektronischen Kontoauszuges des Geldinstituts der Einzugsstelle,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Tag der Fälligkeit.

³Abweichend von Satz 1 und 2 tritt in den Fällen des § 28f Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch an die Stelle der Einzugsstelle die beauftragte Stelle.

(2) Zahlungen in fremder Währung und durch Wechsel sind nicht zugelassen.

(3) ¹Die nach § 28e Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch als gezahlt geltenden Beiträge sind auf einem bei den von der Beitragszahlung freigestellten Leistungsträgern zu führenden Sachbuchkonto bei den

1. Kranken- und Pflegekassen am Tag der Fälligkeit nach der Satzung,
2. Trägern der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit am Tag der Fälligkeit in Einnahme zu buchen.

²Ist eine Krankenkasse der Arbeitgeber, ist der für die Pflegekasse bestimmte Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag auf dem entsprechenden Sachbuchkonto der Pflegekasse zu buchen.

§ 4 Reihenfolge der Tilgung

¹Schuldet der Arbeitgeber oder ein sonstiger Zahlungspflichtiger Auslagen der Einzugsstelle, Gebühren, Gesamtsozialversicherungsbeiträge, Säumniszuschläge, Zinsen, Geldbußen oder Zwangsgelder, kann er bei der Zahlung bestimmen, welche Schuld getilgt werden soll; der Arbeitgeber kann hinsichtlich der Beiträge bestimmen, dass vorrangig die Arbeitnehmeranteile getilgt werden sollen. ²Trifft der Arbeitgeber keine Bestimmung, werden die Schulden in der genannten Reihenfolge getilgt. ³Innerhalb der gleichen Schuldenart werden die einzelnen Schulden nach ihrer Fälligkeit, bei gleichzeitiger Fälligkeit anteilmäßig getilgt.

Dritter Abschnitt Weiterleitung und Abrechnung durch die Einzugsstelle

§ 5 Weiterleitung

(1) ¹Die Einzugsstelle erteilt an jedem Arbeitstag Aufträge zur Überweisung der nach § 28k Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch weiterzuleitenden Beiträge. ²Die Einzugsstelle ist verpflichtet,

1. die vertraglichen Vereinbarungen mit ihrem Geldinstitut so zu gestalten, dass die Beiträge dem Konto der Einzugsstelle an dem Tag gutgeschrieben werden, an dem sie dem Geldinstitut gutgeschrieben werden,
2. die Beiträge am Tag der Gutschrift auf ihrem Konto an die Träger der Rentenversicherung, Pflegeversicherung, den Gesundheitsfonds und die Bundesagentur für Arbeit durch Überweisung weiterzuleiten,
3. die Buchungen auf ihrem Konto bei dem Geldinstitut elektronisch so abzufragen, dass die dort gutgeschriebenen Beiträge taggleich vor Bankannahmeschluss weitergeleitet werden können.

³Werden die Beiträge vom Arbeitgeber im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen oder durch Scheck gezahlt, sind die Beiträge am Tag der Wertstellung auf dem Konto der Einzugsstelle in die Beiträge nach Satz 2 Nr. 3 einzubeziehen.

⁴Einzugsstellen mit dezentralem Beitragseinzug leiten die Beiträge zentral weiter; als Tag der Gutschrift im Sinne des Satzes 2 gilt der Tag der Gutschrift bei der Nebenstelle, als Tag der Wertstellung im Sinne des Satzes 3 gilt der Tag der Wertstellung bei der Nebenstelle. ⁵Ergibt sich am Monatsende eine Unter- oder Überzahlung, ist diese innerhalb einer Woche auszugleichen. ⁶Die Einzugsstelle kann mit den Zahlungsempfängern ein Verfahren über die Avise zu erwartender Zahlungen vereinbaren.

(2) Die Einzugsstelle hat für die Weiterleitung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung ein von Abs. 1 Satz 1 abweichendes Verfahren anzuwenden, wenn es für die Pflegekasse wirtschaftlicher als das Überweisungsverfahren ist.

(3) ¹Der Zahlungsempfänger kann bestimmen, auf welches seiner Konten die Einzugsstelle zu überweisen hat. ²Die Bundesagentur für Arbeit bestimmt, an welche ihrer Dienststellen weiterzuleiten ist. ³Auf Verlangen des Zahlungsempfängers sind die Überweisungen beschleunigt, z. B. durch Blitzgiro oder telegrafisch, vorzunehmen; die anfallenden Gebühren behalten die Einzugsstellen ein.

(4) In den Fällen des § 28f Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch tritt an die Stelle der Einzugsstelle im Sinne der Absätze 1 bis 3 die beauftragte Stelle.

§ 5 geändert durch G v. 26.03.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft ab 01.07.2008

§ 6 Abrechnung

(1) Die Einzugsstelle hat dem Zahlungsempfänger bis zum Zwanzigsten des Monats eine Abrechnung für den Vormonat einzureichen.

(2) Für die Abrechnung ist der von den Spitzenverbänden der Pflegekassen, dem Bundesversicherungsamt als Träger des Gesundheitsfonds, dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen, den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung,

der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit vereinbarte Datensatz (Monatsabrechnung) zu verwenden.

§ 6 geändert durch G v. 26.03.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft ab 01.07.2008

§ 6a Weiterleitung und Abrechnung sonstiger Beiträge

(1) Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend für Beitragszahlungen und Beitragsweiterleitungen nach § 252 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) 1Die Krankenkasse hat dem Bundesversicherungsamt als Verwalter des Gesundheitsfonds die für die Erstellung der Abrechnung nach Absatz 1 erforderlichen Datengrundlagen auf Anforderung vorzulegen. 2Das Bundesversicherungsamt bestimmt das Nähere über die Datenlieferungen nach Anhörung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen.

§ 6a eingefügt durch G v. 15.12.2008 (BGBl. I S. 2426), in Kraft ab 01.01.2009

Vierter Abschnitt Prüfung beim Arbeitgeber

§ 7 Grundsätze

(1) 1Die Prüfung nach § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt grundsätzlich nach vorheriger Ankündigung durch die Versicherungsträger. 2Die Ankündigung soll möglichst einen Monat, sie muss jedoch spätestens 14 Tage vor der Prüfung erfolgen. 3Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann von Satz 2 abgewichen werden. 4In den Fällen des § 98 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch kann die Prüfung ohne Ankündigung durchgeführt werden. 5Der Prüfer oder die Prüferin des Versicherungsträgers hat sich auszuweisen.

(2) 1Für die Prüfung dürfen auf Kosten des Versicherungsträgers schriftliche Unterlagen des Arbeitgebers vervielfältigt und elektronische Unterlagen gespeichert werden, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. 2Der Arbeitgeber oder der Auftragnehmer nach § 28p Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch hat einen zur Durchführung der Prüfung geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen; Kosten oder Verdienstausfall, die durch die Prüfung entstehen, werden nicht erstattet.

(3) (weggefallen)

(4) 1Das Ergebnis der Prüfung ist dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen; die Mitteilung soll innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Prüfung dem Arbeitgeber zugehen. 2Die Mitteilung ist vom Arbeitgeber bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren. 3In den Fällen des § 28p Abs. 1a Satz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind der Künstlersozialkasse die Prüfberichte und Prüfbescheide zu übersenden. 4Für das Ergebnis der Prüfung nach § 166 Abs. 2 des Siebten Buches gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. 5Die Feststellungen zu den Arbeitsentgelten, die bei der Berechnung der Beiträge nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen sind, und deren Zuordnung zu den Gefahrarbeitsstellen sind den zuständigen Unfallversicherungsträgern zu übersenden.

§ 7 geändert durch VO v. 12.06.2007 (BGBl. I S. 1034), in Kraft ab 15.06.2007; geändert durch VO v. 30.10.2008 (BGBl. I S. 2130), in Kraft ab 01.01.2010; geändert durch G v. 05.08.2010 (BGBl. I S. 1127), in Kraft ab 01.01.2011

§ 8 Entgeltunterlagen

(1) 1Der Arbeitgeber hat in den Entgeltunterlagen folgende Angaben über den Beschäftigten aufzunehmen:

1. den Familien- und Vornamen und gegebenenfalls das betriebliche Ordnungsmerkmal,
2. das Geburtsdatum,
3. bei Ausländern aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums die Staatsangehörigkeit und den Aufenthaltstitel,
4. die Anschrift,
5. den Beginn und das Ende der Beschäftigung,
6. den Beginn und das Ende der Altersteilzeitarbeit,
7. das Wertguthaben aus flexibler Arbeitszeit einschließlich der Änderungen (Zu- und Abgänge), den Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift sowie den Abrechnungsmonat für jede Änderung und einen Nachweis über die getroffenen Vorkehrungen zum Insolvenzschutz; bei auf Dritte übertragenen Wertguthaben sind diese beim Dritten zu kennzeichnen,
8. die Beschäftigungsart,
9. die für die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht maßgebenden Angaben,
10. das Arbeitsentgelt nach § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung, ausgenommen sind Sachbezüge und Belegschaftsrabatte, soweit für sie eine Aufzeichnungspflicht nach dem Einkommensteuergesetz nicht besteht,

11. das beitragspflichtige Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung,
12. den Betrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes,
13. den Beitragsgruppenschlüssel,
14. die Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag,
15. den vom Beschäftigten zu tragenden Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, nach Beitragsgruppen getrennt,
16. die für die Erstattung von Meldungen erforderlichen Daten, soweit sie in den Nummern 1 bis 14 nicht enthalten sind,
17. bei Entsendung Eigenart und zeitliche Begrenzung der Beschäftigung,
18. gezahltes Kurzarbeitergeld und die hierauf entfallenden beitragspflichtigen Einnahmen.

²Bestehen die Entgeltunterlagen aus mehreren Teilen, sind diese Teile durch ein betriebliches Ordnungsmerkmal zu verbinden. ³Die Angaben nach Satz 1 Nr. 10 bis 15 und 18 sind für jeden Entgeltabrechnungszeitraum erforderlich. ⁴Die Beträge nach Satz 1 Nr. 11 und 12 sind für die Meldungen zu summieren. ⁵Berichtigungen zu den Angaben nach Satz 1 Nr. 10 bis 15 und 18 oder Stornierungen sind besonders kenntlich zu machen. ⁶Die Angaben nach Satz 1 Nr. 8, 9 und 14 können verschlüsselt werden.

(2) Folgende Unterlagen sind zu den Entgeltunterlagen zu nehmen:

1. Unterlagen, aus denen die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, 9 und 17 erforderlichen Angaben ersichtlich sind,
2. die für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung nach § 175 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
3. die Daten der erstatteten Meldungen,
- 3a. die Daten der von den Krankenkassen übermittelten Meldungen, die Auswirkungen auf die Beitragsberechnung des Arbeitgebers haben,
4. die Erklärung des geringfügig Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber, dass auf Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet wird,
5. die Erklärung des Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber, dass auf die Anwendung der Gleitzonenberechnung in der Rentenversicherung verzichtet wird,
6. die Niederschrift nach § 2 des Nachweisgesetzes,
7. die Erklärung des kurzfristig geringfügigen Beschäftigten über weitere kurzfristige Beschäftigungen im Kalenderjahr oder die Erklärung des geringfügig entlohnten Beschäftigten über weitere Beschäftigungen sowie in beiden Fällen die Bestätigung, dass die Aufnahme weiterer Beschäftigungen dem Arbeitgeber anzuzeigen sind,
8. eine Kopie des Antrags nach § 7a Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch mit den von der Deutschen Rentenversicherung Bund für ihre Entscheidung benötigten Unterlagen sowie deren Bescheid nach § 7a Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
9. den Bescheid der zuständigen Einzugsstelle über die Feststellung der Versicherungspflicht nach § 28h Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
10. die Entscheidung der Finanzbehörden, dass die vom Arbeitgeber getragenen oder übernommenen Studiengebühren für ein Studium des Beschäftigten steuerrechtlich kein Arbeitslohn sind,
11. den Nachweis der Elterneigenschaft nach § 55 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
12. die Erklärung über den Auszahlungsverzicht von zustehenden Entgeltansprüchen,
13. die Aufzeichnungen nach § 19 Absatz 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.

§ 8 geändert durch VO v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2940), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch VO v. 15.07.2009 (BGBl. I S. 1939), in Kraft ab 22.07.2009; geändert durch G v. 05.08.2010 (BGBl. I S. 1127), in Kraft ab 01.01.2011; geändert durch G v. 22.12.2010 (BGBl. I S. 2309), in Kraft ab 01.01.2012; geändert durch G v. 22.12.2011 (BGBl. I S. 3057), in Kraft ab 01.01.2012

§ 9 Beitragsabrechnung

(1) Der Arbeitgeber hat zur Prüfung der Vollständigkeit der Entgeltabrechnung für jeden Abrechnungszeitraum ein Verzeichnis aller Beschäftigten in der Sortierfolge der Entgeltunterlagen mit den folgenden Angaben und nach Einzugsstellen getrennt zu erfassen und lesbar zur Verfügung zu stellen:

1. dem Familien- und Vornamen und gegebenenfalls dem betrieblichen Ordnungsmerkmal,
2. dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung,
3. dem Betrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes,
4. dem Beitragsgruppenschlüssel,
5. den Sozialversicherungstagen,
6. dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag, nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen je Beitragsgruppe getrennt,
7. dem gezahlten Kurzarbeitergeld und die hierauf entfallenden beitragspflichtigen Einnahmen,
8. den beitragspflichtigen Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen,
9. den Umlagesätzen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz und das umlagepflichtige Arbeitsentgelt,
10. den Parametern zur Berechnung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld.

²Die Beträge nach Satz 1 Nr. 7 sind zu summieren und die hierauf entfallenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung anzugeben; die Beträge nach Satz 1 Nr. 6 sind nach Beitragsgruppen zu summieren; aus den Einzelsummen ist die Gesamtsumme aller Beiträge zu bilden. ³Berichtigungen oder Stornierungen sind besonders zu kennzeichnen.

(2) „Im Beitragsnachweis nach Absatz 1 sind Beschäftigte mit den Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und dem erzielten Arbeitsentgelt nach § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gesondert zu erfassen, für die Beiträge nicht oder nach den Vorschriften der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) gezahlt werden. ²Sind Beitragsnachweise für mehrere Einzugsstellen zu erstellen, hat die Erfassung nach Satz 1 gesondert zu erfolgen.

(3) Berechnet die Einzugsstelle die Beiträge, hat ihr der Arbeitgeber die für die Berechnung der Beiträge notwendigen Angaben mitzuteilen.

(4) Im Beitragsnachweis sind die als gezahlt geltenden Beiträge nach § 28e Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht aufzunehmen.

(5) „Entgeltunterlagen können auf maschinell verwertbaren Datenträgern geführt werden. ²§ 8 gilt entsprechend. ³Werden Entgeltunterlagen auf Datenträgern geführt, sind die Daten in der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar und unverzüglich lesbar vorzuhalten. ⁴§ 147 Abs. 5 und 6 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

§ 9 geändert durch G v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024), in Kraft ab 01.01.2008

§ 10 Mitwirkung

(1) „Der Arbeitgeber hat die Aufzeichnungen nach den §§ 8 und 9 so zu führen, dass bei einer Prüfung innerhalb angemessener Zeit ein Überblick über die formelle und sachliche Richtigkeit der Entgeltabrechnung des Arbeitgebers gewährleistet ist. ²Der Arbeitgeber muss die dafür erforderlichen Darstellungsprogramme sowie Maschinenzeiten und sonstigen Hilfsmittel, z. B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte, bereitstellen. ³Die Angaben sind vollständig, richtig, in zeitlicher Folge und geordnet vorzunehmen. ⁴Auf Verlangen sind Fälle, die manuell abgerechnet worden sind oder in denen das beitragspflichtige Arbeitsentgelt manuell vorgegeben worden ist, vorzulegen.

(2) „Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden vorzulegen. ²Für die Prüfung gilt verpflichtend, diese Unterlagen einzusehen und eine versicherungs- und beitragsrechtliche Auswertung vorzunehmen. ³§ 31 Abs. 2 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(3) „Bei Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, hat der Arbeitgeber ein ordnungsmäßiges Verfahren zu gewährleisten. ²Eine Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle wie auch des Abrechnungsverfahrens insgesamt muss möglich sein.

(4) „Das Abrechnungsverfahren ist einschließlich der Änderungen seit der letzten Prüfung zu dokumentieren. ²Aus der dazu erforderlichen Verfahrensdokumentation müssen Aufbau und Ablauf des Abrechnungsverfahrens vollständig ersichtlich sein, insbesondere

1. die Verarbeitungsregeln einschließlich Kontrollen und Abstimmverfahren,
2. die Fehlerbehandlung,
3. die Sicherung der ordnungsgemäßen Programmanwendung und
4. die Organisation der manuellen Vor- oder Nachbehandlung von Daten.

³Änderungen des Abrechnungsverfahrens sind in der Dokumentation so zu vermerken, dass die zeitliche Abgrenzung einzelner Verfahrensversionen ersichtlich ist.

(5) „Bei der Prüfung von Programmen hat der Arbeitgeber die erforderlichen Testaufgaben auszuführen und das Testergebnis den Prüfern zu übergeben. ²Bei der Prüfung durch Testaufgaben sind nur gemeinsame Testaufgaben zu verwenden. ³Der Arbeitgeber kann eine Änderung der Testaufgaben verlangen, soweit dies durch betriebliche Gegebenheiten begründet ist. ⁴Eine Dokumentation der Programmprüfung ist bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren und zur Prüfung vorzulegen. ⁵Verfahren oder Verfahrensteile, die bereits geprüft, nicht beanstandet und später nicht geändert worden sind, sind nicht erneut zu prüfen. ⁶Bei bereits geprüften Verfahren oder Verfahrensteilen, die später geändert worden sind, kann die Prüfung auf Änderungen beschränkt werden. ⁷Weist der Arbeitgeber nach, dass die Testaufgaben im Rahmen einer Systemprüfung bereits erfolgreich geprüft wurden, ist auf eine Prüfung beim Arbeitgeber zu verzichten.

(6) „Der Arbeitgeber hat unverzüglich die bei der Prüfung festgestellten Mängel zu beheben und Vorkehrungen zu treffen, dass die festgestellten Mängel sich nicht wiederholen. ²Dem Arbeitgeber kann dafür eine Frist gesetzt und darüber hinaus die Auflage erteilt werden, dem prüfenden Sozialversicherungsträger die ordnungsmäßige Mängelbeseitigung und die getroffenen Vorkehrungen nachzuweisen.

§ 10 geändert durch VO v. 05.08.2010 (BGBl. I S. 1127), in Kraft ab 01.01.2011

§ 11 Umfang

(1) „Die Prüfung der Aufzeichnungen nach den §§ 8 und 9 kann auf Stichproben beschränkt werden. ²Die für eine Prüfung verlangten Unterlagen nach § 8 Abs. 2 und § 9 sind unverzüglich vorzulegen oder als lesbare Reproduktionen herzustellen.

(2) ¹Die Prüfung kann sich beim Arbeitgeber über den Bereich der Entgeltabrechnung jedoch nicht über den Bereich des Rechnungswesens hinaus erstrecken. ²Der Arbeitgeber hat Unterlagen, die der Aufgabenerfüllung der Prüfung dienen, insbesondere zur Klärung, ob ein versicherungs- oder beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder nicht, auf Verlangen vorzulegen.

§ 12 Prüfung bei Steuerberatern oder bei anderen Stellen

¹Für die Prüfung bei den in § 28p Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Stellen gelten die §§ 7 bis 11, soweit sie solche Aufgaben vom Arbeitgeber übernommen haben, entsprechend. ²Beendet der Arbeitgeber die Beauftragung einer Stelle nach Satz 1 während der Prüfung, bleibt das Recht auf Prüfung für den zu prüfenden Zeitraum bestehen. ³Das Ergebnis der Prüfung ist auch dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen; die Mitteilung soll innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Prüfung dem Arbeitgeber zugehen. ⁴Das Recht auf Prüfung beim Arbeitgeber oder in den Räumen des Versicherungsträgers bleibt unberührt.

§ 13 Prüfung in den Räumen des Versicherungsträgers

(1) Für die Prüfung beim Versicherungsträger gelten § 7 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie die §§ 8 bis 11 entsprechend.

(2) Entfällt das Wahlrecht des Arbeitgebers nach § 98 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, gelten die Vorschriften der §§ 7 bis 11.

§ 13a Prüfung der Entrichtung der Künstlersozialabgabe

¹Die Vorschriften dieses Abschnitts finden für die Prüfung der Entrichtung der Künstlersozialabgabe entsprechende Anwendung; § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 und die §§ 7 und 8 der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung sowie § 27 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Künstlersozialversicherungsgesetzes gelten ergänzend. ²Den Zeitpunkt der Prüfung bestimmt der Versicherungsträger.

§ 13a eingefügt durch G v. 12.06.2007 (BGBl. I S. 1034), in Kraft ab 15.06.2007

Fünfter Abschnitt Datei der Arbeitgeber

§ 14 Inhalt der Datei

(1) Die bei der Deutschen Rentenversicherung Bund maschinell geführte Datei (§ 28p Abs. 8 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) enthält über jeden der Beitragsüberwachung unterliegenden Arbeitgeber die für die Übersichten nach § 28p Abs. 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Daten sowie folgende Angaben:

1. die Betriebsnummern und Gemeindegchlüssel der zu prüfenden Stellen (Betriebsstätten des Arbeitgebers sowie andere Stellen, auf die sich die Prüfung nach § 28p Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erstreckt),
2. deren Namen, Anschriften, Telefon- und Telefaxanschluss, E-Mail-Adresse,
3. das Datum, bis zu dem der Arbeitgeber zuletzt geprüft wurde,
4. das Datum der geplanten nächsten Prüfung,
5. Angaben für besondere Behandlung:
 - 5.1 Verlangen der zu prüfenden Stelle nach einem besonderen Prüfrhythmus,
 - 5.2 Verlangen der Einzugsstellen nach alsbaldiger Prüfung und den Grund dafür,
6. die Bezeichnung der für Meldungen und Beitragsnachweise verwendeten EDV-Programme oder Ausfüllhilfen,
7. die Anzahl der pflichtversicherten Beschäftigten im Prüfzeitraum,
8. die Anzahl der geringfügig Beschäftigten im Prüfzeitraum,
9. die Bereichsnummer des für die Prüfung zuständigen Trägers der Rentenversicherung (§ 28p Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) sowie die Angabe „Trägerfirma einer Betriebskrankenkasse“,
10. die Betriebsnummern anderer Arbeitgeber, für die der Arbeitgeber abrechnet,
11. den Wirtschaftszweig/die Branche des Arbeitgebers,
- 11a die Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c der Abgabenordnung) des Arbeitgebers, sofern diese noch nicht zugeteilt wurde, die Steuernummer des Arbeitgebers, und das zuständige Finanzamt,
12. die Anzahl der aktuell Beschäftigten,
13. die Betriebsnummern der Einzugsstellen, an die Beiträge im Prüfzeitraum abzuführen waren,
14. den Inhalt der Bescheide nach § 28p Abs. 1 Satz 5 und Abs. 1a Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und der Mitteilung an den Unfallversicherungsträger über die Prüfung nach § 166 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,

15. aus den Mitteilungen der Behörden der Zollverwaltung über Prüfungen nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes:
 1. Datum und Aufbewahrungsort der Mitteilung,
 2. Name der meldenden Stelle,
 3. aus dem Inhalt der Mitteilung:
 - 3.1 Meldepflichtverletzung (§ 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
 - 3.2 fehlende Entgeltunterlagen,
 - 3.3 Verdacht der prüfenden Stelle auf Beitragshinterziehung, Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz,
16. Informationen über gegen frühere Bescheide eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel sowie über sozialgerichtliche Verfahren,
17. die Angabe, dass der Arbeitgeber seine Bereitschaft zur Teilnahme an einer Sammel- oder Vorlageprüfung erklärt hat,
18. die Tatsache und der Grund der Nichteinsichtnahme in die Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden,
19. die Angabe, dass Beschäftigte Entgeltzahlungen durch Dritte erhalten,
20. die Angabe, ob der Arbeitgeber hinsichtlich der Melde- und Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zu prüfen ist, sowie die Kennzeichnung des Verfahrensstandes.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 dürfen nur von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung und der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung und für Abfragen nach § 28q Abs. 5 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch verarbeitet und genutzt werden.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 und der Inhalt der Bescheide nach § 28p Abs. 1 Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, soweit dieser nach Einzugsstellen gegliedert ist, dürfen für die Prüfungen nach § 28q Abs. 1 Satz 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch verarbeitet und genutzt werden.

§ 14 geändert durch VO v. 12.06.2007 (BGBl. I S. 1034), in Kraft ab 15.06.2007; geändert durch VO v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch VO v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2933), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch VO v. 30.10.2008 (BGBl. I S. 2130), in Kraft ab 01.01.2010; geändert durch G v. 05.08.2010 (BGBl. I S. 1127), in Kraft ab 01.01.2011

Sechster Abschnitt Schlussvorschriften

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

„Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. „Gleichzeitig treten die Beitragszahlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1927), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818), und die Beitragsüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1930), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926), außer Kraft.

Verordnung über den Gesamtbeitrag der Wehrdienstleistenden und der Zivildienstleistenden zur Arbeitsförderung (Gesamtbeitragsverordnung)

Vom 8. Januar 1998 (BGBl. I S. 60)

Zuletzt geändert durch
§ 22 Absatz 5 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes
vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2861)

§ 1 Grundsatz

Der Bund entrichtet für die versicherungspflichtigen Wehrdienstleistenden und für die versicherungspflichtigen Zivildienstleistenden (§ 25 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 26 Abs. 1 Nr. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) je einen Gesamtbeitrag für das Kalenderjahr, in dem der Dienst geleistet worden ist (Beitragsjahr).

§ 1 geändert durch G v. 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 01.02.2006; geändert durch G v. 12.12.2007 (BGBl. I S. 2861), in Kraft ab 18.12.2007

§ 2 Berechnungsgrundlage

(1) Für die Berechnung des Gesamtbeitrages sind zugrunde zu legen:

1. als Beitragssatz die Hälfte des Beitragssatzes im Durchschnitt des Kalenderjahres

$$\left(\frac{\text{BS}}{100} \right)$$

2. als beitragspflichtige Einnahme (BE) ein Betrag in Höhe von 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung sowie
3. die Summe der Diensttage (DT) der versicherungspflichtigen Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden im Beitragsjahr.

(2) Der Gesamtbeitrag der versicherungspflichtigen Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{BE}}{30} \times \frac{\text{BS}}{100} \quad \text{DT = Euro.}$$

§ 2 neu gefasst durch G v. 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 01.02.2006

§ 3 (weggefallen)

§ 3 aufgehoben durch G v. 20.12.2001 (BGBl. I S. 4013), in Kraft ab 01.01.2003

§ 4 Zahlung und Fälligkeit

(1) ¹Der Gesamtbeitrag für das Beitragsjahr ist jeweils bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres an die von der Bundesagentur für Arbeit bestimmte Dienststelle zu zahlen. ²Bis zum Fünfzehnten des zweiten Monats eines jeden Beitragsvierteljahres sind angemessene Abschläge auf den Gesamtbeitrag zu leisten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist der Gesamtbeitrag für das Beitragsjahr 2002 bis zum 31. März 2004 zu zahlen.

§ 4 geändert durch G v. 20.12.2001 (BGBl. I S. 4013), in Kraft ab 01.01.2002; geändert durch G v. 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 01.02.2006

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Verordnung über das Ruhen von Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Sondersversorgungssysteme

Vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3359)

Zuletzt geändert durch

Artikel 40 des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)

Auf Grund des § 151 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

(1) Der Altersrente im Sinne des § 156 Absatz 1 Nummer 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch stehen folgende Versorgungsleistungen der Sondersversorgungssysteme nach Anlage 2 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz gleich:

1. Vorruhestandsgeld und befristete erweiterte Versorgung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und d des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.
2. Übergangsrente und Invalidenteilrente im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.

Den in Satz 1 genannten Versorgungsleistungen stehen Leistungen gleich, die bei Erreichen besonderer Altersgrenzen oder bestimmter Dienstzeiten nach gleichartigen Regelungen, insbesondere aus Zusatzversorgungssystemen, gewährt werden.

(2) In Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld voll. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld

1. zu dem Teil der zuerkannten Versorgungsleistung, um den der für das Arbeitslosengeld nach § 149 Nummer 1 oder 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch maßgebliche Leistungssatz den Satz von 100 unterschreitet, wenn der Arbeitslose nach dem Beginn der Versorgungsleistung in einem Versicherungspflichtverhältnis nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch von mindestens 180 Kalendertagen gestanden hat,
2. im übrigen in Höhe der zuerkannten Versorgungsleistung.

Ist eine Kürzung der Versorgungsleistung wegen des Eintritts der Beschäftigungslosigkeit weggefallen, so tritt in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 an die Stelle der zuerkannten Versorgungsleistung die um den Kürzungsbetrag geminderte Versorgungsleistung; zusätzlich ruht in diesen Fällen das Arbeitslosengeld in Höhe des weggefallenen Kürzungsbetrages. Ist die Versorgung wegen einer Anrechnung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes oder wegen einer Einkommensanrechnung nach der Sondersversorgungsleistungsverordnung vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1174) vermindert, tritt an die Stelle der zuerkannten Versorgungsleistung die verminderte Versorgung.

§ 1 geändert durch G v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012

§ 2

Der Rente wegen voller Erwerbsminderung im Sinne des § 156 Absatz 1 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steht die Dienstbeschädigungsteilrente im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes gleich. § 1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2 geändert durch G v. 20.12.2000 (BGBl. I S. 1827), in Kraft ab 01.01.2001; geändert durch G v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht für das Kurzarbeitergeld.

§ 3 geändert durch G v. 24.04.2006 (BGBl. I S. 926), in Kraft ab 01.01.2007

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Verordnung über die Zulässigkeit der Vereinbarung von Vergütungen von privaten Vermittlern mit Angehörigen bestimmter Berufe und Personengruppen (Vermittler-Vergütungsverordnung)

Vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2439)

Auf Grund des § 301 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1 Berufe und Personengruppen

Für die Vermittlung in eine Tätigkeit als

1. Künstler, Artist,
2. Fotomodell, Werbetyp, Mannequin und Dressman,
3. Doppelgänger, Stuntman, Discjockey,
4. Berufssportler

dürfen mit dem Arbeitnehmer Vergütungen vereinbart werden, die sich nach dem ihm zustehenden Arbeitsentgelt bemessen.

§ 2 Höhe der Vergütungen

(1) Die Vergütung einschließlich der auf sie entfallenden Umsatzsteuer darf 14 vom Hundert des dem vermittelten Arbeitnehmer zustehenden Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Bei der Vermittlung in Beschäftigungsverhältnisse mit einer Dauer von mehr als zwölf Monaten darf die Vergütung einschließlich der auf sie entfallenden Umsatzsteuer insgesamt 14 vom Hundert des dem vermittelten Arbeitnehmer zustehenden Arbeitsentgelts für zwölf Monate nicht übersteigen.

(2) Bei der Vermittlung in Beschäftigungsverhältnisse bis zu einer Dauer von sieben Tagen darf die Vergütung einschließlich der auf sie entfallenden Umsatzsteuer 18 vom Hundert des dem vermittelten Arbeitnehmer zustehenden Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zulässige Höhe der Vergütung darf auch dann nicht überschritten werden, wenn der Vermittler bei der Vermittlung mit einem anderen Vermittler zusammenarbeitet.

§ 3 Übergangsregelung

Vereinbarungen, die in der Zeit vom 27. März 2002 bis zum Tag der Verkündung dieser Verordnung abgeschlossen werden und eine Vergütung vorsehen, die nach § 296 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zulässig ist, bleiben auch dann wirksam, wenn die Vergütung die nach dieser Verordnung zulässige Höhe übersteigt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 27. März 2002 in Kraft.

Verordnung über die Pauschalberechnung der Beiträge zur Arbeitsförderung für Gefangene (Gefangenen-Beitragsverordnung)

Vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 430)

Zuletzt geändert durch

Artikel 105 des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848)

Auf Grund des § 352 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1 Berechnungsgrundlagen

(1) Für die Berechnung der Beiträge für versicherungspflichtige Gefangene (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) sind zugrunde zu legen:

1. die jährliche Beitragsbemessungsgrundlage für den Beitrag zur Arbeitsförderung für versicherungspflichtige Gefangene (§ 345 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – BBGrdl),
2. die Summe der Tage, für die versicherungspflichtige Gefangene innerhalb des Kalenderjahres Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorrangs von Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nicht erhalten haben, im Verhältnis zu den Arbeitstagen
des Kalenderjahres (T/250) und
3. der Beitragssatz (§ 341 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) im Durchschnitt des Kalenderjahres (B/100).

(2) Die Beiträge werden nach folgender Formel berechnet:

$$\text{BBGrdl} \times (\text{T}/250) \times (\text{B}/100).$$

§ 2 Zahlungsweise und -verfahren

¹Die Beiträge sind drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres fällig, in dem die Beitragsansprüche entstanden sind. ²Bis zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres werden angemessene Abschläge auf die in dem Kalendervierteljahr entstehenden Beitragsansprüche geleistet. ³Beiträge und Abschläge sind an die von der Bundesagentur für Arbeit bestimmte Stelle zu zahlen. ⁴Zum Fälligkeitstermin übermitteln die Länder der von der Bundesagentur für Arbeit bestimmten Stelle eine Abrechnung über die fälligen Beiträge und die geleisteten Zahlungen.

§ 2 geändert durch G v. 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 01.01.2004

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesagentur für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung

Vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3961)

Zuletzt geändert durch

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesagentur für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung

vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2127)

Auf Grund des § 226 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1 Berechnung des Ausgleichsbetrags

(1) Für die Berechnung des jährlichen Ausgleichsbetrags (AB) in § 224 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind zugrunde zu legen:

1. die Anzahl der im jeweiligen Kalenderjahr durch die Rentenversicherungsträger erstmals oder durch Rentenänderung neu zugegangenen arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungen (AE),
2. die Hälfte der durchschnittlichen monatlichen Rente wegen voller Erwerbsminderung einschließlich der darauf entfallenden Beteiligung der Rentenversicherung an den Beiträgen zur Krankenversicherung (RA),
3. eine durchschnittliche Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld von 10,4 Monaten.

(2) Der Ausgleichsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$AB = AE \times RA \times 10,4.$$

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Bund übermittelt die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 dem Bundesversicherungsamt bis zum 30. Juni des auf das Jahr der Abschlagszahlung folgenden Jahres.

§ 1 geändert durch G v. 09.12.2004 (BGBl. I S. 3242), in Kraft ab 01.10.2005; geändert durch VO v. 17.12.2010 (BGBl. I S. 2127), m.W.v. 01.01.2010

§ 2 Fälligkeit der Abschlagszahlungen auf den Ausgleichsbetrag

¹Die Bundesagentur für Arbeit zahlt die Abschlagszahlungen auf den Ausgleichsbetrag an die Träger der Rentenversicherung am Fälligkeitstag der Vorschüsse zur Auszahlung der Rentenleistungen in das Inland für den letzten Monat eines Kalendervierteljahres. ²Das Bundesversicherungsamt teilt der Bundesagentur für Arbeit jährlich im Voraus die vier Auszahlungstermine nach Satz 1 mit.

§ 2 geändert durch G v. 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 01.01.2004

§ 3 Fälligkeit des Ausgleichsbetrags

¹Der Ausgleichsbetrag ist fällig zum Fälligkeitstermin der Vorschüsse zur Auszahlung der Rentenleistungen in das Inland für den Monat Dezember des Kalenderjahres, in dem die Abrechnung durchgeführt wird. ²Ergibt die Berechnung des Ausgleichsbetrags einen Rückzahlungsanspruch der Bundesagentur für Arbeit, wird dieser mit der Abschlagszahlung für das letzte Kalendervierteljahr verrechnet.

§ 3 geändert durch G v. 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 01.01.2004

§ 4 Verteilung des Ausgleichsbetrags und der Abschlagszahlungen auf den Ausgleichsbetrag

(1) ¹Der auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallende Anteil des Ausgleichsbetrags wird vom Bundesversicherungsamt vorab nach § 224 Abs. 4 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ermittelt. ²Die Aufteilung des verbleibenden Ausgleichsbetrags auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung erfolgt im Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen entsprechend § 219 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. ³Die buchhalterische Aufteilung nach Satz 2 führt die Deutsche Rentenversicherung Bund durch.

(2) Die Aufteilung der Abschlagszahlungen erfolgt entsprechend der Aufteilung des Ausgleichsbetrags.

§ 4 geändert durch G v. 09.12.2004 (BGBl. I S. 3242), in Kraft ab 01.01.2006

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Tag der Verkündung war der 10. Oktober 2002.

Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung – DEÜV)

in der Fassung der Bekanntmachung
vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152)

Zuletzt geändert durch
Artikel 16 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057)

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Grundsatz

1Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Meldungen auf Grund des § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, des § 200 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der §§ 190 bis 194 und 281c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und des § 27 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte sowie für den Beitragsnachweis nach § 28f Abs. 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. 2Die Meldungen und Beitragsnachweise für die jeweils beteiligten Träger der Sozialversicherung sind gemeinsam zu erstatten.

§ 1 geändert durch G v. 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246), in Kraft ab 01.01.2008

§ 2 Meldepflichtige

Meldungen sind zu erstatten von

1. dem Arbeitgeber,
2. Personen, die wie ein Arbeitgeber Beiträge auf Grund gesetzlicher Vorschriften zahlen,
3. (weggefallen)
4. dem Bundesministerium der Verteidigung oder den von ihm bestimmten Stellen und dem Bundesamt für den Zivildienst,
5. den Leistungsträgern.

§ 3 Zu meldender Personenkreis

1Meldungen sind zu erstatten für

1. Beschäftigte, die kranken-, pflege-, renten- oder nach dem Recht der Arbeitsförderung versicherungspflichtig sind,
2. Beschäftigte, für die Beitragsanteile zur Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind,
3. geringfügig Beschäftigte,
4. Leiharbeiternehmer,
5. Bezieher von Entgeltersatzleistungen oder von Arbeitslosengeld II,
6. Wehr- und Zivildienstleistende.

2Den Beschäftigten stehen Personen gleich, für die ein anderer wie ein Arbeitgeber Beiträge auf Grund gesetzlicher Vorschriften zahlt.

§ 3 geändert durch G v. 09.12.2010 (BGBl. I S. 1885), in Kraft ab 01.01.2011

§ 4 (weggefallen)

§ 4 aufgehoben durch G v. 21.03.2005 (BGBl. I S. 818), in Kraft ab 01.01.2006

§ 5 Allgemeine Vorschriften

(1) 1Meldungen sind nach den Verhältnissen des Zeitpunktes zu erstatten, auf den sich die Meldung bezieht. 2Dies gilt insbesondere bei Änderung des Namens, der Staatsangehörigkeit oder der Anschrift eines Beschäftigten.

(2) Meldungen können zusammen erstattet werden, soweit diese Verordnung es zulässt.

(3) 1Meldungen über Zeiträume, die sich über das Ende eines Kalenderjahres hinaus erstrecken, sind getrennt für jedes Kalenderjahr zu erstatten. 2Für gemeldete Zeiträume dürfen keine weiteren Meldungen erstattet werden, soweit diese Verordnung nichts anderes zulässt.

- (4) ‚Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt ist in vollen Beträgen zu melden. 2Beträge nach dem Komma von mehr als 49 sind nach oben, von weniger als 50 nach unten auf den nächsten vollen Betrag zu runden.
- (5) Wurde die für eine Meldung notwendige Betriebsnummer einem Betrieb noch nicht zugeteilt, hat der Arbeitgeber diese Betriebsnummer für den Betrieb des Beschäftigungsortes bei der zuständigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen; spätere Änderungen der Betriebsdaten sind vom Arbeitgeber dieser Stelle unverzüglich zu melden.
- (6) Alle persönlichen Angaben für Meldungen sind amtlichen Unterlagen, die Versicherungsnummer ist dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen.
- (7) Ist bei einer Anmeldung die Versicherungsnummer nicht bekannt, sind die für die Vergabe der Versicherungsnummer erforderlichen Angaben, insbesondere der vollständige Name, der Geburtsname, das Geburtsdatum, der Geburtsort, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift aufzunehmen.
- (8) Bei erstmaliger Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Geltungsbereich dieser Verordnung durch einen Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, für den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt, sind außerdem das Geburtsland sowie die Versicherungsnummer des Landes der Staatsangehörigkeit einzutragen.
- (9) Der Meldepflichtige hat eine Mehrfachbeschäftigung zu melden.
- (10) Meldungen, die Angaben über Arbeitsentgelt enthalten, sind gesondert zu kennzeichnen, wenn der zu meldende Zeitraum Arbeitsentgelt nach den Vorschriften der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) enthält.
- (11) Die Meldungen müssen die Betriebsnummer der Krankenkasse des Beschäftigten enthalten.

§ 5 geändert durch G v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I S. 3305), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch G v. 26.03.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft ab 01.07.2008; geändert durch G v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2933), in Kraft ab 01.01.2009

Zweiter Abschnitt Allgemeine Vorschriften für Meldungen der Arbeitgeber

Erster Unterabschnitt Meldungen

§ 6 Anmeldung

Der Beginn einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ist mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Beginn, zu melden.

§ 7 Sofortmeldung

Der Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses ist in den in § 28a Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen spätestens bei Beschäftigungsaufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu melden.

§ 7 neu gefasst durch G v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2933), in Kraft ab 01.01.2009

§ 8 Abmeldung

(1) Das Ende einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ist mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Ende, zu melden.

(2) Eine An- und eine Abmeldung können innerhalb der Frist des § 6 zusammen erstattet werden, wenn bis zur Abmeldung noch keine Anmeldung erfolgt ist.

(3) Bei einer in § 28a Abs. 1 Nr. 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Änderung des Arbeitsentgelts sind eine Ab- und eine Anmeldung innerhalb der Frist des § 6 zusammen zu erstatten.

§ 8a Meldung bei Eintritt eines Insolvenzereignisses

Der Arbeitgeber oder die mit der Insolvenzabwicklung betraute Person hat für freigestellte Beschäftigte für den Zeitraum bis zum Tag vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels Masse eine Abmeldung mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens aber nach sechs Wochen abzugeben.

§ 8a eingefügt durch G v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I S. 3305), in Kraft ab 01.01.2008

§ 9 Unterbrechungsmeldung

(1) ¹Wird eine versicherungspflichtige Beschäftigung durch Wegfall des Anspruchs auf Arbeitsentgelt für mindestens einen Kalendermonat unterbrochen und wird eine der in § 7 Abs. 3 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen bezogen, Elternzeit in Anspruch genommen oder Wehrdienst oder Zivildienst geleistet, ist für den Zeitraum bis zum Wegfall des Entgeltanspruchs innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des ersten Kalendermonats eine Unterbrechungsmeldung zu erstatten. ²Endet die Beschäftigung während der Unterbrechung, ist eine Abmeldung nach § 8 zu erstatten.

(2) ¹Endet in den Fällen des Absatzes 1 die Beschäftigung in dem auf den Wegfall des Entgeltanspruchs folgenden Kalendermonat, ist für den Zeitraum bis zum Wegfall innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Beschäftigung eine Unterbrechungsmeldung zu erstatten. ²Das Ende der Beschäftigung ist nach § 8 zu melden.

§ 9 geändert durch G v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2940), in Kraft ab 01.01.2009

§ 10 Jahresmeldung

(1) ¹Eine Jahresmeldung ist für jeden am 31. Dezember eines Jahres versicherungspflichtig Beschäftigten mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens bis zum 15. April des folgenden Jahres, zu erstatten. ²Die Jahresmeldung entfällt, wenn zum 31. Dezember eine Meldung nach §§ 8, 9 oder § 12 zu erstatten ist.

(2) Arbeitsentgelt ist nur insoweit zu melden, als es nicht schon gemeldet wurde.

§ 11 Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

(1) Der Arbeitgeber hat beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zusammen mit dem beitragspflichtigen laufend gezahlten Arbeitsentgelt zu melden.

(2) Der Arbeitgeber hat beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Zahlung, gesondert zu melden, wenn

1. eine Meldung nach den §§ 8 bis 10 oder § 12 für das Kalenderjahr, dem das Arbeitsentgelt zuzuordnen ist, nicht mehr erfolgt,
2. die folgende Meldung nach den §§ 8 bis 10 oder § 12 kein beitragspflichtiges laufend gezahltes Arbeitsentgelt enthält oder
3. für das beitragspflichtige laufend und einmalig gezahlte Arbeitsentgelt unterschiedliche Beitragsgruppen gelten.

(3) Der Arbeitgeber hat beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gesondert melden, wenn die Auszahlung während einer nach § 9 gemeldeten Unterbrechung der Beschäftigung oder während des Bezuges einer nach § 38 gemeldeten Entgeltersatzleistung erfolgt.

(4) Der Arbeitgeber hat in der Unfallversicherung beitragspflichtiges Arbeitsentgelt spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Zahlung gesondert zu melden, wenn eine Meldung aus anderem Grund für das Kalenderjahr, dem das Arbeitsentgelt zuzuordnen ist, nicht mehr erfolgt.

§ 11 geändert durch G v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2933), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G v. 22.12.2011 (BGBl. I S. 3057), in Kraft ab 01.01.2012

§ 11a Meldungen von Arbeitsentgelt bei flexiblen Arbeitszeitregelungen

(1) Arbeitsentgelt nach § 23b Abs. 2 bis 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung gesondert zu melden, wenn es nicht nach § 7c oder § 7f Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch verwendet wird.

(2) Der Wechsel von einem Wertguthaben, das im Beitrittsgebiet erzielt wurde, zu einem Wertguthaben, das im übrigen Bundesgebiet erzielt wurde, und umgekehrt ist mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung nach dem Wechsel taggenau zu melden.

(3) Wird im selben Zeitraum ein Wertguthaben aufgelöst und Arbeitsentgelt gezahlt, ist das Wertguthaben nur dann gesondert unter der Angabe, ob es im Beitritts- oder im übrigen Bundesgebiet erzielt worden ist, zu melden, wenn nicht beide zusammen im Beitrittsgebiet oder zusammen im übrigen Bundesgebiet erzielt worden sind.

§ 11a geändert durch G v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2940), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2940), in Kraft ab 01.07.2009

§ 11b Meldung von Arbeitsentgelten bei Mehrfachbeschäftigung sowie bei Bezug von weiteren beitragspflichtigen Einnahmen

1Teilt der oder die Beschäftigte oder die zuständige Krankenkasse dem Arbeitgeber mit, dass der oder die Beschäftigte eine weitere Beschäftigung aufgenommen hat oder eine andere sozialversicherungspflichtige Einnahme erzielt, ist mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung nach Beschäftigungsaufnahme oder Erzielung der sozialversicherungspflichtigen Einnahme monatlich eine Entgeltmeldung nach § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch an die zuständige Krankenkasse zu melden, erstmals spätestens innerhalb von sechs Wochen nach diesem Zeitpunkt. 2Die Meldepflicht besteht, solange die Voraussetzungen nach § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorliegen.

§ 11b eingefügt durch G v. 22.12.2010 (BGBl. I S. 2309), in Kraft ab 01.01.2012

§ 12 Sonstige Meldungen

(1) Eine Ab- und eine Anmeldung sind zu erstatten, wenn die bisher gemeldete Beitragsgruppe, der Personengruppenschlüssel oder die Krankenkasse des Beschäftigten sich ändert oder dieser von einer Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zu einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt wechselt.

(2) 1In den Fällen, in denen ein Berufsausbildungsverhältnis einem Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber vorausgeht oder folgt, ist der Tag des Endes oder des Beginns der Beschäftigung und der Berufsausbildung zu melden. 2Als Beginn einer Berufsausbildung kann auch der Erste des Monats, in dem die Berufsausbildung beginnt, und als Ende der Letzte des Monats, in dem die Berufsausbildung endet, gemeldet werden. 3Eine Meldung nach Satz 1 und 2 entfällt, wenn eine Meldung nach Absatz 1 zu erstatten ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für den Beginn und das Ende einer Altersteilzeit.

(4) 1Die Meldungen sind innerhalb der Frist des § 6 zu erstatten. 2Meldungen nach Absatz 1 oder 2 sind nicht zu erstatten, wenn Meldungen nach §§ 6, 8 oder § 9 erfolgen.

(5) 1Eine Meldung nach § 194 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist mit der nächsten Lohn- und Gehaltsabrechnung zu erstatten. 2Ist zu diesem Zeitpunkt eine Meldung nach § 10 noch nicht erfolgt, ist diese zum gleichen Zeitpunkt zu erstatten.

§ 12 geändert durch G v. 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246), in Kraft ab 01.01.2008

§ 13 Meldungen für geringfügig Beschäftigte

Für die Meldungen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gelten § 5 Abs. 1 bis 7 und 9 und die §§ 6 und 8 bis 12 entsprechend.

§ 13 neu gefasst durch G v. 30.10.2008 (BGBl. I S. 2130), in Kraft ab 01.01.2009

Zweiter Unterabschnitt Korrektur von Meldungen

§ 14 Stornierung

(1) 1Meldungen sind unverzüglich zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren, bei einer unzuständigen Einzugsstelle erstattet wurden oder unzutreffende Angaben über die Zeit der Beschäftigung, das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, den Abgabegrund, die Beitragsgruppen, den Personengruppenschlüssel, den Tätigkeitsschlüssel oder die Betriebsnummer des Arbeitgebers enthalten. 2Satz 1 gilt auch, wenn unzutreffende Angaben zum in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelt, der Unfallversicherungsmitgliedsnummer des Beschäftigungsbetriebes, der Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers oder der anzuwendenden Gefahrtarifstelle in der Meldung enthalten sind.

(2) Ist zum Zeitpunkt der Stornierung die Versicherungsnummer noch nicht bekannt, hat die Stornierung die für die Vergabe der Versicherungsnummer notwendigen Angaben zu enthalten.

§ 14 geändert durch G v. 30.10.2008 (BGBl. I S. 2130), in Kraft ab 01.01.2009

§ 15 (weggefallen)

§ 15 aufgehoben durch G v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2933), in Kraft ab 01.11.2009

Dritter Abschnitt Meldungen der Arbeitgeber durch Datenübertragung

Erster Unterabschnitt Allgemeines

§ 16 Grundsatz

¹Eine Meldung nach dem Zweiten Abschnitt erfolgt durch Datenübertragung. ²Es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik vorzusehen. ³Bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

§ 17 Datenübertragung

(1) ¹Auf die Verfahren zur Datenübertragung sind die DIN-Normen anzuwenden, die in den Grundsätzen für Datenübermittlung und Datenträgeraustausch des Bundesministeriums des Innern aufgeführt sind (BAnz. Nr. 179b vom 24. September 1997). ²Die DIN-Normen sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, beziehbar und beim Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, für jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.

(1a) ¹Die Daten können im eXTra-Standard übertragen werden, wie er im Bundesanzeiger vom 27. Oktober 2010 (BAnz. S. 3562) veröffentlicht ist. ²Die Beschreibung des eXTra-Standards ist für alle zugänglich und kann kostenfrei bei der Deutschen Rentenversicherung Bund abgerufen werden. ³Für welche Verfahren der eXTra-Standard angewendet werden kann, wird in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 28b Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgelegt.

(2) Abweichend von Absatz 1 hat die Zulassungsstelle im Zulassungsbescheid Ausnahmen zu gestatten, wenn allgemein gebräuchliche Datenübertragungstechniken verwendet werden, die die gleiche Datensicherheit gewährleisten, und die Weiterverarbeitung durch die Annahmestelle wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 17 geändert durch G v. 22.12.2011 (BGBl. I S. 3057), in Kraft ab 01.01.2012
Zum 01.01.2016 wird § 17 durch G v. 22.12.2011 (BGBl. I S. 3057) wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 1.
3. Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „können im eXTra-Standard übertragen werden“ durch die Wörter „sind im eXTra-Standard zu übertragen“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.

Zweiter Unterabschnitt Systemprüfung

§ 18 Grundsatz

¹Arbeitgeber dürfen Meldungen nach den §§ 23c, 28a, 97 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 202 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie Beitragsnachweise nach § 28f Absatz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nur durch Datenübertragung mittels zugelassener systemgeprüfter Programme oder maschinell erstellter Ausfüllhilfen übermitteln. ²Dies gilt auch, wenn ein Rechenzentrum oder eine vergleichbare Einrichtung für mehrere Arbeitgeber oder für mehrere Betriebe eines Arbeitgebers die Lohn- und Gehaltsunterlagen führt.

§ 18 geändert durch G v. 22.12.2011 (BGBl. I S. 3057), in Kraft ab 01.01.2012

§ 19 Antrag

¹Für maschinell geführte Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogramme und maschinell erstellte Ausfüllhilfen ist vor dem erstmaligen Einsatz eine Systemprüfung zu beantragen. ²Der Antrag auf Systemprüfung ist an die von dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen bestimmte Stelle zu richten. ³Das Nähere zum Antragsverfahren regeln die gemeinsamen Grundsätze nach § 22.

§ 19 geändert durch G v. 26.03.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft ab 01.07.2008; geändert durch G v. 05.08.2010 (BGBl. I S. 1127), in Kraft ab 11.08.2010

§ 20 Systemprüfung

(1) ¹Maschinell geführte Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogramme sind vor ihrem Einsatz auf die korrekte Ausführung der Lohn- und Gehaltsabrechnungsverfahren, Erstellung und Annahme der Meldungen und der technischen Sicherheit der Verfahren nach § 16 Satz 2 und 3 zu prüfen. ²Grundlage hierfür sind die Vorschriften dieser Verordnung sowie der Bei-

tragsverfahrensverordnung in der jeweils geltenden Fassung. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, das bis zur Erteilung einer neuen Zulassung aufzubewahren ist.

(2) ¹Werden Programme für die Lohn- und Gehaltsabrechnung oder die Erstellung und Annahme von Meldungen mit Auswirkungen auf die Verarbeitungsergebnisse verändert oder durch neue Programme ersetzt, ist vor ihrem Einsatz eine erneute Prüfung zu beantragen. ²Diese Prüfung kann auch in vereinfachter Form anhand von speziellen Testaufgaben durchgeführt werden.

(3) Erfüllt ein Programm nicht die Voraussetzungen der Systemprüfung oder wird ein Programm verändert, ohne diese Änderung zur Prüfung der prüfenden Stelle vorzulegen, ist die Zulassung des Programms zu versagen oder unverzüglich zu entziehen.

(4) Die Einzelheiten zur Durchführung der Systemprüfung und die Beteiligung der Rentenversicherungsträger regeln die gemeinsamen Grundsätze nach § 22.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für maschinell erstellte Ausfüllhilfen entsprechend.

§ 20 geändert durch G v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I S. 3305), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch G v. 22.12.2011 (BGBl. I S. 3057), in Kraft ab 01.01.2012

§ 21 Zulassungsbescheid

¹Der Antragsteller erhält das Prüfprotokoll und einen Zulassungsbescheid vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen. ²Diese sind vom Antragsteller aufzubewahren. ³Die Zulassung legt die für die ordnungsgemäße Durchführung der Datenübertragung einzuhaltenden Voraussetzungen fest. ⁴Einzelheiten regeln die gemeinsamen Grundsätze nach § 22.

§ 21 geändert durch G v. 26.03.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft ab 01.07.2008

§ 22 Gemeinsame Grundsätze

¹Einzelheiten der Systemprüfung, insbesondere die Beteiligung der betroffenen Sozialversicherungsträger, die Zulassungsvoraussetzungen, die Übernahme, Prüfung und Korrektur von Daten und das Verfahren zur Weiterleitung der Daten regeln der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit einvernehmlich in gemeinsamen Grundsätzen. ²Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist anzuhören.

§ 22 geändert durch G v. 26.03.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft ab 01.07.2008

Dritter Unterabschnitt Durchführung der Datenübertragung

§ 23 Annahmestelle, Zeitpunkt

(1) Die Meldungen sind an die zuständige Annahmestelle zu erstatten.

(2) ¹Stellt die Annahmestelle bei Annahme der Meldung Mängel fest, die die Annahme der Daten beeinträchtigen, insbesondere dass die Datensätze unvollständig sind, hat sie die Meldung zurückzuweisen. ²Der Arbeitgeber, das Rechenzentrum oder die vergleichbare Einrichtung ist über die festgestellten Mängel durch Datenübertragung zu unterrichten. ³Die Mängel sind unverzüglich zu beheben und die zurückgewiesenen Meldungen erneut zu erstatten.

(3) Die Einzelheiten regeln die gemeinsamen Grundsätze nach § 22.

§ 23 geändert durch G v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I S. 3305), in Kraft ab 01.01.2008

§ 24 (weggefallen)

§ 24 aufgehoben durch G v. 21.03.2005 (BGBl. I S. 818), in Kraft ab 01.01.2006

§ 25 Unterrichtung des Arbeitnehmers

(1) ¹Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten mindestens einmal jährlich bis zum 30. April eines Jahres für alle im Vorjahr durch Datenübertragung erstatteten Meldungen eine maschinell erstellte Bescheinigung zu übergeben, die inhaltlich getrennt alle gemeldeten Daten ohne die Angaben für die gesetzliche Unfallversicherung wiedergeben muss. ²Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist die Bescheinigung unverzüglich nach Abgabe der letzten Meldung auszustellen.

(2) ¹Die Bescheinigung kann auf den üblichen Lohn- und Gehaltsabrechnungen erteilt werden. ²Der Arbeitgeber hat den Inhalt der Bescheinigung wie Lohnunterlagen zu behandeln und bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung nach § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§ 25 geändert durch G v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2933), in Kraft ab 01.01.2009

Vierter Abschnitt Beitragsnachweisverfahren

§ 26 Beitragsnachweise

¹Der Beitragsnachweis nach § 28f Abs. 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist rechtzeitig einzureichen. ²Die §§ 2, 3, 5 Abs. 1, §§ 14, 16 bis 23, 31 Abs. 1 und 3 bis 5, §§ 32, 33 Abs. 1, 2 und 6, § 38 Abs. 1, 2 und 4 und § 40 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 27 (weggefallen)

§ 27 aufgehoben durch G v. 21.03.2005 (BGBl. I S. 818), in Kraft ab 01.01.2006

§ 28 (weggefallen)

§ 28 aufgehoben durch G v. 21.03.2005 (BGBl. I S. 818), in Kraft ab 01.01.2006

Fünfter Abschnitt Sonderregelungen

§ 29 (weggefallen)

§ 29 aufgehoben durch G v. 23.12.2002 (BGBl. I S. 4621; ber. BGBl. I 2005 S. 818), in Kraft ab 01.01.2003

§ 30 (weggefallen)

§ 30 aufgehoben durch G v. 11.07.2003 (BGBl. I S. 1437), in Kraft ab 01.01.2006; aufgehoben durch G v. 16.12.2005 (BGBl. I S. 3493), in Kraft ab 01.01.2006

§ 31 Sonderregelungen

(1) ¹Für die Meldungen der Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie für Meldungen der nach § 129 Abs. 1 Nr. 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Seeleute gelten besondere Datensätze. ²Die Meldungen enthalten zusätzliche Angaben für die knappschaftliche Rentenversicherung oder über Berufsgruppe, Fahrzeuggruppe, Patent sowie zur Beschäftigung auf im Internationalen Seeschiffregister eingetragenen Schiffen.

(2) Die Betriebsnummer für Meldepflichtige, die Versicherte nach Absatz 1 zu melden haben, wird von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit vergeben.

(3) ¹Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See stellt auf der Grundlage der gemeinsamen Grundsätze nach § 22 eigene Grundsätze für die Datensätze nach Absatz 1 auf, die die für sie geltenden Sonderregelungen berücksichtigen. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Regelungen zur Systemprüfung im Sinne der §§ 18 bis 21.

(4) Prüfende Stelle nach § 19 ist für Systeme, mit denen Meldungen nach Absatz 1 erstattet werden, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

§ 31 neu gefasst durch G v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I S. 3305), in Kraft ab 28.12.2007

Sechster Abschnitt Übernahme und Weiterleitung der Meldungen durch die Sozialversicherungsträger

§ 32 Weiterleitung von Daten

(1) Jede Weiterleitung von Daten zwischen den Einzugsstellen, dem Bundesversicherungsamt als Träger des Gesundheitsfonds, den Kranken- und Pflegekassen, den Rentenversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit erfolgt durch Datenübertragung.

(2) § 16 Satz 2 und 3 und § 17 Abs. 1 gelten entsprechend.

(3) Die Einzelheiten regeln die gemeinsamen Grundsätze nach § 22.

§ 32 geändert durch G v. 26.03.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft ab 01.07.2008; geändert durch G v. 22.12.2011 (BGBl. I S. 3057), in Kraft ab 01.01.2012

§ 33 Übernahme und Prüfung der Daten durch die Einzugsstellen

(1) Die Annahmestelle prüft die Meldungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere darauf, dass die Meldungen nur die zugelassenen Zeichen, Schlüsselzahlen und sonstigen vorgesehenen Angaben enthalten.

(2) Ist die Annahmestelle nicht die zuständige Einzugsstelle, hat sie an diese die Meldungen nach dem Dritten Abschnitt unverzüglich nach der Prüfung nach Absatz 1 weiterzuleiten.

(3) ¹Die Einzugsstelle hat die für die Durchführung des Meldeverfahrens erforderlichen Daten in eine maschinell geführte Datei (Bestandsdatei) aufzunehmen. ²Sie bereitet die jeweils eingehenden Daten auf und gleicht die angegebene Versicherungsnummer mit der Bestandsdatei maschinell ab. ³Bei Meldungen nach den §§ 8 bis 10 sind der Beginn der Beschäftigung und die Beitragsgruppe zu prüfen. ⁴Bei der Prüfung festgestellte Unstimmigkeiten klärt die Einzugsstelle mit den Beteiligten auf.

(4) ¹Die Einzugsstelle hat unverzüglich die Vergabe einer Versicherungsnummer bei der Rentenversicherung zu beantragen, wenn eine Anmeldung keine Versicherungsnummer enthält und diese nicht aus der Bestandsdatei ermittelt werden kann. ²Sie leitet die Versicherungsnummer unverzüglich durch Datenübertragung nach Erhalt an die Arbeitgeber weiter.

(5) Die Einzugsstelle hat die Daten der fehlerfreien Meldungen in eine automatisierte Datei zu übernehmen.

(6) Den Umfang und die Einzelheiten der Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 3, das Verfahren der Fehlerbehandlung und die Überwachung der erneuten Erstattung zurückgewiesener Meldungen regeln die gemeinsamen Grundsätze nach § 22.

§ 33 geändert durch G v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I S. 3305), in Kraft ab 01.01.2008

§ 34 Datenweiterleitung

(1) Die Einzugsstelle hat die geprüften Daten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung weiterzuleiten.

(2) In den Fällen des § 33 Abs. 4 unterbleibt die Weiterleitung, bis die Versicherungsnummer mitgeteilt wird.

§ 34 geändert durch G v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I S. 3305), in Kraft ab 01.01.2008

§ 35 (weggefallen)

§ 35 aufgehoben durch G v. 21.03.2005 (BGBl. I S. 818), in Kraft ab 01.01.2006

§ 36 Aufgaben der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung

(1) Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung führt eine maschinelle Stammsatzdatei.

(2) ¹Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung kann unvollständige und fehlerhafte Daten zurückweisen. ²Sie hat die für die Durchführung der Rentenversicherung erforderlichen Daten aus den an sie erstatteten oder weitergeleiteten Meldungen unverzüglich an den zuständigen Träger der Rentenversicherung weiterzuleiten. ³Werden bei der Übernahme von Daten in das Versicherungskonto Unstimmigkeiten festgestellt, hat der zuständige Träger der Rentenversicherung diese mit den beteiligten Stellen aufzuklären.

(3) Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung hat die für die Aufgabenerfüllung der Bundesagentur für Arbeit erforderlichen Daten unverzüglich weiterzuleiten.

§ 37 (weggefallen)

§ 37 aufgehoben durch G v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I S. 3305), in Kraft ab 01.01.2008

Siebter Abschnitt

Meldung von Entgeltersatzleistungen, Anrechnungszeiten, Zeiten des Wehr- und Zivildienstes und Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung

Überschrift geändert durch G v. 05.12.2011 (BGBl. I S. 2458), in Kraft ab 13.12.2011

§ 38 Entgeltersatzleistungen

(1) ¹Die Leistungsträger haben Zeiträume, in denen Personen nach § 3 Satz 1 Nr. 3 oder 4 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig sind und eine der in diesen Vorschriften genannten Leistungen, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler, Leistungen, die die Bundesagentur für Arbeit nach dem Altersteilzeitgesetz anstelle des Arbeitgebers erbringt, oder Arbeitslosenbeihilfe beziehen, unter Angabe der der Leistung zugrunde liegenden beitragspflichtigen Einnahmen zu melden. ²Die Zeiten sind jeweils für das Beitrittsgebiet und das übrige Bundesgebiet zu kennzeichnen.

(2) ¹Die Meldungen sind innerhalb eines Monats nach dem Ende der in Absatz 1 genannten Zeiträume nach den Vorschriften des Sechsten Abschnitts an die in § 34 Abs. 1 genannten Stellen zu erstatten. ²§ 5 Abs. 6 und 7 und § 32 Abs. 1 gelten entsprechend.

(3) ¹§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend. ²§ 12 Abs. 5 gilt entsprechend; die Meldung ist innerhalb eines Monats nach dem Verlangen des Rentenantragstellers zu erstatten.

(4) Stornierungen von Meldungen sind von der Stelle vorzunehmen, die die Meldung abgegeben hat.

(5) ¹Die meldende Stelle hat dem Versicherten bis zum 30. April eines Jahres eine Bescheinigung über den Inhalt der Meldungen des vergangenen Kalenderjahres zu erteilen. ²Die Bescheinigung ist zu einem früheren Zeitpunkt zu erteilen, wenn der Versicherte sie vorher benötigt.

§ 38 geändert durch G v. 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch G v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2933), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G v. 09.12.2010 (BGBl. I S. 1885), in Kraft ab 01.01.2011

§ 39 Anrechnungszeiten, Sperrzeiten

(1) Die Krankenkassen melden dem zuständigen Rentenversicherungsträger Anrechnungszeiten ihrer Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Zeiten des Schulbesuches nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) ¹Die Bundesagentur für Arbeit meldet dem zuständigen Rentenversicherungsträger Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 3a und für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach Nr. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und Sperrzeiten nach § 159 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie Zeiten nach § 38 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, in denen der Arbeitsuchende die Vermittlung durch die Agentur für Arbeit nicht in Anspruch nehmen konnte. ²Der zuständige Leistungsträger meldet dem zuständigen Rentenversicherungsträger Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) ¹Anrechnungszeiten nach den Absätzen 1 und 2, die länger als ein Kalenderjahr andauern, sind bis zum 30. April des folgenden Jahres dem zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden. ²Satz 1 gilt nicht, wenn in der genannten Frist eine Meldung nach Absatz 1 oder 2 abgegeben worden ist.

(4) ¹Der Versicherte kann bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger die Vormerkung einer Anrechnungszeit beantragen, wenn er nicht Mitglied einer Krankenkasse ist oder es sich um Zeiten eines Fachschul- oder Hochschulbesuches nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch handelt. ²Das Gleiche gilt, wenn die Krankenkasse einen Antrag nach Absatz 1 abgelehnt hat, weil sie eine Anrechnungszeit nicht feststellen kann.

(5) § 38 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(6) Die Krankenkassen und die Bundesagentur für Arbeit sind an Erklärungen der Rentenversicherungsträger zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gebunden.

§ 39 geändert durch G v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2917), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G v. 09.12.2010 (BGBl. I S. 1885), in Kraft ab 01.01.2011; geändert durch G v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012

§ 40 Zeiten des Wehr- und Zivildienstes

(1) ¹Das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmten Stellen und das Bundesamt für den Zivildienst melden die Zeiträume, in denen Personen nach § 3 Satz 1 Nr. 2 und 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig sind; dabei sind Dienstzeiten im Beitrittsgebiet besonders zu kennzeichnen. ²Der Beginn und das Ende einer Unterbrechung der Dienstzeit unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge sind gesondert zu melden.

(2) ¹In den Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 ist zusätzlich das beitragspflichtige Arbeitsentgelt nach § 166 Abs. 1 Nr. 1 zweiter und dritter Halbsatz des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzugeben, wenn die Personen eine Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz oder Dienstbezüge aufgrund eines Wehrdienstverhältnisses besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes erhalten. ²§ 38 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) ¹§ 34 Abs. 1 gilt entsprechend. ²Die Einzelheiten des Verfahrens der Datenübertragung sind zwischen den beteiligten Stellen einvernehmlich zu regeln.

(4) „Der Wehr- oder Zivildienstleistende hat spätestens bei Dienstantritt der Dienststelle seine Versicherungsnummer unter Vorlage des Sozialversicherungsausweises anzugeben. „§ 5 Abs. 7 gilt entsprechend; die Vergabedaten sind an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung weiterzuleiten.

(5) Die §§ 25 und 38 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 40 geändert durch G v. 12.12.2007 (BGBl. I S. 2861), in Kraft ab 18.12.2007

§ 40a Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle meldet die Zeiträume, für die die Voraussetzungen für Zuschläge an Entgeltpunkten für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung nach § 76e des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorliegen.

(2) § 5 Absatz 3 und § 38 Absatz 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 40a eingefügt durch G v. 05.12.2011 (BGBl. I S. 2458), in Kraft ab 13.12.2011

Achter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 111 Abs. 1 Nr. 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. ohne Zulassung nach § 18 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Datenübertragung betreibt,
2. einer einzuhaltenden Voraussetzung nach § 21 Satz 3 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übergibt oder
4. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 2 den Inhalt der Bescheinigung nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.

§ 41 geändert durch G v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I S. 3305), in Kraft ab 01.01.2008

Neunter Abschnitt Beitragsnachweisverfahren für sonstige Beiträge

Überschrift eingefügt durch G v. 15.12.2008 (BGBl. I S. 2426), in Kraft ab 01.01.2009

§ 42 Beitragsnachweisverfahren für sonstige Beiträge

§ 26 gilt entsprechend für Beitragszahlungen und Beitragsweiterleitungen nach § 252 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 42 eingefügt durch G v. 15.12.2008 (BGBl. I S. 2426), in Kraft ab 01.01.2009

Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer

(Arbeitsgenehmigungsverordnung – ArGV)

Vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899)

Zuletzt geändert durch

Artikel 42 des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)

Auf Grund des § 288 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 4 bis 8 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594) in Verbindung mit Artikel 81 Satz 1 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1 Arbeitserlaubnis

(1) Die Arbeitserlaubnis kann nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes (§ 285 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) erteilt werden

1. für eine bestimmte berufliche Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb oder
2. ohne Beschränkung auf eine bestimmte berufliche Tätigkeit und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb.

(2) ¹Die Arbeitserlaubnis kann abweichend von § 285 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch auch dann erteilt werden, wenn

1. die Versagung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde oder
2. der Ausländer nach einem Jahr rechtmäßiger Beschäftigung die Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber fortsetzt.

²Die Höchstgrenzen für die Geltungsdauer von Arbeitserlaubnissen nach der Anwerbestoppausnahmereverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2893) oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bleiben unberührt.

§ 1 geändert durch VO v. 08.12.2000 (BGBl. I S. 1684), in Kraft ab 15.12.2000

§ 2 Arbeitsberechtigung

(1) Die Arbeitsberechtigung wird abweichend von § 286 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch auch dann erteilt, wenn der Ausländer

1. mit einem deutschen Familienangehörigen oder als Lebenspartner mit einem Ausländer, dem nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Freizügigkeit zu gewähren ist, in familiärer Lebensgemeinschaft lebt und eine nach § 23 Abs. 1 des Ausländergesetzes erteilte Aufenthaltserlaubnis besitzt,
2. einen von einer deutschen Behörde ausgestellten gültigen Reiseausweis für Flüchtlinge besitzt oder
3. nach § 33 des Ausländergesetzes übernommen worden ist und eine Aufenthaltsbefugnis besitzt.

(2) ¹Dem Ehegatten oder Lebenspartner eines Deutschen oder eines Ausländers ist die Arbeitsberechtigung nach Absatz 1 zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 und 4 des Ausländergesetzes vorliegen. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft oder lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft fortbesteht.

(3) Einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis besitzt, ist die Arbeitsberechtigung zu erteilen, wenn er vor Vollendung des 18. Lebensjahres in das Inland eingereist ist und hier

1. einen Schulabschluß einer allgemeinbildenden Schule oder einen Abschluß in einer staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Berufsausbildung erworben hat,
2. an einem beruflichen Vollzeitschuljahr oder einer außerschulischen berufsvorbereitenden Vollzeitmaßnahme von mindestens zehnmonatiger Dauer regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit teilgenommen hat oder
3. einen Ausbildungsvertrag für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abschließt.

(4) ¹Einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis besitzt, ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Arbeitsberechtigung zu erteilen, wenn er sich in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Geltungsdauer der Arbeitsberechtigung ununterbrochen rechtmäßig im Inland aufgehalten hat. ²Sind bei Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, bleibt der Anspruch auf Erteilung einer Arbeitsberechtigung bestehen, solange sich der Ausländer fortgesetzt ununterbrochen rechtmäßig im Inland aufhält.

(5) Einem Ausländer, dem auf Grund des § 16 Abs. 1 oder 2 des Ausländergesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, ist die Arbeitsberechtigung zu erteilen.

(6) ¹Durch Zeiten eines Auslandsaufenthalts bis zur Dauer von jeweils sechs Monaten werden die Fristen nach § 286 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach Absatz 4 nicht unterbrochen. ²Satz 1 gilt für Zeiten eines Auslandsaufenthalts wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht entsprechend, wenn der Ausländer innerhalb von drei Monaten nach Entlassung aus dem Wehrdienst wieder einreist. ³Auf die Fristen werden Zeiten des Auslandsaufenthalts nach Satz 1 bis zur Dauer von drei Monaten und Zeiten des Wehrdienstes nach Satz 2 bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet.

§ 3 Wartezeit

¹Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis für eine erstmalige Beschäftigung wird für Ausländer, die

1. eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen,
2. als Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder eines Ausländers eine befristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbewilligung besitzen,

davon abhängig gemacht, dass sich der Antragsteller unmittelbar vor der Beantragung ein Jahr erlaubt oder geduldet im Inland aufgehalten hat (Wartezeit). ²Die Wartezeit gilt nicht für Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder eines Ausländers, der eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt.

§ 3 geändert durch G v. 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 01.01.2004

§ 4 Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer der Arbeitsgenehmigung

(1) ¹Die Arbeitserlaubnis gilt für den Bezirk der Agentur für Arbeit, die sie erteilt hat. ²Sie kann regional erweitert oder beschränkt werden. ³Die Arbeitserlaubnis wird auf die Dauer der Beschäftigung, längstens auf drei Jahre befristet.

(2) Die Arbeitsberechtigung nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 wird auf die Dauer der Ausbildung befristet.

§ 4 geändert durch G v. 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 01.01.2004

§ 5 Verhältnis zum aufenthaltsrechtlichen Status

Die Arbeitsgenehmigung kann abweichend von § 284 Abs. 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch auch Ausländern erteilt werden,

1. die vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind, wenn die Befreiung nicht auf Aufenthalte bis zu drei Monaten oder auf Aufenthalte ohne Aufnahme einer genehmigungspflichtigen Beschäftigung beschränkt ist,
2. die eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 des Asylverfahrensgesetzes) besitzen und nicht verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§§ 47 bis 50 des Asylverfahrensgesetzes),
3. deren Aufenthalt nach § 69 Abs. 3 des Ausländergesetzes als erlaubt gilt,
4. die ausreisepflichtig sind, solange die Ausreisepflicht nicht vollziehbar oder eine gesetzte Ausreisefrist noch nicht abgelaufen ist,
5. die eine Duldung (§ 55 des Ausländergesetzes) besitzen, es sei denn, diese Ausländer haben sich in das Inland begeben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder bei diesen Ausländern können aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden (§ 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes), oder
6. deren Abschiebung durch eine richterliche Anordnung ausgesetzt ist.

§ 6 Versagungsgründe

(1) Die Arbeitserlaubnis ist zu versagen, wenn

1. das Arbeitsverhältnis auf Grund einer unerlaubten Arbeitsvermittlung oder Anwerbung zustande gekommen ist,
2. der Arbeitnehmer als Leiharbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) tätig werden will.

(2) Die Arbeitsgenehmigung kann versagt werden, wenn

1. der Ausländer gegen § 404 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 oder 3 bis 13 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, gegen §§ 10, 10a oder § 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder gegen die §§ 15, 15a oder 16 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes schuldhaft verstoßen hat,
2. der Arbeitnehmer eine widerrufenen oder erloschene Arbeitsgenehmigung trotz Aufforderung nicht der Agentur für Arbeit zurückgibt oder
3. wichtige Gründe in der Person des Arbeitnehmers vorliegen.

§ 6 geändert durch G v. 23.07.2002 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 01.08.2002; geändert durch G v. 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 01.01.2004; geändert durch G v. 23.07.2004 (BGBl. I S. 1842), in Kraft ab 01.08.2004; geändert durch G v. 22.11.2011 (BGBl. I S. 2258), in Kraft ab 26.11.2011

§ 7 Widerruf

(1) „Die Arbeitserlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Ausländer zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird (§ 285 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) oder der Tatbestand des § 6 Abs. 1 oder des § 6 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 erfüllt ist. „Der Widerruf ist nur innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt zulässig, in dem die Behörde von den Tatsachen, die den Widerruf rechtfertigen, Kenntnis erlangt und eine Anhörung nach § 24 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch stattgefunden hat.

(2) „Die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 für eine längere Zeit als ein Jahr erteilte Arbeitserlaubnis kann unabhängig von Absatz 1 aus Gründen der Arbeitsmarktlage zum Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihrer Geltungsdauer widerrufen werden. „Der Widerruf ist nur zulässig, wenn er bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis vorbehalten worden ist und dem Arbeitnehmer spätestens einen Monat vor Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihrer Geltungsdauer zugeht.

(3) Wird die Arbeitserlaubnis widerrufen, so kann sie von der Behörde zurückgefordert werden.

§ 8 Erlöschen

(1) Die Arbeitsgenehmigung erlischt, wenn

1. der Ausländer keine der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt,
2. der Ausländer ausreist und seine Aufenthaltsgenehmigung (§ 5 des Ausländergesetzes) infolge der Ausreise oder während seines Aufenthalts im Ausland erlischt oder
3. der Ausbildungsvertrag nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 vorzeitig aufgelöst wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 gilt die Arbeitsgenehmigung nicht als erloschen, wenn während ihrer vorgesehenen Geltungsdauer die Voraussetzungen des § 5 wieder eintreten.

(3) „In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 gilt die Arbeitsgenehmigung nicht als erloschen, wenn

1. der Ausländer sich im Auftrag seines Arbeitgebers unter Fortsetzung seines Arbeitsverhältnisses oder zur Ableistung des Wehrdienstes im Ausland aufhält oder
2. die Ausländerin sich aus Anlaß der Geburt eines Kindes nicht länger als zwölf Monate im Ausland aufhält

und dem Ausländer oder der Ausländerin wieder eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wird. „Endet die Geltungsdauer einer Arbeitsgenehmigung während des Auslandsaufenthalts nach Satz 1, ist dem Ausländer nach der Rückkehr in das Inland eine Arbeitsgenehmigung zu erteilen, die der Genehmigung entspricht, die er vor der Ausreise hatte.

(4) Erlischt die Arbeitsgenehmigung, so kann sie von der Behörde zurückgefordert werden.

§ 9 Arbeitsgenehmigungsfreie Beschäftigung

Keiner Arbeitsgenehmigung bedürfen

1. die in § 5 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes aufgeführten Personen sowie leitende Angestellte, denen Generalvollmacht oder Prokura erteilt ist;
2. leitende Angestellte eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens für eine Beschäftigung in dem inländischen Konzern- oder Unternehmensteil auf der Vorstands-, Direktions- und Geschäftsleitungsebene oder für eine Tätigkeit in sonstiger leitender Position, die für die Entwicklung des Konzerns oder Unternehmens von entscheidender Bedeutung ist, wenn die Beschäftigung im Rahmen des Personalaustausches zur Internationalisierung des Führungskreises erfolgt und die Dauer der Beschäftigung im Inland fünf Jahre nicht erreicht;
3. das fahrende Personal im grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr bei Arbeitgebern mit Sitz im Ausland, wenn
 - a) das Fahrzeug im Sitzstaat des Arbeitgebers zugelassen ist, oder
 - b) das Fahrzeug im Inland zugelassen ist für eine Tätigkeit der Arbeitnehmer im Linienverkehr mit Omnibussen;
4. die Besatzungen von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen mit Ausnahme der Luftfahrzeugführer, Flugingenieure und Flugnavigatoren für eine Tätigkeit bei Unternehmen mit Sitz im Inland;
5. Personen, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland in das Inland entsandt werden, um
 - a) Montage- und Instandhaltungsarbeiten oder Reparaturen an gelieferten, verwendungsfertigen Anlagen oder Maschinen auszuführen, die gewerblichen Zwecken dienen,
 - b) bestellte Anlagen, Maschinen und sonstige Sachen abzunehmen oder in ihre Bedienung eingewiesen zu werden,
 - c) im Rahmen von Exportlieferungs- oder Lizenzverträgen einen Betriebslehrgang zu absolvieren,
 - d) unternehmenseigene Messestände oder Messestände für ein ausländisches Unternehmen, das im Sitzstaat des Arbeitgebers ansässig ist, aufzubauen, abzubauen und zu betreuen oder vergleichbare Dienstleistungen zu erbringen, die für keinen Geschäftspartner im Inland entgeltliche Leistungen sind, wenn im Inland ansässigen Unternehmen in dem jeweils betroffenen Land die gleichen Rechte eingeräumt werden, wenn die Dauer der Beschäftigung drei Monate nicht übersteigt;

6. Personen, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland in Vorträgen oder Darbietungen von besonderem wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert oder bei Darbietungen sportlichen Charakters im Inland tätig werden, wenn die Dauer der Tätigkeit drei Monate nicht übersteigt;
7. Personen, die nur gelegentlich mit Tagesdarbietungen auftreten;
8. Lehrpersonen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Assistenten an Hochschulen oder wissenschaftliche Mitarbeiter an öffentlich-rechtlichen Forschungseinrichtungen oder an Forschungseinrichtungen, deren Finanzbedarf ausschließlich oder überwiegend von der öffentlichen Hand getragen wird oder an privaten Forschungseinrichtungen, wenn an der Beschäftigung des Ausländers wegen seiner besonderen fachlichen Kenntnisse auch ein öffentliches Interesse besteht, sowie Lehrpersonen an öffentlichen Schulen und an staatlich anerkannten privaten Ersatzschulen;
9. Studenten und Schüler an Hochschulen und Fachhochschulen im Inland für eine vorübergehende Beschäftigung, Studenten und Schüler ausländischer Hochschulen und Fachschulen für eine Ferienbeschäftigung im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms studentischer oder vergleichbarer Einrichtungen im Einvernehmen mit der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit sowie Studenten und Schüler für eine von einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit vermittelte Ferienbeschäftigung, wenn die Beschäftigung insgesamt drei Monate im Jahr nicht übersteigt;
10. Personen für eine Tätigkeit in einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder bei einer internationalen Organisation sowie private Hausangestellte von Mitgliedern diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen, wenn sie für den Aufenthalt zur Ausübung dieser Tätigkeit keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen;
11. Journalisten, Korrespondenten und Berichterstatter, die für ihren Arbeitgeber mit Sitz im Ausland im Inland tätig werden und für die Ausübung dieser Tätigkeit vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannt sind;
12. Berufssportler und -trainer, deren Einsatz in inländischen Sportvereinen oder vergleichbaren sportlichen Einrichtungen, soweit sie am Wettkampfsport teilnehmen, vorgesehen ist, wenn der zuständige Sportfachverband ihre sportliche Qualifikation oder ihre fachliche Eignung als Trainer bestätigt und der Verein oder die Einrichtung ein für den Lebensunterhalt ausreichendes Gehalt zahlt;
13. Personen, die auf Grund des Artikels 6 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) als Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges oder als Angehörige vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind;
14. Personen, die von einem Arbeitgeber mit Sitz im Inland als Arbeitnehmer im kaufmännischen Bereich im Ausland beschäftigt werden und unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland im Rahmen ihrer Beschäftigung vorübergehend im Inland tätig sind, wenn die Tätigkeit drei Monate nicht übersteigt;
15. Studenten ausländischer Hoch- und Fachhochschulen für ein Praktikum bis zu sechs Monaten, wenn die Beschäftigung in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Fachstudium des Praktikanten steht und im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms studentischer oder vergleichbarer Einrichtungen im Einvernehmen mit der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit erfolgt;
16. Ausländer, die das 16. und noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, für die Teilnahme an einem freiwilligen Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres oder im Rahmen eines vergleichbaren Programms der Europäischen Gemeinschaft;
17. Personen während eines vorübergehenden Praktikums im Rahmen eines von der Europäischen Union finanziell geförderten Programms, wenn die Beschäftigung im Einvernehmen mit der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit erfolgt.

§ 9 geändert durch G v. 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 01.01.2004

§ 10 Arbeitserlaubnisersatz

Die Arbeitserlaubnis wird durch die Zulassungsbescheinigungen für Gastarbeitnehmer ersetzt, die im Rahmen eines mit anderen Staaten vereinbarten Austauschs von Gastarbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und sprachlichen Fortbildung von einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit ausgestellt sind.

§ 10 geändert durch G v. 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 01.01.2004

§ 11 Zuständigkeit

(1) „Die Arbeitsgenehmigung ist von dem Ausländer schriftlich bei der Agentur für Arbeit zu beantragen, in deren Bezirk der Beschäftigungsort des Arbeitnehmers liegt. „Als Beschäftigungsort gilt der Ort, an dem sich der Sitz des Betriebs oder der Niederlassung befindet. „Bei Beschäftigungen mit wechselnden Arbeitsstätten gilt der Sitz der für die Lohnabrechnung zuständigen Stelle als Beschäftigungsort.

(2) Der Antrag ist vor Aufnahme der Beschäftigung oder vor Ablauf der Geltungsdauer einer bereits erteilten Arbeitsgenehmigung zu stellen.

(3) In besonderen Fällen kann die Arbeitsgenehmigung von Amts wegen erteilt werden.

(4) Die nach Absatz 1 zuständige Agentur für Arbeit entscheidet über die Erteilung und den Widerruf, die Rücknahme und die Aufhebung der Arbeitsgenehmigung.

(5) Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zuständigkeit für den Antrag, die Erteilung und den Widerruf, die Rücknahme und die Aufhebung abweichend von den Absätzen 1 und 4 auf andere Dienststellen übertragen.

§ 11 geändert durch G v. 23.03.2002 (BGBl. I S. 1130), in Kraft ab 27.03.2002; geändert durch G v. 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 01.01.2004; geändert durch G v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2917), in Kraft ab 01.01.2009

§ 12 Form

(1) Die Arbeitsgenehmigung ist dem Arbeitnehmer schriftlich zu erteilen.

(2) Die Arbeiterlaubnis für Grenzarbeitnehmer ist als solche zu kennzeichnen.

(3) Der Widerruf, die Rücknahme und die Aufhebung der Arbeitsgenehmigung sind dem Arbeitnehmer schriftlich mitzuteilen.

§ 12a Erweiterung der Europäischen Union

(1) „Staatsangehörige der Staaten, die nach dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146) der Europäischen Union beigetreten sind, wird eine Arbeitsberechtigung erteilt, sofern sie für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten im Bundesgebiet zum Arbeitsmarkt zugelassen waren. „Dies gilt nicht für solche Staatsangehörige nach Satz 1, die von einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland in das Bundesgebiet entsandt sind.

(2) „Haben Staatsangehörige nach Absatz 1 Familienangehörige, wird diesen eine Arbeitsberechtigung erteilt, wenn sie mit dem Arbeitnehmer einen gemeinsamen Wohnsitz im Bundesgebiet haben. „Familienangehörige sind der Ehegatte, der Lebenspartner sowie die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben oder denen der Staatsangehörige nach Absatz 1 Unterhalt gewährt.

(3) Eine nach den Absätzen 1 und 2 erteilte Arbeitsberechtigung erlischt, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist oder eine erteilte Aufenthaltserlaubnis-EG erlischt oder aufgehoben wird.

§ 12a eingefügt durch G v. 23.04.2004 (BGBl. I S. 602), in Kraft ab 01.05.2004; geändert durch G v. 07.12.2006 (BGBl. I S. 2814; ber. BGBl. II 2007 S. 127), in Kraft ab 01.01.2007; geändert durch G v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.01.2012

§ 12b Fachkräfte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörige

(1) Keiner Arbeitsgenehmigung-EU bedürfen Fachkräfte, die eine Hochschulbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen.

(2) Die Arbeiterlaubnis-EU wird Personen für Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, sowie ihren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen ohne Prüfung nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt.

§ 12b neu gefasst durch VO v. 12.12.2011 (BGBl. I S. 2691), in Kraft ab 01.01.2012

§ 12c Auszubildende aus den neuen EU-Mitgliedstaaten

Keiner Arbeitsgenehmigung-EU bedürfen Auszubildende für eine qualifizierte betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

§ 12c eingefügt durch VO v. 10.11.2008 (BGBl. I S. 2210), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch VO v. 12.12.2011 (BGBl. I S. 2691), in Kraft ab 01.01.2012

§ 12d (weggefallen)

§ 12d aufgehoben durch G v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.01.2012

§ 12e Saisonarbeitskräfte aus Bulgarien und Rumänien

Keiner Arbeitsgenehmigung-EU bedürfen Staatsangehörige der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien für eine Saisonbeschäftigung nach § 18 der Beschäftigungsverordnung.

§ 12e eingefügt durch VO v. 12.12.2011 (BGBl. I S. 2691), in Kraft ab 01.01.2012

§ 13 Assoziierungsabkommen EWG-Türkei

Günstigere Regelungen des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit Nr. 1/1981 S. 2) über den Zugang türkischer Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zum Arbeitsmarkt bleiben unberührt.

§ 14 Übergangsvorschriften

(1) Eine Arbeitsgenehmigung, die im Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden ist, behält ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer.

(2) Die §§ 7 und 8 finden entsprechende Anwendung auf Arbeitserlaubnisse, die auf Grund der Übergangsregelung nach § 432 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ab 1. Januar 1998 weitergelten oder die in der Zeit vom 1. Januar 1998 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind.

(3) Flugzeugführer, Flugingenieure und Flugnavigatoren bei Luftfahrtunternehmen, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1973 begründet worden ist, sowie Hubschrauberführer bei Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugführer, Flugingenieure und Flugnavigatoren bei sonstigen Unternehmen, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. August 1976 begründet worden ist, bedürfen abweichend von § 284 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 9 Nr. 4 keiner Arbeitsgenehmigung.

§ 15 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer vom 2. März 1971 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3195), außer Kraft.

Der Tag der Verkündung war der 24. September 1998.

Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverordnung – BeschV)

Vom 22. November 2004 (BGBl. I S. 2937)

Zuletzt geändert durch

Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258)

Auf Grund des § 42 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) und der §§ 288 und 292 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 BGBl. I S. 594, 595), von denen § 288 durch Artikel 1 Nr. 164 Buchstabe a und b und § 292 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 166 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Abschnitt 1 Zustimmungsfreie Beschäftigungen

§ 1 Grundsatz

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung (§ 17 Satz 1, § 18 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes) bedarf in den Fällen der §§ 2 bis 16 nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 39 des Aufenthaltsgesetzes.

§ 2 Aus- und Weiterbildungen

(1) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Absolventen deutscher Auslandsschulen zum Zweck einer qualifizierten betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

(2) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels für ein Praktikum

1. während eines Aufenthaltes zum Zwecke der schulischen Ausbildung oder des Studiums (§ 16 des Aufenthaltsgesetzes), das vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung oder zur Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich ist,
2. im Rahmen eines von der Europäischen Gemeinschaft finanziell geförderten Programms,
3. bis zu einem Jahr im Rahmen eines nachgewiesenen internationalen Austauschprogramms von Verbänden und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder studentischen Organisationen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit oder
4. an Fach- und Führungskräfte, die ein Stipendium aus öffentlichen deutschen Mitteln, Mitteln der Europäischen Gemeinschaft oder Mitteln internationaler zwischenstaatlicher Organisationen erhalten (Regierungspraktikanten).

(3) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens zum Zweck der betrieblichen Weiterbildung im inländischen Konzern- oder Unternehmensteil für bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten.

§ 2 geändert durch VO v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2972), in Kraft ab 01.01.2009

§ 3 Hochqualifizierte

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Hochqualifizierte nach § 19 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes.

§ 4 Führungskräfte

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. leitende Angestellte mit Generalvollmacht oder Prokura,
2. Mitglieder des Organs einer juristischen Person, die zur gesetzlichen Vertretung berechtigt sind,
3. Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Mitglieder einer anderen Personengesamtheit, soweit diese durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit oder zur Geschäftsführung berufen sind, oder
4. leitende Angestellte eines auch außerhalb Deutschlands tätigen Unternehmens für eine Beschäftigung auf Vorstands-, Direktions- und Geschäftsleitungsebene oder für eine Tätigkeit in sonstiger leitender Position, die für die Entwicklung des Unternehmens von entscheidender Bedeutung ist.

§ 5 Wissenschaft, Forschung und Entwicklung

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. wissenschaftliches Personal von Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Forschung und Lehre, von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie an Lehrkräfte zur Sprachvermittlung an Hochschulen,
2. Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler an einer Hochschule oder an einer öffentlich-rechtlichen oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten oder als öffentliches Unternehmen in privater Rechtsform geführten Forschungseinrichtung,
3. Ingenieure und Techniker als technische Mitarbeiter im Forschungsteam einer Gastwissenschaftlerin oder eines Gastwissenschaftlers oder
4. Lehrkräfte öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter privater Ersatzschulen.

§ 6 Kaufmännische Tätigkeiten

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. Personen, die bei einem Arbeitgeber mit Sitz im Inland im kaufmännischen Bereich im Ausland beschäftigt werden, oder
2. Personen, die für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland Besprechungen oder Verhandlungen im Inland führen, Verträge schließen oder Waren, die für die Ausfuhr bestimmt sind, ankaufen sollen

und sich im Rahmen ihrer Beschäftigung unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland insgesamt nicht länger als drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten im Inland aufhalten.

§ 7 Besondere Berufsgruppen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. Personen einschließlich ihres Hilfspersonals, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Wohnsitzes im Ausland in Vorträgen oder in Darbietungen von besonderem wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert oder bei Darbietungen sportlichen Charakters im Inland tätig werden, wenn die Dauer der Tätigkeit drei Monate innerhalb von zwölf Monaten nicht übersteigt,
2. Personen, die im Rahmen von Festspielen oder Musik- und Kulturtagen beschäftigt oder im Rahmen von Gastspielen oder ausländischen Film- und Fernsehproduktionen entsandt werden, wenn die Dauer der Tätigkeit drei Monate innerhalb von zwölf Monaten nicht übersteigt,
3. Personen, die in Tagesdarbietungen bis zu 15 Tage im Jahr auftreten,
4. Berufssportlerinnen und Berufssportler oder Berufstrainerinnen und Berufstrainer, deren Einsatz in deutschen Sportvereinen oder vergleichbaren am Wettkampfsport teilnehmenden sportlichen Einrichtungen vorgesehen ist, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und der Verein oder die Einrichtung ein Bruttogehalt zahlt, das mindestens 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt und der für die Sportart zuständige deutsche Spitzenverband im Einvernehmen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund die sportliche Qualifikation als Berufssportlerin oder Berufssportler oder die fachliche Eignung als Trainerin oder Trainer bestätigt, oder
5. Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins oder Dressmen, wenn der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit die Beschäftigungen vor deren Aufnahme angezeigt hat.

§ 7 geändert durch VO v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2972), in Kraft ab 01.01.2009

§ 8 Journalistinnen und Journalisten

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Beschäftigte eines Arbeitgebers mit Sitz im Ausland,

1. deren Tätigkeit vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannt ist, oder
2. die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland im Inland journalistisch tätig werden, wenn die Dauer der Tätigkeit drei Monate innerhalb von zwölf Monaten nicht übersteigt.

§ 8 neu gefasst durch VO v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2972), in Kraft ab 01.01.2009

§ 9 Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. Personen, die im Rahmen eines gesetzlich geregelten oder auf einem Programm der Europäischen Gemeinschaft beruhenden Freiwilligendienstes beschäftigt werden, oder
2. vorwiegend aus karikativen oder religiösen Gründen Beschäftigte.

§ 10 Ferienbeschäftigungen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Studierende sowie Schülerinnen und Schüler ausländischer Hochschulen und Fachschulen zur Ausübung einer Ferienbeschäftigung bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten, die von der Bundesagentur für Arbeit vermittelt worden ist.

§ 11 Kurzfristig entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

¹Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Personen, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland für bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten in das Inland entsandt werden, um

1. gewerblichen Zwecken dienende Maschinen, Anlagen und Programme der elektronischen Datenverarbeitung, die bei dem Arbeitgeber bestellt worden sind, aufzustellen und zu montieren, in ihre Bedienung einzuweisen, zu warten oder zu reparieren,
2. erworbene Maschinen, Anlagen und sonstige Sachen abzunehmen oder in ihre Bedienung eingewiesen zu werden,
3. erworbene, gebrauchte Anlagen zum Zwecke des Wiederaufbaus im Sitzstaat des Arbeitgebers zu demontieren,
4. unternehmenseigene Messestände oder Messestände für ein ausländisches Unternehmen, das im Sitzstaat des Arbeitgebers ansässig ist, auf- und abzubauen und zu betreuen, oder
5. im Rahmen von Exportlieferungs- und Lizenzverträgen einen Betriebslehrgang zu absolvieren.

²In den Fällen der Nummern 1 und 3 setzt die Befreiung von der Zustimmung voraus, dass der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit die Beschäftigungen vor deren Aufnahme angezeigt hat.

§ 12 Internationale Sportveranstaltungen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden, soweit die Bundesregierung Durchführungsgarantien übernommen hat, insbesondere

1. die Repräsentanten, Mitarbeiter und Beauftragten von Verbänden oder Organisationen einschließlich Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten,
2. die Spieler und bezahltes Personal der teilnehmenden Mannschaften,
3. die Vertreter der offiziellen Verbandspartner und offizielle Lizenzpartner,
4. die Vertreter der Medien einschließlich des technischen Personals, die Mitarbeiter der Fernseh- und Medienpartner.

§ 13 Internationaler Straßen- und Schienenverkehr

(1) ¹Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an das Fahrpersonal eines Arbeitgebers mit Sitz im Ausland im grenzüberschreitenden Straßenverkehr, soweit

1. das Unternehmen diesen Sitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und dem Arbeitgeber für seine drittstaatsangehörigen Fahrer eine Fahrerbescheinigung ausgestellt wurde nach der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderung aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 95 S. 1), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge – Anhang II: Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte – 8. Verkehrspolitik – C. Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 236 S. 449), oder
2. das Unternehmen diesen Sitz außerhalb des Hoheitsgebietes eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und das Fahrzeug im Sitzstaat des Arbeitgebers zugelassen ist, für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten.

²Satz 1 gilt im grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Omnibussen ohne Fahrerbescheinigung auch dann, wenn das Fahrzeug im Inland zugelassen ist.

(2) Im grenzüberschreitenden Schienenverkehr gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 1 ohne Fahrerbescheinigung auch ungeachtet der Zulassung des Fahrzeuges.

§ 14 Schifffahrt und Luftverkehr

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. die Mitglieder der Besatzungen von Seeschiffen im internationalen Verkehr,
2. die nach dem Seelotsgesetz für den Seelotsendienst zugelassenen Personen,

3. das technische Personal auf Binnenschiffen und im grenzüberschreitenden Verkehr das für die Gästebetreuung erforderliche Bedienungs- und Servicepersonal auf Personenfahrergastschiffen oder
4. die Besatzungen von Luftfahrzeugen mit Ausnahme der Luftfahrzeugführer, Flugingenieure und Flugnavigatoren bei Unternehmen mit Sitz im Inland.

§ 15 Dienstleistungserbringung

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Personen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in dem Sitzstaat des Unternehmens ordnungsgemäß beschäftigt sind und zur Erbringung einer Dienstleistung vorübergehend in das Bundesgebiet entsandt werden.

§ 15 neu gefasst durch VO v. 28.06.2007 (BGBl. I S. 1224), in Kraft ab 11.07.2007

§ 16 Beschäftigungsaufenthalte ohne Aufenthaltstitel

¹Tätigkeiten nach den §§ 2, 4 bis 13, die bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten im Inland ausgeübt werden, gelten nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. ²Gleiches gilt für Tätigkeiten von Personen, die nach den §§ 23 bis 30 der Aufenthaltsverordnung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Abschnitt 2 Zustimmungen zu Beschäftigungen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen

§ 17 Grundsatz

(1) Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt (§ 18 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes), nur nach den Vorschriften dieses Abschnitts gemäß § 39 des Aufenthaltsgesetzes zustimmen.

(2) Soweit nach Absatz 1 eine Zustimmung zur Aufnahme einer Beschäftigung erteilt worden ist, für die in diesem Abschnitt eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist, kann der Aufnahme einer zeitlich begrenzten Beschäftigung nach einer anderen Bestimmung dieses Abschnittes vorbehaltlich besonderer Regelungen erst im folgenden Kalenderjahr zugestimmt werden.

§ 18 Saisonbeschäftigungen

¹Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken von mindestens 30 Stunden wöchentlich bei durchschnittlich mindestens sechs Stunden arbeitstäglich bis zu insgesamt sechs Monaten im Kalenderjahr erteilt werden, wenn die betreffenden Personen auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden sind. ²Der Zeitraum für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Satz 1 ist für einen Betrieb auf acht Monate im Kalenderjahr begrenzt. ³Satz 2 gilt nicht für Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus.

§ 18 geändert durch VO v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2972), in Kraft ab 01.01.2009

§ 19 Schaustellergehilfen

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung im Schaustellergewerbe kann bis zu insgesamt neun Monaten im Kalenderjahr erteilt werden, wenn die betreffenden Personen auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden sind.

§ 20 Au-pair-Beschäftigung

Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel für Personen mit Grundkenntnissen der deutschen Sprache erteilt werden, die unter 25 Jahre alt sind und in einer Familie, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird, bis zu einem Jahr als Au pair beschäftigt werden.

§ 21 Haushaltshilfen

¹Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung bis zu drei Jahren für hauswirtschaftliche Arbeiten und notwendige pflegerische Alltagshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch kann erteilt werden, wenn die betreffenden Personen auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden sind. ²Innerhalb des Zulassungszeitraumes von drei Jahren kann die Zustimmung zum Wechsel des Arbeit-

gebers erteilt werden. ³Für eine erneute Beschäftigung nach der Ausreise darf die Zustimmung nach Satz 1 nur erteilt werden, wenn sich die betreffende Person nach der Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie sie zuvor im Inland beschäftigt war.

§ 21 geändert durch VO v. 18.12.2009 (BGBl. I S. 3937), in Kraft ab 24.12.2009

§ 22 Hausangestellte von Entsandten

¹Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung als Hausangestellte bei Personen, die für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren für ihren Arbeitgeber oder im Auftrag eines Unternehmens mit Sitz im Ausland im Inland tätig werden (Entsandte), kann für diesen Zeitraum erteilt werden, wenn die Entsandten vor ihrer Einreise die Hausangestellten seit mindestens einem Jahr in ihrem Haushalt zur Betreuung eines Kindes unter 16 Jahren oder eines pflegebedürftigen Haushaltsmitgliedes beschäftigt haben. ²Die Zustimmung kann höchstens um drei Jahre verlängert werden.

§ 23 Kultur und Unterhaltung

Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel bei Personen erteilt werden, die

1. eine künstlerische oder artistische Beschäftigung oder Beschäftigung als Hilfspersonal, das für die Darbietung erforderlich ist, ausüben,
2. zu einer länger als drei Monate dauernden Beschäftigung im Rahmen von Gastspielen oder ausländischen Film- oder Fernsehproduktionen entsandt werden.

§ 24 Praktische Tätigkeiten als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Ist für eine qualifizierte Beschäftigung, zu der eine Zustimmung erteilt werden soll, die inländische Anerkennung eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses notwendig und setzt diese Anerkennung eine befristete praktische Tätigkeit in Deutschland voraus, kann dem Aufenthaltstitel für die Ausübung dieser befristeten Tätigkeit zugestimmt werden.

Abschnitt 3

Zustimmungen zu Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen

§ 25 Grundsatz

¹Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt (§ 18 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes), nach den Vorschriften dieses Abschnitts nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes zustimmen. ²Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt vor, wenn die Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre beträgt.

§ 25 geändert durch VO v. 18.12.2009 (BGBl. I S. 3937), in Kraft ab 24.12.2009

§ 26 Zeitlich begrenzte Zulassungen von Sprachlehrern und Spezialitätenköchen

(1) Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung kann Lehrkräften zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts in Schulen unter Aufsicht der jeweils zuständigen berufskonsularischen Vertretung bis zu einer Geltungsdauer von fünf Jahren erteilt werden.

(2) Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel kann Spezialitätenköchen für die Beschäftigung in Spezialitätenrestaurants bis zu einer Geltungsdauer von vier Jahren erteilt werden.

(3) Eine erneute Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung nach diesem Abschnitt darf den in den Absätzen 1 und 2 genannten Ausländern nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Ablauf des früheren Aufenthaltstitels und der Ausreise erteilt werden.

§ 27 Fachkräfte

¹Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel kann zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden

1. Fachkräften mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss,
2. Fachkräften mit einer einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss vergleichbaren Qualifikation mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie,
3. Fachkräften mit einem inländischen Hochschulabschluss und
4. Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder einer im Inland erworbenen qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

²Die Zustimmung wird in den Fällen der Nummern 3 und 4 ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt.

§ 27 neu gefasst durch VO v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2972), in Kraft ab 01.01.2009

§ 28 Leitende Angestellte und Spezialisten

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Vorrangprüfung nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden

1. leitenden Angestellten und anderen Personen, die zur Ausübung ihrer Beschäftigung über besondere, vor allem unternehmensspezifische Spezialkenntnisse verfügen (Spezialisten) eines im Inland ansässigen Unternehmens für eine qualifizierte Beschäftigung in diesem Unternehmen, oder
2. leitenden Angestellten für eine Beschäftigung in einem auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen gegründeten deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen.

§ 28 geändert durch VO v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2972), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch VO v. 18.12.2009 (BGBl. I S. 3937), in Kraft ab 24.12.2009

§ 29 Sozialarbeit

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung kann Fachkräften erteilt werden, die von einem deutschen Träger in der Sozialarbeit für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien beschäftigt werden und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

§ 30 Pflegekräfte

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerin oder Altenpfleger mit einem bezogen auf einschlägige deutsche berufsrechtliche Anforderungen gleichwertigen Ausbildungsstand und ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen kann erteilt werden, sofern die betreffenden Personen von der Bundesagentur für Arbeit auf Grund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren, die Auswahl und die Vermittlung vermittelt worden sind.

§ 31 Internationaler Personalaustausch, Auslandsprojekte

¹Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel kann ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu drei Jahren

1. als qualifizierte Fachkraft, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt, im Rahmen des Personalaustausches innerhalb eines international tätigen Unternehmens oder Konzerns,
2. für im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens im inländischen Konzern- oder Unternehmensteil, wenn die Tätigkeit zur Vorbereitung von Auslandsprojekten unabdingbar erforderlich ist, der Arbeitnehmer bei der Durchführung des Projektes im Ausland tätig wird und über eine mit deutschen Facharbeitern vergleichbare Qualifikation und darüber hinaus über besondere, vor allem unternehmensspezifische Spezialkenntnisse verfügt.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 kann die Zustimmung zum Aufenthaltstitel auch für Fachkräfte des Auftraggebers des Auslandsprojektes erteilt werden, wenn die Fachkräfte im Zusammenhang mit den vorbereitenden Arbeiten vorübergehend vom Auftragnehmer beschäftigt werden, der Auftrag eine entsprechende Verpflichtung für den Auftragnehmer enthält und die Beschäftigung für die spätere Tätigkeit im Rahmen des fertiggestellten Projektes notwendig ist. ³Satz 2 findet auch Anwendung, wenn der Auftragnehmer keine Zweigstelle oder Betriebe im Ausland hat.

Abschnitt 4 Zustimmungen zu weiteren Beschäftigungen

§ 32 Grundsatz

(1) Die Bundesagentur für Arbeit kann abweichend von den Regelungen in den Abschnitten 2 und 3 der Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung, die keine (§ 18 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes) oder eine mindestens dreijährige Berufsausbildung (§ 18 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes) voraussetzt, nur nach den Vorschriften dieses Abschnitts gemäß § 39 des Aufenthaltsgesetzes zustimmen.

(2) Soweit eine Zustimmung nach Absatz 1 zur Aufnahme einer befristeten Beschäftigung nach den §§ 33, 35 oder 36 dieser Verordnung erteilt worden ist, kann der Aufnahme einer zeitlich befristeten Beschäftigung nach einer anderen Bestimmung der Abschnitte 2 bis 5 vorbehaltlich besonderer Regelungen erst in dem Kalenderjahr zugestimmt werden, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die befristete Beschäftigung nach §§ 33, 35 oder 36 endete.

§ 33 Deutsche Volkszugehörige

Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer vorübergehenden Beschäftigung von deutschen Volkszugehörigen erteilt werden, die einen Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz besitzen.

§ 34 Beschäftigungen bestimmter Staatsangehöriger

Staatsangehörigen von Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino sowie den Vereinigten Staaten von Amerika kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden.

§ 35 Fertighausmontage

¹Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes Personen erteilt werden, die von einem Fertighaushersteller mit Sitz im Ausland für bis zu insgesamt neun Monate im Kalenderjahr in das Inland entsandt werden, um bestellte, von ihrem Arbeitgeber im Ausland hergestellte Fertig- und Ausbauhäuser sowie Fertig- und Ausbauhallen aufzustellen und zu montieren. ²Satz 1 gilt auch für die im Zusammenhang mit der Montage notwendigen Installationsarbeiten.

§ 36 Längerfristig entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

¹Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes Personen erteilt werden, die von ihren Arbeitgebern mit Sitz im Ausland länger als drei Monate in das Inland entsandt werden, um

1. gewerblichen Zwecken dienende Maschinen, Anlagen und Programme der elektronischen Datenverarbeitung, die bei dem Arbeitgeber bestellt worden sind, aufzustellen und zu montieren, in ihre Bedienung einzuweisen, zu warten oder zu reparieren,
2. erworbene, gebrauchte Anlagen zum Zwecke des Wiederaufbaus im Sitzstaat des Arbeitgebers zu demontieren.

²Die Zustimmung ist auf die vorgesehene Beschäftigungsdauer zu befristen, die Frist darf drei Jahre nicht übersteigen.

§ 37 Grenzgängerbeschäftigung

Die Zustimmung kann zu einer Grenzgängerkarte nach § 12 Abs. 1 der Aufenthaltsverordnung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden.

Abschnitt 5 Zustimmungen zu Beschäftigungen auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen

§ 38 Grundsatz

¹Besteht eine zwischenstaatliche Vereinbarung, die die Ausübung einer Beschäftigung regelt, bestimmt sich die Erteilung der Zustimmung gemäß § 39 des Aufenthaltsgesetzes nach dieser Vereinbarung. ²Im Übrigen finden die §§ 39 bis 41 Anwendung.

§ 39 Werkverträge

(1) ¹Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung für die Beschäftigung im Rahmen von Werkverträgen bei demselben Arbeitgeber kann für längstens zwei Jahre erteilt werden. ²Steht von vornherein fest, dass die Ausführung des Werkvertrags länger als zwei Jahre dauert, kann die Zustimmung bis zur Höchstdauer von drei Jahren erteilt werden. ³Verlässt der Beschäftigte das Inland und ist sein Aufenthaltstitel erloschen, so darf eine neue Zustimmung nur erteilt werden, wenn der Zeitraum zwischen Ausreise und erneuter Einreise als Beschäftigter im Rahmen von Werkverträgen nicht kürzer ist als die Gesamtgeltungsdauer der früheren Aufenthaltstitel. ⁴Der Zeitraum nach Satz 3, in dem eine Zustimmung nicht erteilt werden darf, beträgt höchstens zwei Jahre; er beträgt höchstens drei Monate, wenn die betreffende Person vor der Ausreise nicht länger als neun Monate im Inland beschäftigt war.

(2) ¹Ausländern, die von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland, das auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über Werkvertragsarbeitnehmer tätig ist, vorübergehend in das Inland als leitende Mitarbeiter oder als Verwaltungspersonal mit betriebspezifischen Kenntnissen für eine Beschäftigung bei der Niederlassung oder einer Zweigstelle des Unternehmens oder zur Durchführung von Revisionen entsandt werden, kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung der Beschäftigung in dem für die Werkvertragstätigkeit erforderlichen Umfang für bis zu insgesamt vier Jahre erteilt werden. ²Absatz 1 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit an Beschäftigte der Bauwirtschaft im Rahmen von Werkverträgen im Verhältnis zu den beschäftigten gewerblichen

Personen des im Inland ansässigen Unternehmens zahlenmäßig beschränken. ²Dabei ist darauf zu achten, dass auch kleine und mittelständische im Inland ansässige Unternehmen angemessen berücksichtigt werden.

§ 39 geändert durch VO v. 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Kraft ab 08.11.2006

§ 40 Gastarbeitnehmerinnen und Gastarbeitnehmer

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu 18 Monaten kann erteilt werden, wenn die betreffenden Personen auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung (Gastarbeitnehmer-Vereinbarung) mit dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, beschäftigt werden.

§ 41 Sonstige zwischenstaatliche Vereinbarungen

(1) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung, soweit dies in zwischenstaatlichen Verträgen bestimmt ist.

(2) Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel kann erteilt werden, wenn eine zwischenstaatliche Vereinbarung dies bestimmt (§ 18 Abs. 3 und 4 und § 39 Abs. 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes).

(3) Für zwischenstaatliche Vereinbarungen, in denen bestimmt ist, dass jemand für eine Beschäftigung keiner Arbeitsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis bedarf, gilt Absatz 1, bei Vereinbarungen, in denen bestimmt ist, dass eine Arbeitsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis erteilt werden kann, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Für Fach- oder Weltausstellungen, die nach dem Pariser Übereinkommen über Internationale Ausstellungen vom 22. November 1928 (BGBl. 1974 II S. 276) registriert sind, kann für Angehörige der ausstellenden Staaten die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie für den ausstellenden Staat zur Vorbereitung, Durchführung oder Beendigung des nationalen Ausstellungsbeitrages tätig werden.

Abschnitt 6 Arbeitsvermittlung und Anwerbung aus dem Ausland

§ 42 Vermittlung

Die Arbeitsvermittlung von Ausländern aus dem Ausland und die Anwerbung im Ausland außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für eine Beschäftigung im Inland darf für eine Beschäftigung nach den §§ 10, 18, 19, 21, 30 und 40 nur von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden.

Abschnitt 7 Ordnungswidrigkeiten

§ 43 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 404 Abs. 2 Nr. 9 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 42 eine dort genannte Arbeitsvermittlung oder Anwerbung durchführt.

Abschnitt 8 Schlussvorschriften

§ 44 Verfahren

Die §§ 3b, 6, 7 und 12 bis 15 der Beschäftigungsverfahrensverordnung gelten für die Zulassung oder nach einer Zulassung aus dem Ausland entsprechend, soweit diese Verordnung nichts anderes regelt.

§ 44 geändert durch G v. 22.11.2011 (BGBl. I S. 2258), in Kraft ab 26.11.2011

§ 45 Befristungen

(1) Bei Beschäftigungen, für die nach dieser Verordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist, darf die Zustimmung längstens für die vorgesehene Dauer der Beschäftigung erteilt werden.

(2) Bei Beschäftigungen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung nach § 17 des Aufenthaltsgesetzes ist die Zustimmung bei der Ausbildung für die nach der Ausbildungsordnung festgelegte Ausbildungsdauer und bei der Weiterbildung für die Dauer zu erteilen, die nachweislich eines von der Bundesagentur für Arbeit geprüften Weiterbildungsplanes zur Erreichung des Weiterbildungszieles erforderlich ist.

§ 46 Übergangsregelungen

(1) Die einem Ausländer vor dem 1. Januar 2005 gegebene Zusicherung der Erteilung einer Arbeitsgenehmigung gilt als Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels fort.

(2) Die einer IT-Fachkraft nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie erteilte befristete Arbeitserlaubnis gilt als unbefristete Zustimmung zum Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung fort.

(3) Eine bis zum 31. Dezember 2004 arbeitsgenehmigungsfrei aufgenommene Beschäftigung gilt ab dem 1. Januar 2005 als zustimmungsfrei.

(4) Die Regelung des § 7 Nr. 4 gilt auch für Berufssportlerinnen und Berufssportler bei der Verlängerung ihres Aufenthaltstitels, wenn sie ein am 7. Februar 2002 bestehendes Vertragsverhältnis unter den bis dahin geltenden aufenthaltsrechtlichen Regelungen bei demselben Arbeitgeber fortsetzen.

§ 47 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

§ 47 geändert durch VO v. 18.12.2009 (BGBl. I S. 3937), in Kraft ab 24.12.2009

Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverfahrensverordnung – BeschVerfV)

Vom 22. November 2004 (BGBl. I S. 2934)

Zuletzt geändert durch

Artikel 12 Absatz 5 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258)

Auf Grund des § 42 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), des § 61 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), der durch Artikel 3 Nr. 39 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) eingefügt wurde, und des § 288 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), von denen § 288 durch Artikel 1 Nr. 164 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Teil 1

Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung

Abschnitt 1

Zustimmungsfreie Beschäftigungen

§ 1 Grundsatz

Die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung für Ausländer,

1. die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die kein Aufenthaltstitel zum Zwecke der Beschäftigung ist (§§ 17, 18 und 19 des Aufenthaltsgesetzes) oder die nicht schon auf Grund des Aufenthaltsgesetzes zur Beschäftigung berechtigt (§ 4 Abs. 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes),
2. denen der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet ist (§ 61 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes) und
3. die eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,

kann in den Fällen der §§ 2 bis 4 ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden.

§ 2 Zustimmungsfreie Beschäftigungen nach der Beschäftigungsverordnung

Die Ausübung von Beschäftigungen nach § 2 Nr. 1 und 2, §§ 3, 4 Nr. 1 bis 3, §§ 5, 7 Nr. 3 bis 5, §§ 9 und 12 der Beschäftigungsverordnung kann Ausländern ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden.

§ 3 Beschäftigung von Familienangehörigen

Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

§ 3a Ausbildung und Beschäftigung von im Jugendalter eingereisten Ausländern

Keiner Zustimmung bedarf bei Ausländern, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die Ausübung einer Beschäftigung

1. wenn der Ausländer im Inland
 - a) einen Schulabschluss an einer allgemein bildenden Schule erworben oder
 - b) an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilgenommen hat,
2. in einer betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

§ 3a eingefügt durch VO v. 10.11.2008 (BGBl. I S. 2210), in Kraft ab 01.01.2009

§ 3b Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerem Voraufenthalt

(1) Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung bei Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und

1. zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder
2. sich seit drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten; Unterbrechungszeiten werden entsprechend § 51 Absatz 1 Nummer 7 des Aufenthaltsgesetzes berücksichtigt.

(2) Auf die Beschäftigungszeit nach Absatz 1 Nummer 1 werden nicht angerechnet Zeiten

1. von Beschäftigungen, die vor dem Zeitpunkt liegen, an dem der Ausländer unter Aufgabe seines gewöhnlichen Aufenthaltes ausgereist war,
2. einer nach dem Aufenthaltsgesetz oder der Beschäftigungsverordnung zeitlich begrenzten Beschäftigung oder
3. einer Beschäftigung, für die der Ausländer auf Grund dieser Verordnung, der Beschäftigungsverordnung oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Zustimmungspflicht für eine Beschäftigung befreit war.

(3) ¹Auf die Aufenthaltszeit nach Absatz 1 Nummer 2 werden Zeiten eines Aufenthaltes nach § 16 des Aufenthaltsgesetzes nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren angerechnet. ²Zeiten einer Beschäftigung, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder der Beschäftigungsverordnung zeitlich begrenzt ist, werden auf die Aufenthaltszeit angerechnet, wenn dem Ausländer ein Aufenthaltstitel für einen anderen Zweck als den der Beschäftigung erteilt wird.

§ 3b eingefügt durch G v. 22.11.2011 (BGBl. I S. 2258), in Kraft ab 26.11.2011

§ 4 Sonstige zustimmungsfreie Beschäftigungen

Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung von Ausländern, die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden.

Abschnitt 2 Zustimmungen zu Erlaubnissen zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung

§ 5 Grundsatz

Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung abweichend von § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes nach den Vorschriften dieses Abschnitts erteilen.

§ 6 Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses

¹Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn der Ausländer seine Beschäftigung nach Ablauf der Geltungsdauer einer für mindestens ein Jahr erteilten Zustimmung bei demselben Arbeitgeber fortsetzt. ²Dies gilt nicht für Beschäftigungen, für die nach dieser Verordnung, der Beschäftigungsverordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist.

§ 6a Beschäftigung von Opfern von Straftaten

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn dem Ausländer als Opfer einer Straftat eine Aufenthaltserlaubnis für seine vorübergehende Anwesenheit für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat nach § 25 Abs. 4a des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist.

§ 6a eingefügt durch G v. 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970), in Kraft ab 28.08.2007

§ 7 Härtefallregelung

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn deren Versagung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 8 Familienangehörige von Fachkräften

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes Familienangehörigen eines Ausländers, der nach den §§ 4, 5, 27, 28 und 31 Satz 1 Nr. 1 der Beschäftigungsverordnung eine Beschäftigung ausüben darf, erteilt.

§ 8 neu gefasst durch G v. 10.11.2008 (BGBl. I S. 2210), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G v. 22.11.2011 (BGBl. I S. 2258), in Kraft ab 26.11.2011

§ 9 (weggefallen)

§ 9 aufgehoben durch G v. 22.11.2011 (BGBl. I S. 2258), in Kraft ab 26.11.2011

Abschnitt 3 Zulassung von geduldeten Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung

§ 10 Grundsatz

(1) „Geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes) kann mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben. „Die §§ 39 bis 41 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

(2) „Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt

1. für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder
2. wenn sich die Ausländer seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben.

„Die Zustimmung nach Satz 1 Nr. 2 wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.

§ 10 geändert durch G v. 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970), in Kraft ab 28.08.2007; geändert durch VO v. 10.11.2008 (BGBl. I S. 2210), in Kraft ab 01.01.2009

§ 11 Versagung der Erlaubnis

„Geduldeten Ausländern darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder wenn bei diesen Ausländern aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. „Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt.

Teil 2 Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen

§ 12 Zuständigkeit

(1) „Die Entscheidung über die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung trifft die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Ort der Beschäftigung der betreffenden Person liegt. „Als Beschäftigungsort gilt der Ort, an dem sich der Sitz des Betriebes oder der Niederlassung des Arbeitgebers befindet. „Bei Beschäftigungen mit wechselnden Arbeitsstätten gilt der Sitz der für die Lohnabrechnung zuständigen Stelle des Arbeitgebers als Beschäftigungsort.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zuständigkeit abweichend von Absatz 1 auf andere Dienststellen übertragen.

§ 12 geändert durch G v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2917), in Kraft ab 01.01.2009

§ 13 Beschränkung der Zustimmung

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann hinsichtlich

1. der beruflichen Tätigkeit,
2. des Arbeitgebers,
3. des Bezirkes der Agentur für Arbeit und
4. der Lage und Verteilung der Arbeitszeit

beschränkt werden.

(2) Die Zustimmung wird für die Dauer der Beschäftigung, längstens für drei Jahre erteilt.

§ 14 Reichweite der Zustimmung

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird jeweils zu einem bestimmten Aufenthaltstitel erteilt.

(2) „Ist die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel erteilt worden, so gilt die Zustimmung im Rahmen ihrer zeitlichen Begrenzung auch für jeden weiteren Aufenthaltstitel fort. „Ist der Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt worden, gilt die Zustimmung abweichend von Satz 1 für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes nicht fort.

(3) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 gelten entsprechend für die erteilte Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung an Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzen.

(4) Ist die Zustimmung für ein bestimmtes Beschäftigungsverhältnis erteilt worden, erlischt sie mit der Beendigung dieses Beschäftigungsverhältnisses.

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 15 Assoziierungsabkommen EWG-Türkei

Günstigere Regelungen des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit Nr. 1/1981 S. 2) über den Zugang türkischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zum Arbeitsmarkt bleiben unberührt.

§ 16 Übergangsregelung

(1) Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Zusicherung der Erteilung einer Arbeitsgenehmigung gilt als Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu einer Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

(2) Eine bis zum 31. Dezember 2004 arbeitsgenehmigungsfrei aufgenommene Beschäftigung gilt ab dem 1. Januar 2005 als zustimmungsfrei.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung – Alg II-V)

Vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2942)

Zuletzt geändert durch
Sechste Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung
vom 19. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2833)

Auf Grund des § 13 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), der durch Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1 Nicht als Einkommen zu berücksichtigende Einnahmen

(1) Außer den in § 11a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Einnahmen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen:

1. Einnahmen, wenn sie innerhalb eines Kalendermonats 10 Euro nicht übersteigen,
2. Leistungen, die ausdrücklich für die bei der Leistung nach § 19 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigenden ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben erbracht werden, bis zur Höhe des Betrages nach § 5a Nummer 3,
3. (weggefallen)
4. nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung,
5. bei Soldaten der Auslandsverwendungszuschlag und der Leistungszuschlag,
6. die aus Mitteln des Bundes gezahlte Überbrückungsbeihilfe nach Artikel IX Abs. 4 des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 (BGBl. 1961 II S. 1190) an ehemalige Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften und nach Artikel 5 des Gesetzes zu den Notenwechseln vom 25. September 1990 und 23. September 1991 über die Rechtsstellung der in Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte und zu den Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 3. Januar 1994 (BGBl. 1994 II S. 26) an ehemalige Arbeitnehmer bei den alliierten Streitkräften in Berlin,
7. die Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie verwendet wird,
8. Kindergeld für Kinder des Hilfebedürftigen, soweit es nachweislich an das nicht im Haushalt des Hilfebedürftigen lebende Kind weitergeleitet wird,
9. bei Sozialgeldempfängern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, soweit sie einen Betrag von 100 Euro monatlich nicht übersteigen,
10. Leistungen der Ausbildungsförderung, soweit sie für Fahrtkosten zur Ausbildung oder für Ausbildungsmaterial verwendet werden; ist bereits mindestens ein Betrag nach § 11b Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch von der Ausbildungsvergütung absetzbar, gilt dies nur für den darüber hinausgehenden Betrag,
11. Verpflegung, die außerhalb der in den §§ 2, 3 und 4 Nummer 4 genannten Einkommensarten bereitgestellt wird,
12. Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe, soweit sie den in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Betrag nicht überschreiten.

(2) „Bei der § 9 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägerte an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfebedürftige Leistungen erbringen, sind die um die Absetzbeträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bereinigten Einnahmen in der Regel nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie einen Freibetrag in Höhe des doppelten Betrags des nach § 20 Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Regelbedarfs zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie darüber hinausgehend 50 Prozent der diesen Freibetrag übersteigenden bereinigten Einnahmen nicht überschreiten.“ § 11a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(3) „Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. Januar 2009 begonnen haben, ist Kindergeld nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit es die bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Beträge nach § 66 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 6 Absatz 1 und 2 des Bundeskindergeldgesetzes übersteigt.“ Satz 1 gilt bis zum Ende des Bewilligungszeitraums, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2009.

(4) „Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien für

höchstens vier Wochen je Kalenderjahr ausgeübt werden, soweit diese einen Betrag in Höhe von 1200 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten. ²Für die Bemessung des Zeitraums nach Satz 1 bleiben in den Schulferien ausgeübte Erwerbstätigkeiten mit einem Einkommen, das monatlich den in § 11b Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder in Absatz 1 Nummer 9 genannten monatlichen Betrag nicht übersteigt, außer Betracht. ³Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben. ⁴Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

(5) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist Elterngeld in Höhe von 150 Euro je Lebensmonat eines Kindes, der vor dem 1. Januar 2011 begonnen hat, soweit es auf Grund einer vor dem 1. Januar 2011 widerrufenen Verlängerungsmöglichkeit (§ 6 Satz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes) nachgezahlt wird.

(6) ¹Die Verletztenrente nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch ist teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie auf Grund eines in Ausübung der Wehrpflicht bei der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erlittenen Gesundheitsschadens erbracht wird. ²Dabei bestimmt sich die Höhe des nicht zu berücksichtigenden Betrages nach der Höhe der Grundrente nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes, die für den Grad der Schädigungsfolgen zu zahlen ist, der der jeweiligen Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht. ³Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 Prozent beträgt der nicht zu berücksichtigende Betrag zwei Drittel, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 Prozent ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

(7) ¹Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die an einem Bundesfreiwilligendienst oder einem Jugendfreiwilligendienst teilnehmen, ist anstelle der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom Taschengeld nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes ein Betrag von insgesamt 175 Euro monatlich abzusetzen. ²Übersteigt die Summe der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch den Betrag von 115 Euro, gilt Satz 1 nicht. ³In diesem Fall ist vom Taschengeld zusätzlich ein Betrag von 60 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die erwerbstätig sind oder aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen erhalten, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind.

§ 1 geändert durch VO v. 18.12.2008 (BGBl. I S. 2780), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch VO v. 04.05.2010 (BGBl. I S. 541), in Kraft ab 01.06.2010; geändert durch VO v. 21.12.2010 (BGBl. I S. 2321), in Kraft ab 01.01.2011; geändert durch G v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft ab 01.04.2011; geändert durch G v. 28.04.2011 (BGBl. I S. 687), in Kraft ab 03.05.2011; geändert durch VO v. 21.06.2011 (BGBl. I S. 1175), in Kraft ab 01.07.2011; geändert durch VO v. 19.12.2011 (BGBl. I S. 2833), in Kraft ab 01.01.2012

§ 2 Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit

(1) Bei der Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist von den Bruttoeinnahmen auszugehen.

(2) (weggefallen)

(3) ¹Ist bei laufenden Einnahmen im Bewilligungszeitraum zu erwarten, dass diese in unterschiedlicher Höhe zufließen, kann als Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zu Grunde gelegt werden. ²Als monatliches Durchschnittseinkommen ist für jeden Monat im Bewilligungszeitraum der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. ³Soweit über die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 40 Absatz 2 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorläufig entschieden wurde, ist das bei der vorläufigen Entscheidung berücksichtigte monatliche Durchschnittseinkommen bei der abschließenden Entscheidung als Einkommen zu Grunde zu legen, wenn das tatsächliche monatliche Durchschnittseinkommen das bei der vorläufigen Entscheidung zu Grunde gelegte monatliche Durchschnittseinkommen um nicht mehr als 20 Euro übersteigt.

(4) (weggefallen)

(5) ¹Bei der Berechnung des Einkommens ist der Wert der vom Arbeitgeber bereitgestellten Vollverpflegung mit täglich 1 Prozent des nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch maßgebenden monatlichen Regelbedarfs anzusetzen. ²Wird Teilverpflegung bereitgestellt, entfallen auf das Frühstück ein Anteil von 20 Prozent und auf das Mittag- und Abendessen Anteile von je 40 Prozent des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages.

(6) ¹Sonstige Einnahmen in Geldeswert sind mit ihrem Verkehrswert als Einkommen anzusetzen. ²Ist die Einnahme in Geldeswert auch als Teil des Regelbedarfs nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt, ist als Wert der Einnahme in Geldeswert höchstens der Betrag anzusetzen, der für diesen Teil in dem maßgebenden Regelbedarf enthalten ist.

(7) Das Einkommen kann nach Anhörung geschätzt werden, wenn

1. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einmalig oder für kurze Zeit zu erbringen sind oder Einkommen nur für kurze Zeit zu berücksichtigen ist oder
2. die Entscheidung über die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Einzelfall keinen Aufschub duldet.

§ 2 geändert durch VO v. 18.12.2008 (BGBl. I S. 2780), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft ab 01.04.2011

§ 3 Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft

(1) ¹Bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft ist von den Betriebseinnahmen auszugehen. ²Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum (§ 41 Abs. 1 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) tatsächlich zufließen. ³Wird eine Erwerbstätigkeit nach Satz 1 nur während eines Teils des Bewilligungszeitraums ausgeübt, ist das Einkommen nur für diesen Zeitraum zu berechnen.

(2) Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben mit Ausnahme der nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzenden Beträge ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen.

(3) ¹Tatsächliche Ausgaben sollen nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. ²Nachgewiesene Einnahmen können bei der Berechnung angemessen erhöht werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. ³Ausgaben können bei der Berechnung nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht. ⁴Ausgaben sind ferner nicht abzusetzen, soweit für sie Darlehen oder Zuschüsse nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erbracht oder betriebliche Darlehen aufgenommen worden sind. ⁵Dies gilt auch für Ausgaben, soweit zu deren Finanzierung andere Darlehen verwandt werden.

(4) ¹Für jeden Monat ist der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. ²Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 gilt als monatliches Einkommen derjenige Teil des Einkommens, der der Anzahl der in den in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitraum fallenden Monate entspricht. ³Von dem Einkommen sind die Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen.

(5) ¹Ist auf Grund der Art der Erwerbstätigkeit eine jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt, soll in die Berechnung des Einkommens nach den Absätzen 2 bis 4 auch Einkommen nach Absatz 1 Satz 1 einbezogen werden, das der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor wiederholter Antragstellung erzielt hat, wenn der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte darauf hingewiesen worden ist. ²Dies gilt nicht, soweit das Einkommen bereits in dem der wiederholten Antragstellung vorangegangenen Bewilligungszeitraum berücksichtigt wurde oder bei Antragstellung in diesem Zeitraum hätte berücksichtigt werden müssen.

(6) Soweit über die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 40 Absatz 2 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorläufig entschieden wurde, kann das Einkommen im Bewilligungszeitraum für die abschließende Entscheidung geschätzt werden, wenn das tatsächliche Einkommen nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums nachgewiesen wird.

(7) ¹Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend betrieblich genutzt, sind die tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben für dieses Kraftfahrzeug als betriebliche Ausgabe abzusetzen. ²Für private Fahrten sind die Ausgaben um 0,10 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zu vermindern. ³Ein Kraftfahrzeug gilt als überwiegend betrieblich genutzt, wenn es zu mindestens 50 Prozent betrieblich genutzt wird. ⁴Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend privat genutzt, sind die tatsächlichen Ausgaben keine Betriebsausgaben. ⁵Für betriebliche Fahrten können 0,10 Euro für jeden mit dem privaten Kraftfahrzeug gefahrenen Kilometer abgesetzt werden, soweit der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht höhere notwendige Ausgaben für Kraftstoff nachweist.

§ 3 geändert durch VO v. 18.12.2008 (BGBl. I S. 2780), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft ab 01.04.2011; geändert durch VO v. 21.06.2011 (BGBl. I S. 1175), in Kraft ab 01.07.2011

§ 4 Berechnung des Einkommens in sonstigen Fällen

¹Für die Berechnung des Einkommens aus Einnahmen, die nicht unter die §§ 2 und 3 fallen, ist § 2 entsprechend anzuwenden. ²Hierzu gehören insbesondere Einnahmen aus

1. Sozialleistungen,
2. Vermietung und Verpachtung,

3. Kapitalvermögen sowie
4. Wehr-, Ersatz- und Freiwilligendienstverhältnissen.

§ 4 geändert durch VO v. 18.12.2008 (BGBl. I S. 2780), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch VO v. 21.06.2011 (BGBl. I S. 1175), in Kraft ab 01.07.2011

§ 5 Begrenzung abzugsfähiger Ausgaben

1Ausgaben sind höchstens bis zur Höhe der Einnahmen aus derselben Einkunftsart abzuziehen. 2Einkommen darf nicht um Ausgaben einer anderen Einkommensart vermindert werden.

§ 5a Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist zugrunde zu legen

1. für die Schulausflüge (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) ein Betrag von drei Euro monatlich,
2. für die mehrtägigen Klassenfahrten (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt,
3. für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung der in § 9 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannte Betrag.

§ 5a eingefügt durch G v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), m.W.v. 01.01.2011

§ 6 Pauschbeträge für vom Einkommen abzusetzende Beträge

(1) Als Pauschbeträge sind abzusetzen

1. von dem Einkommen volljähriger Leistungsberechtigter ein Betrag in Höhe von 30 Euro monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die nach Grund und Höhe angemessen sind,
2. von dem Einkommen Minderjähriger ein Betrag in Höhe von 30 Euro monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die nach Grund und Höhe angemessen sind, wenn der oder die Minderjährige eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat,
3. von dem Einkommen Erwerbstätiger für die Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
 - a) ein Betrag in Höhe von 15,33 Euro monatlich als mit seiner Erzielung verbundene notwendige Ausgaben; dies gilt nicht für Einkommen nach § 3,
 - b) zusätzlich bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für Wegstrecken zur Ausübung der Erwerbstätigkeit 0,20 Euro für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung,
 soweit der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht höhere notwendige Ausgaben nachweist.

(2) Sofern die Berücksichtigung des Pauschbetrags nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b im Vergleich zu den bei Benutzung eines zumutbaren öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Fahrtkosten unangemessen hoch ist, sind nur diese als Pauschbetrag abzusetzen.

(3) Für Mehraufwendungen für Verpflegung ist, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten Erwerbstätigkeit entfernt erwerbstätig ist, für jeden Kalendertag, an dem die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt mindestens zwölf Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag in Höhe von 6 Euro abzusetzen.

§ 6 geändert durch VO v. 23.07.2009 (BGBl. I S. 2340), in Kraft ab 01.08.2009; geändert durch VO v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft ab 01.04.2011; geändert durch VO v. 21.06.2011 (BGBl. I S. 1175), z. T. m.W.v. 01.01.2011, z. T. in Kraft ab 01.07.2011;

§ 7 Nicht zu berücksichtigendes Vermögen

(1) Außer dem in § 12 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Vermögen sind Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

(2) Bei der § 9 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägernte an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Leistungsberechtigte Leistungen erbringen, ist Vermögen

nicht zu berücksichtigen, das nach § 12 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen oder nach § 12 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu berücksichtigen ist.

§ 7 geändert durch G v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft ab 01.04.2011

§ 8 Wert des Vermögens

Das Vermögen ist ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen.

§ 9 Übergangsvorschrift

¹Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. Januar 2008 begonnen haben, ist § 2a der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 20. Oktober 2004 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. ²§ 2a Abs. 4 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 20. Oktober 2004 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für den Teil des Bewilligungszeitraums, der im Berechnungsjahr 2007 liegt, bei der abschließenden Entscheidung als Einkommen der Teil des vom Finanzamt für das Berechnungsjahr festgestellten Gewinns zu berücksichtigen ist, der auf diesen Teil des Bewilligungszeitraums entfällt. ³Für den Teil des Bewilligungszeitraums, der nach dem 31. Dezember 2007 liegt, ist bei der abschließenden Entscheidung § 3 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 20. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2622), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), außer Kraft.

Verordnung über die Mindestanforderungen an die Vereinbarungen über Leistungen der Eingliederung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Mindestanforderungs-Verordnung)

Vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2768)

Auf Grund des § 18 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), von denen § 18 Abs. 3 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

§ 1 Grundsatz

Die Agenturen für Arbeit sollen mit Gemeinden, Kreisen und Bezirken ohne Vergabeverfahren auf deren Verlangen zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende Vereinbarungen über das Erbringen von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit mit Ausnahme der Leistungen nach § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch schließen, wenn die Vereinbarungen den Mindestanforderungen des § 2 entsprechen.

§ 2 Mindestanforderungen

Eine Vereinbarung über das Erbringen von Eingliederungsleistungen muss mindestens

1. eine Beschreibung von Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen (Leistungsvereinbarung),
2. eine verbindliche Regelung über die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzt (Vergütungsvereinbarung),
3. überprüfbare Anforderungen an die Überprüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung)

sowie Regelungen über Mitteilungspflicht, Befristung und Kündigung beinhalten.

§ 3 Leistungsvereinbarung

¹Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegen. ²Dies sind mindestens

1. die Beschreibung der zu erbringenden Leistung,
2. Ziel und Qualität der Leistung,
3. die Qualifikation des Personals,
4. die erforderliche räumliche, sächliche und personelle Ausstattung und
5. die Verpflichtung, im Rahmen des Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen.

§ 4 Vergütungsvereinbarung

¹Die Vergütungsvereinbarung muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. ²Die Gemeinde, der Kreis oder der Bezirk haben jeweils nach längstens sechs Monaten die Kosten für die erbrachten Leistungen abzurechnen.

§ 5 Prüfungsvereinbarung

Die Prüfungsvereinbarung muss mindestens das Recht der Agentur für Arbeit beinhalten, die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung zu prüfen und mit Leistungen zu vergleichen, die von Dritten zur Erreichung des mit der Leistung verfolgten Ziels angeboten oder durchgeführt werden; sie muss insbesondere das Recht auf

1. das Betreten von Grundstücken und Geschäftsräumen während der üblichen Öffnungszeiten,
2. Einsicht in maßnahmebetreffende Unterlagen und Aufzeichnungen und
3. Befragung der Maßnahmeteilnehmer

zur Prüfung der Leistungen umfassen.

§ 6 Mitteilungspflicht

Eine Vereinbarung über das Erbringen von Eingliederungsleistungen muss mindestens die Verpflichtung der Gemeinde, des Kreises oder des Bezirkes enthalten, der Agentur für Arbeit alle Tatsachen mitzuteilen, von denen sie oder er Kenntnis erhält und die für die in § 31 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Rechtsfolgen erheblich sind.

§ 7 Befristung

¹Die Befristung darf fünf Jahre nicht übersteigen. ²Eine neue Vereinbarung darf nur abgeschlossen werden, wenn

1. die Prüfung nach § 5 ergeben hat, dass die Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Qualität erfüllt worden sind und
2. das mit der Leistung angestrebte Ziel auf dem Arbeitsmarkt, die Beschäftigung und die individuelle Beschäftigungsfähigkeit erreicht wurde; dies wird vermutet, wenn die erbrachten Eingliederungsleistungen in einem Leistungsvergleich unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten wenigstens durchschnittliche Ergebnisse erzielt haben.

§ 8 Kündigung

Eine Vereinbarung über das Erbringen von Eingliederungsleistungen muss vorsehen, dass die Vereinbarung

1. bei einer wesentlichen und voraussichtlich nachhaltigen Änderung der Verhältnisse, die im Zeitpunkt der Vereinbarung vorgelegen haben, mit einer Frist von höchstens einem Jahr und
2. aus wichtigem Grund ohne Frist

gekündigt werden kann.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Tag der Verkündung war der 9. November 2004.

Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1152)

Zuletzt geändert durch

Artikel 10 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453)

Diese Verordnung wurde im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende erlassen.

Auf Grund des § 48a Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Ziele

Zur Erstellung der Kennzahlenvergleiche nach § 48a Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden Kennzahlen und Ergänzungsgrößen für die Ziele nach § 48b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch festgelegt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Kennzahlen und Ergänzungsgrößen sind relative Maßzahlen, die als Quotient aus einem Zähler und einem Nenner gebildet werden. ²Eine Kennzahl dient der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Jobcenter. ³Ergänzungsgrößen dienen der ergänzenden Information und der Interpretation der Kennzahlenergebnisse.

(2) Zur Bildung der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen wird festgelegt:

1. Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung sind alle Maßnahmen nach den §§ 16 und 16d Satz 1 sowie nach den §§ 16e und 16f des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach dem Programm „Bürgerarbeit“ ohne Maßnahmen aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 45 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und ohne Beschäftigung begleitende Leistungen;
2. Beschäftigung begleitende Leistungen sind alle Maßnahmen nach § 16 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 218, 219, 223 und 421f des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie § 16b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch;
3. öffentlich geförderte Beschäftigung ist eine Maßnahme nach den §§ 16d oder 16e des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach dem Modellprojekt „Bürgerarbeit“.

(3) In Vergleichstypen werden diejenigen Jobcenter zusammengefasst, die in Bezug auf Rahmenbedingungen, die sich auf ihre Leistungsfähigkeit auswirken, jedoch von ihnen mittelfristig nicht beeinflusst werden können, ähnlich sind.

§ 3 Umsetzung

¹Die Kennzahlen und Ergänzungsgrößen werden monatlich für alle Jobcenter gebildet. ²Berechnungsgrundlage sind die Daten nach § 51b Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. ³Die Kennzahlen und Ergänzungsgrößen sollen geschlechtsspezifisch ausgewiesen werden. ⁴Alle Kennzahlen und Ergänzungsgrößen werden in Prozent abgebildet.

§ 4 Verringerung der Hilfebedürftigkeit

(1) Kennzahl für die Verringerung der Hilfebedürftigkeit ist die „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)“:

Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Bezugsmonat

Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Bezugsmonat des Vorjahres

„Leistungen zum Lebensunterhalt“ sind die für die Bedarfe nach den §§ 20, 21, 23 und 24 Absatz 1 erbrachten Leistungen.

(2) Ergänzungsgrößen sind:

1. die „Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung“:

Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung im Bezugsmonat

- Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung im Bezugsmonat des Vorjahres
2. die „Veränderung der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“:

Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bezugsmonat

_____ ;

Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bezugsmonat des Vorjahres

3. die „Durchschnittliche Zugangsrate der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“:

Zahl der zugegangenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bezugsmonat

_____ ;

Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bezugsmonat

es wird ein Durchschnitt der vergangenen zwölf Monate gebildet;

4. die „Durchschnittliche Abgangsrate der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“:

Zahl der abgegangenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bezugsmonat

_____ ;

Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Vormonat

es wird ein Durchschnitt der vergangenen zwölf Monate gebildet.

§ 4 geändert durch G v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), m.W.v. 01.01.2011

§ 5 Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

- (1) Kennzahl für die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit ist die „Integrationsquote“:

Summe der Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten

_____ ;

Durchschnittlicher Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den vergangenen zwölf Monaten

²Als Integration im Sinne dieser Kennzahl gilt, wenn ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in einem Monat eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, eine voll qualifizierende berufliche Ausbildung oder eine selbständige Tätigkeit aufgenommen hat. ³Als Integrationen gelten auch solche, die mit Beschäftigung begleitenden Leistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 gefördert werden. ⁴Die Aufnahme einer öffentlich geförderten Beschäftigung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 ist keine Integration. ⁵Für jeden Bezugsmonat wird für einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nur eine Integration gezählt.

- (2) Ergänzungsgrößen sind:

1. die „Quote der Eintritte in geringfügige Beschäftigung“:

Summe der Eintritte in geringfügige Beschäftigung in den vergangenen zwölf Monaten

_____ ;

Durchschnittlicher Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den vergangenen zwölf Monaten

2. die „Quote der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung“:

Summe der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung in den vergangenen zwölf Monaten

_____ ;

Durchschnittlicher Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den vergangenen zwölf Monaten

3. die „Nachhaltigkeit der Integrationen“:

Summe der nachhaltigen Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten

_____ ;

Summe der Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten

²Integration im Sinne dieser Ergänzungsgröße ist die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, auch wenn sie mit Beschäftigung begleitenden Leistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 gefördert wird; sie ist nachhaltig, wenn die betreffende Person nach zwölf Monaten sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist;

4. die „Integrationsquote der Alleinerziehenden“;

die Ergänzungsgröße wird mit Bezug auf die Alleinerziehenden entsprechend Absatz 1 gebildet.

§ 5 geändert durch G v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), m.W.v. 01.01.2011

§ 6 Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

- (1) Kennzahl ist die „Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehern“:

Zahl der Langzeitleistungsbezieher im Bezugsmonat

Zahl der Langzeitleistungsbezieher im Bezugsmonat des Vorjahres

²Langzeitleistungsbezieher sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren.

(2) Ergänzungsgrößen sind:

1. die „Integrationsquote der Langzeitleistungsbezieher“;
die Ergänzungsgröße wird mit Bezug auf die Langzeitleistungsbezieher entsprechend § 5 Absatz 1 gebildet;
2. die „Aktivierungsquote der Langzeitleistungsbezieher“:

Zahl der Langzeitleistungsbezieher in einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung im Bezugsmonat

Zahl der Langzeitleistungsbezieher im Bezugsmonat

3. die „Durchschnittliche Zugangsrate der Langzeitleistungsbezieher“;
die Ergänzungsgröße wird mit Bezug auf die Langzeitleistungsbezieher entsprechend § 4 Absatz 2 Nummer 3 gebildet;
4. die „Durchschnittliche Abgangsrate der Langzeitleistungsbezieher“;
die Ergänzungsgröße wird mit Bezug auf die Langzeitleistungsbezieher entsprechend § 4 Absatz 2 Nummer 4 gebildet.

§ 6 geändert durch G v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), m.W.v. 01.01.2011

§ 7 Form der Veröffentlichung

¹Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht monatlich die Ergebnisse zu den Kennzahlen und Ergänzungsgrößen sowie deren Berechnungsgrundlagen für alle Jobcenter. ²Die Ergebnisse werden nach verschiedenen Ordnungsmerkmalen dargestellt. ³Insbesondere sind die Ergebnisse nach Vergleichstypen auszuweisen.

§ 8 Verfahren zur Weiterentwicklung dieser Rechtsverordnung

¹Der Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch begleitet die Umsetzung dieser Rechtsverordnung und macht Vorschläge zu deren Weiterentwicklung. ²Hierzu kann er eine Arbeitsgruppe einrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23. August 2010 in Kraft.

Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1150)

Zuletzt geändert durch
Artikel 39 des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt
vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)

Diese Verordnung wurde im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende erlassen.

Auf Grund des § 51b Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende –, der durch Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Datenerhebung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende

(1) Die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende erheben nach § 51b Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zwecke nach § 51b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch laufend die sich bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende ergebenden Daten über:

1. die Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, einschließlich aller Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften und die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder nach § 7 Absatz 3 Nummer 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die aufgrund ihres Einkommens oder Vermögens nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören,
2. die Art und Dauer der Bedarfe, der gewährten Leistungen und Maßnahmen sowie die Art der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt und den Arbeitsmarktstatus,
3. die Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende,
4. die Stellenangebote, die ihnen von den Arbeitgebern mit einem Auftrag zur Vermittlung gemeldet wurden,
5. die Widerspruchs- und Klageverfahren im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

(2) Im Rahmen von Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind zu erheben:

1. Familien- und Vornamen; Anschrift; Familienstand; Geschlecht; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit, bei ausländischen Personen auch der aufenthaltsrechtliche Status, sowie der Einreisestatus; Merkmale des Migrationshintergrundes; Sozialversicherungsnummer, soweit bekannt; Stellung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft; Zahl aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und Zusammensetzung nach Altersstruktur; Änderungen der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft; Zahl aller Haushaltsmitglieder; Angaben zur Erwerbsfähigkeit, sowie Art und Umfang der Erwerbsminderung sowie Angaben zur Schwerbehinderung und zum Grad der Behinderung;
2. Datum der Antragstellung, Beginn, Ende, Art und Höhe der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Maßnahmen an die einzelnen Leistungsberechtigten, der Bedarfe und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für jeden Leistungsberechtigten, der tatsächlichen und anerkannten Höhe der Unterkunftskosten, der Heizkosten und der Neben- und Betriebskosten der Haushaltsgemeinschaft und der Bedarfsgemeinschaft sowie die Art, Größe, Alter und Ausstattung der Unterkunft; Beginn, Ende und Art der Leistungen nach § 16a Nummer 1 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; Angaben zu Grund, Art und Umfang von Sanktionen nach den §§ 31 bis 32 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie von Leistungen nach § 16b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und Anreizen nach § 11b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; Beendigung der Hilfe auf Grund der Einstellung der Leistungen;
3. Art und Höhe der angerechneten Einkommen der Leistungsberechtigten;
4. für 15- bis unter 67-jährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte zusätzlich zu den unter Nummer 1 und 2 genannten Merkmalen: höchster Schulabschluss an allgemeinbildenden Schulen; höchster Berufsbildungs- beziehungsweise Studienabschluss; weitere vermittlungsrelevante Informationen, insbesondere gesundheitliche Einschränkungen, Berufsentfremdung, **Berufsrückkehrende** nach § 20 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, der gewünschte Ausbildungsberuf, der mögliche Ausbildungsbeginn und Zeiten der Arbeitsunfähigkeit; Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme oder Gründe, die einer Zumutbarkeit entgegenstehen; Beteiligung am Erwerbsleben einschließlich Art und Umfang der Erwerbstätigkeit; Arbeitssuche und Arbeitslosigkeit nach den §§ 137 bis 144 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie Phasen der Nichtarbeitssuche; Angaben zur Anwendung von § 65 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; Beginn und Ende der abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung.

(3) Im Rahmen von Absatz 1 Nummer 3 sind Art und Sitz der zuständigen Agentur für Arbeit, des zuständigen zugelassenen kommunalen Trägers oder des zuständigen kommunalen Trägers, Einnahmen und Ausgaben nach Höhe sowie Einnahme- und Leistungsarten, bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit die Bruttoausgaben nach Maßnahmen aufgegliedert zu erheben.

(4) Im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 sind Angaben über Betriebsnummern oder Name und Anschrift des Betriebes, die Anzahl der gemeldeten und offenen Stellen, die Art der Stellen und deren frühestmöglichen Besetzungster-

min, die geforderte Arbeitszeit, den gewünschten Beruf, den Arbeitsort sowie den Wirtschaftszweig des meldenden Betriebes und, sofern es sich um befristete Stellen handelt, die Befristungsdauer zu erheben. ²Für Ausbildungsstellen sind darüber hinaus Angaben zur Ausbildungseignung des meldenden Betriebes und zum Ausbildungsbeginn zu erheben.

(5) ¹Im Rahmen von Absatz 1 Nummer 5 sind die Zahl der erhobenen und erledigten Widersprüche, aufgeteilt nach Sachgebieten, die Art der Erledigung sowie die Stattgabegründe zu erheben. ²Zu erheben ist auch die Zahl der erhobenen und erledigten Klagen, aufgeteilt nach Sachgebieten und der Art der Erledigung.

§ 1 geändert durch G v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft ab 01.04.2011; geändert durch G v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012

§ 2 Verfahren zur Weiterentwicklung

¹Der Bund-Länder-Ausschuss berät regelmäßig oder im Falle maßgeblicher Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen über die nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu erhebenden Daten. ²Er kann zur Erarbeitung von Vorschlägen zu künftigen Veränderungen der Daten nach dieser Verordnung eine Arbeitsgruppe einsetzen. ³Die Arbeitsgruppe kann hierzu Sachverständige hinzuziehen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23. August 2010 in Kraft.

Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kommunalträger-Zulassungsverordnung – KomtrZV)

Vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2349)

Zuletzt geändert durch
Dritte Verordnung zur Änderung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung
vom 2. September 2011 (BGBl. I S. 1830)

Auf Grund des § 6a Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

§ 1 Zugelassene kommunale Träger

¹Die in der Anlage bezeichneten kommunalen Träger werden als Träger der Leistung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen. ²Sie treten insoweit an die Stelle der für ihr Gebiet jeweils zuständigen Agentur für Arbeit.

§ 1 geändert durch VO v. 01.12.2010 (BGBl. I S. 1758), in Kraft ab 09.12.2010

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

§ 2 geändert durch VO v. 01.12.2010 (BGBl. I S. 1758), in Kraft ab 09.12.2010

Der Tag der Verkündung war der 27. September 2004.

Anlage

Baden-Württemberg:

1. Landkreis Biberach,
2. Bodenseekreis,
3. Enzkreis,
4. Landkreis Ludwigsburg,
5. Ortenaukreis,
6. Ostalbkreis,
7. Stadt Pforzheim,
8. Landkreis Ravensburg,
9. Landeshauptstadt Stuttgart,
10. Landkreis Tuttlingen,
11. Landkreis Waldshut;

Bayern:

1. Landkreis Ansbach,
2. Stadt Erlangen,
3. Landkreis Günzburg,
4. Stadt Ingolstadt,
5. Stadt Kaufbeuren,
6. Landkreis Miesbach,
7. Landkreis München,
8. Landkreis Oberallgäu,
9. Stadt Schweinfurt,
10. Landkreis Würzburg;

Brandenburg:

1. Landkreis Havelland,
2. Landkreis Oberhavel,
3. Landkreis Oder-Spree,
4. Landkreis Ostprignitz-Ruppin,
5. Landkreis Potsdam-Mittelmark,
6. Landkreis Spree-Neiße,
7. Landkreis Uckermark;

Hessen:

1. Kreis Bergstraße,
2. Landkreis Darmstadt-Dieburg,
3. Landkreis Fulda,
4. Kreis Groß-Gerau,
5. Landkreis Hersfeld-Rotenburg,
6. Hochtaunuskreis,
7. Lahn-Dill-Kreis,
8. Main-Kinzig-Kreis,
9. Main-Taunus-Kreis,
10. Landkreis Marburg-Biedenkopf,
11. Odenwaldkreis,
12. Kreis Offenbach,
13. Stadt Offenbach am Main,
14. Rheingau-Taunus-Kreis,
15. Vogelsbergkreis,
16. Landeshauptstadt Wiesbaden;

Mecklenburg-Vorpommern:

1. Landkreis Mecklenburg-Strelitz,
2. Landkreis Nordvorpommern,
3. Landkreis Ostvorpommern;

Niedersachsen:

1. Landkreis Ammerland,
2. Landkreis Aurich,
3. Landkreis Emsland,

4. Landkreis Friesland,
5. Landkreis Göttingen,
6. Landkreis Grafschaft Bentheim,
7. Landkreis Leer,
8. Landkreis Oldenburg,
9. Landkreis Osnabrück,
10. Landkreis Osterholz,
11. Landkreis Osterode am Harz,
12. Landkreis Peine,
13. Landkreis Rotenburg (Wümme),
14. Landkreis Schaumburg,
15. Landkreis Soltau-Fallingb.,
16. Landkreis Verden,
17. Landkreis Wittmund;

Nordrhein-Westfalen:

1. Kreis Borken,
2. Kreis Coesfeld,
3. Kreis Düren,
4. Ennepe-Ruhr-Kreis,
5. Stadt Essen,
6. Kreis Gütersloh,
7. Stadt Hamm,
8. Hochsauerlandkreis,
9. Kreis Kleve,
10. Kreis Lippe,
11. Kreis Minden-Lübbecke,
12. Stadt Mülheim a. d. Ruhr,
13. Stadt Münster,
14. Kreis Recklinghausen,
15. Kreis Steinfurt,
16. Stadt Solingen,
17. Kreis Warendorf,
18. Stadt Wuppertal;

Rheinland-Pfalz:

1. Landkreis Kusel,
2. Landkreis Mainz-Bingen,
3. Landkreis Mayen-Koblenz,
4. Landkreis Südwestpfalz,
5. Landkreis Vulkaneifel;

Saarland:

1. Landkreis Saarlouis,
2. Saarpfalz-Kreis,
3. Landkreis St. Wendel;

Sachsen:

1. Landkreis Bautzen,
2. Erzgebirgskreis,
3. Landkreis Görlitz,
4. Landkreis Leipzig,
5. Landkreis Meißen,
6. Landkreis Mittelsachsen für das in der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2349) zugelassene Gebiet des Landkreises Döbeln;

Sachsen-Anhalt:

1. Altmarkkreis Salzwedel,
2. Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
3. Burgenlandkreis,
4. Landkreis Harz,
5. Saalekreis,
6. Salzlandkreis;

Schleswig-Holstein:

1. Kreis Nordfriesland,
2. Kreis Schleswig-Flensburg;

Thüringen:

1. Landkreis Greiz,
2. Landkreis Eichsfeld,
3. Stadt Jena,
4. Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Anlage neu gefasst durch VO v. 14.04.2011 (BGBl. I S. 645), in Kraft ab 01.01.2012; geändert durch VO v. 02.09.2011 (BGBl. I S. 1830), in Kraft ab 01.01.2012

Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung – KtEfV)

Vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1155)

Diese Verordnung wurde im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeit-
suchende erlassen.

Auf Grund des § 6a Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Zulassungsverfahren

(1) „Kommunale Träger können gemäß § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch als Träger der Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen werden, wenn sie die in § 6a Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllen und die dort benannte Höchstgrenze nicht überschritten ist. ²Die kommunalen Träger treten insoweit an die Stelle der für ihr Gebiet jeweils zuständigen Agentur für Arbeit.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden legen unter Berücksichtigung der Höchstgrenze des § 6a Absatz 2 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch einvernehmlich fest, wie viele kommunale Träger in einem Land jeweils zugelassen werden können.

(3) „Stellen in einem Land mehr kommunale Träger einen Antrag auf Zulassung, als auf dieses auf Grund des Verteilungsschlüssels nach Absatz 2 entfallen, schlägt die oberste Landesbehörde dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. März 2011 vor, in welcher Reihenfolge die antragstellenden kommunalen Träger aus dem jeweiligen Land zugelassen werden. ²Die jeweils am höchsten gereihten kommunalen Träger werden entsprechend dem Verteilungsschlüssel nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ohne Zustimmung des Bundesrates bis zur Höchstgrenze des § 6a Absatz 2 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, soweit nach § 6a Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2017 erneut kommunale Träger zur Aufgabenwahrnehmung anstelle der Agentur für Arbeit zugelassen werden.

§ 2 Voraussetzungen der Eignungsfeststellung

(1) Zur Feststellung der Eignung und Bestimmung der Reihenfolge haben die antragstellenden kommunalen Träger mit dem Antrag bei der zuständigen obersten Landesbehörde Konzepte zu ihrer Eignung zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung nach § 3 einzureichen und die Verpflichtungserklärungen nach § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzugeben.

(2) „Zur Bewertung der eingereichten Konzepte erstellen die zuständigen obersten Landesbehörden eine Bewertungsmatrix, anhand derer die zuständigen obersten Landesbehörden eine Punktzahl vergeben. ²Der kommunale Träger muss bei jedem Kriterium eine von der zuständigen obersten Landesbehörde festzulegende Mindestpunktzahl erzielen. ³Die summierten Einzelwerte müssen ihrerseits eine von der zuständigen obersten Landesbehörde zu bestimmende Mindestpunktzahl ergeben. ⁴Die erreichte Punktzahl ist auch maßgeblich für die Platzierung in der für das jeweilige Land von der zuständigen obersten Landesbehörde zu erstellenden Reihenfolge.

§ 3 Eignungskriterien

(1) „Der kommunale Träger stellt in dem Konzept nach § 2 Absatz 1 die organisatorische Leistungsfähigkeit seiner Verwaltung dar. ²Dieses muss zu folgenden Bereichen Angaben enthalten:

1. infrastrukturelle Voraussetzungen,
2. Personalqualifizierung,
3. Aktenführung und Rechnungslegung und
4. bestehende und geplante Verwaltungskooperationen sowie Kooperationen mit Dritten.

(2) Der kommunale Träger stellt zum Nachweis seiner Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele nach § 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch dar,

1. mit welchem Konzept und mit welchem Erfolg er sich seit 2003 arbeitsmarktpolitisch engagiert hat und wie dieses Engagement künftig ausgestaltet werden soll,
2. nach welchen Grundsätzen und in welchem Umfang er seit 2005 kommunale Eingliederungsleistungen erbracht hat und wie die Erbringung kommunaler Eingliederungsleistungen künftig ausgestaltet werden soll,
3. wie die kommunalen Eingliederungsleistungen bisher mit Leistungen der Agenturen für Arbeit verknüpft wurden und zukünftig verknüpft werden sollen,
4. nach welchen Zweckmäßigkeitserwägungen die arbeitsmarktpolitischen Leistungen erbracht werden sollen und
5. wie das Eingliederungsbudget verwendet und eine bürgerfreundliche und wirksame Arbeitsvermittlung aufgebaut werden sollen.

(3) Der kommunale Träger legt ein Konzept für eine überregionale Arbeitsvermittlung vor.

(4) Der kommunale Träger legt ein Konzept für ein transparentes internes System zur Kontrolle der recht- und zweckmäßigen Leistungserbringung und Mittelverwendung vor.

(5) „Der kommunale Träger legt ein Konzept für den Übergang der in seinem Gebiet bestehenden Aufgabenwahrnehmung in die zugelassene kommunale Trägerschaft vor. „Das Konzept umfasst einen Arbeits- und Zeitplan zur Vorbereitung der Trägerschaft, zur rechtlichen und tatsächlichen Abwicklung der bestehenden Trägerform sowie zur Überführung des Daten- und Aktenbestandes und des Eigentums in die zugelassene kommunale Trägerschaft.“

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23. August 2010 in Kraft.

Verordnung zur Regelung der Grundsätze des Verfahrens für die Arbeit der Einigungsstellen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Einigungsstellen-Verfahrensverordnung – EinigungsStVV)

Vom 23. November 2004 (BGBl. I S. 2916)

Zuletzt geändert durch
Artikel 13 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende
vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706)

Mit Wirkung vom 01.01.2011 aufgehoben durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112)

Auf Grund des § 45 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

§ 1 Sitz der Einigungsstellen

¹Die Einigungsstellen haben ihren Sitz bei den Agenturen für Arbeit. ²Haben die Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, hat die Einigungsstelle ihren Sitz bei der Arbeitsgemeinschaft. ³Die Geschäfte der Einigungsstelle werden am Sitz der Einigungsstelle geführt.

§ 2 Mitglieder der Einigungsstelle

(1) ¹Die Agentur für Arbeit und der andere Träger der Leistung benennen auf Anforderung der Geschäftsstelle nach § 1 je einen Vertreter als Mitglied der Einigungsstelle sowie dessen Stellvertreter. ²Der Stellvertreter hat bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Rechte und Pflichten.

(2) ¹Die Mitglieder der Einigungsstelle sollen sich bis zu ihrer ersten Sitzung einvernehmlich auf einen unabhängigen Vorsitzenden einigen. ²Die Mitglieder bestimmen außerdem einen Vertreter entsprechend Satz 1.

(3) ¹Weitere Träger von Sozialleistungen sind an den Sitzungen der Einigungsstelle zu beteiligen, wenn auf Grund des Sachverhaltes nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie zur Leistung an den Antragsteller verpflichtet sind. ²Sie sind zu beteiligen, wenn ein Mitglied der Einigungsstelle dies verlangt. ³Vor der Beteiligung ist das Einverständnis des Betroffenen einzuholen. ⁴Ergibt sich im Verfahren, dass der beteiligte Leistungsträger zur Leistung verpflichtet ist, tritt er als Mitglied an die Stelle des ursprünglich zur Leistung verpflichteten Mitgliedes.

§ 3 Zuständigkeit

¹Zuständig ist die Einigungsstelle bei der Agentur für Arbeit oder der Arbeitsgemeinschaft, in der ein Antrag gemäß § 37 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gestellt wurde oder zu stellen wäre. ²Wird nach der Anrufung der Einigungsstelle eine andere Agentur für Arbeit oder Arbeitsgemeinschaft zuständig, entscheidet die angerufene Einigungsstelle abschließend.

§ 4 Anrufung der Einigungsstelle

(1) ¹Die Einigungsstelle wird von dem Träger angerufen, der eine von der Entscheidung des anderen Trägers abweichende Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit oder Hilfebedürftigkeit treffen will oder der Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte. ²Die Anrufung hat unverzüglich nach der Feststellung zu erfolgen, dass der anrufende Träger eine abweichende Entscheidung treffen will. ³Haben beide Träger bereits eine Entscheidung getroffen, kann die Einigungsstelle von beiden Trägern angerufen werden.

(2) ¹Die Anrufung der Einigungsstelle ist dem Vorsitzenden oder, wenn ein Vorsitzender noch nicht bestimmt ist, der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. ²Die erste Sitzung der Einigungsstelle soll innerhalb von 14 Tagen nach Anrufung der Einigungsstelle durchgeführt werden.

§ 4 geändert durch G v. 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706), in Kraft ab 01.08.2006

§ 5 Sitzungen der Einigungsstelle

(1) ¹Die Einigungsstelle entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung. ²Die Sitzungen der Einigungsstelle sind nicht öffentlich. ³Der Vorsitzende und die Mitglieder der Einigungsstelle haben über den Inhalt und das Ergebnis der Beratungen der Einigungsstelle Verschwiegenheit zu bewahren. ⁴Die Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte, kann an den Sitzungen teilnehmen.

(2) ¹Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Einigungsstelle. ²Solange ein Vorsitzender nicht bestimmt ist, wird die Sitzung vom Mitglied des Trägers geleitet, der die Einigungsstelle angerufen hat.

(3) ¹Über jede Sitzung der Einigungsstelle ist ein Protokoll zu fertigen. ²Das Protokoll hat die wesentlichen Gründe für die Entscheidung aufzuführen. ³Das Protokoll beinhaltet mindestens

1. den Ort und die Zeit der Sitzung,
2. die Namen der Anwesenden,
3. den wesentlichen Inhalt der Verhandlung,
4. die Anträge der Mitglieder der Einigungsstelle und
5. die Beschlüsse der Einigungsstelle im Wortlaut.

⁴Die Richtigkeit des Protokolls wird vom Vorsitzenden durch Unterschrift bestätigt. ⁵Der Vorsitzende leitet das Protokoll der Agentur für Arbeit und den anderen Mitgliedern der Einigungsstelle unverzüglich zu.

§ 5 geändert durch G v. 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706), in Kraft ab 01.08.2006

§ 6 Sachverständige

(1) ¹Der Vorsitzende und die Mitglieder der Einigungsstelle können die Hinzuziehung von Sachverständigen verlangen. ²Sachverständige sollen nicht der Bundesagentur für Arbeit, dem Träger der anderen Leistung oder der Krankenkasse angehören oder mit ihnen in sonstiger Weise in geschäftlichen Beziehungen stehen.

(2) ¹Der Sachverständige soll ein schriftliches Gutachten fertigen; er kann von der Einigungsstelle persönlich angehört werden. ²Den Mitgliedern ist vor der Entscheidung der Einigungsstelle ein angemessener Zeitraum zur Prüfung des Gutachtens einzuräumen.

§ 6 geändert durch G v. 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706), in Kraft ab 01.08.2006

§ 7 Anhörung des Antragstellers

¹Der Antragsteller kann persönlich angehört werden. ²Er kann zu der Anhörung mit einem Beistand erscheinen. ³Das vom Beistand Vorgetragene gilt als von dem Antragsteller vorgetragen, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

§ 8 Entscheidung der Einigungsstelle

(1) ¹Der Vorsitzende hat auf eine einvernehmliche Entscheidung der Einigungsstelle gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch hinzuwirken. ²Sofern eine einvernehmliche Entscheidung nicht herbeigeführt werden kann, entscheidet die Einigungsstelle mit einfacher Mehrheit durch Beschluss. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. ⁴Der gemäß § 7 beteiligte Antragssteller erhält eine Ausfertigung des Beschlusses zur Kenntnis. ⁵Die Entscheidung der Einigungsstelle ist für die an der Entscheidung beteiligten Träger bindend.

(2) ¹Stimmberechtigt sind der Vorsitzende, der Vertreter der Agentur für Arbeit und der Vertreter des Trägers der anderen Leistung (§ 2 Abs. 1 und 3). ²Die Einigungsstelle ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder oder ihre Vertreter anwesend sind. ³Weigert sich ein Träger nach Fristsetzung durch den Vorsitzenden durch Entsendung des Vertreters die Beschlussfähigkeit herbeizuführen, stellt der Vorsitzende diesen Sachverhalt fest. ⁴Danach kann ein Beschluss gefasst werden, auch ohne dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen.

(3) Wechselt die örtliche Zuständigkeit nach § 36 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, bleibt die Entscheidung der zuvor zuständigen Einigungsstelle für die betroffenen Leistungsträger bindend.

§ 9 Kosten

¹Die Kosten für das Verfahren der Einigungsstelle trägt die Agentur für Arbeit oder die Arbeitsgemeinschaft, bei der die Einigungsstelle ihren Sitz hat; den beteiligten Trägern werden Kosten nicht erstattet. ²Der Vorsitzende erhält außer in den Fällen des § 45 Abs. 1 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend die einem ehrenamtlichen Richter zustehende Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung und zusätzlich eine besondere Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro für jeden durch Beschluss entschiedenen Fall. ³Die notwendigen Auslagen des Antragstellers nach § 7 sind von der Agentur für Arbeit oder der Arbeitsgemeinschaft zu erstatten, bei der die Einigungsstelle ihren Sitz hat.

§ 10 Stellung der zugelassenen kommunalen Träger

Die gemäß § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen kommunalen Träger haben an Stelle der Agenturen für Arbeit die aus dieser Verordnung folgenden Rechte und Pflichten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Verordnung über andere und ergänzende Maßstäbe für die Verteilung der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und der Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2012

(Eingliederungsmittel-Verordnung 2012 – EingIMV 2012)

Vom 1. Dezember 2011 (BAZ. S. 4445)

Auf Grund des § 46 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1 Verteilungsmaßstäbe für die Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

(1) Für die Verteilung der im Bundeshaushalt 2012 in Kapitel 1112 Titel 685 11 für Eingliederungsleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende veranschlagten Mittel abzüglich der gesondert zu verteilenden Mittel für die Bundesprogramme „Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte in den Regionen“, „Kommunal-Kombi“ und für die Modellprojekte „Bürgerarbeit“ werden die in den Absätzen 2 bis 4 enthaltenen anderen und ergänzenden Maßstäbe festgelegt.

(2) „Die verbleibenden Mittel nach Absatz 1 abzüglich der Mittel nach Absatz 4 Satz 1 werden auf die Jobcenter nach Maßgabe des Anteils der in ihrem Zuständigkeitsbereich zu betreuenden erwerbsfähigen Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Erwerbsfähigen-Anteil) unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Grundsicherungsquote nach Absatz 3 verteilt. „Dabei wird jeweils der Durchschnitt aus den Monaten Juli 2010 bis Juni 2011 für die Berechnung zu Grunde gelegt.

(3) „Für jedes Jobcenter wird das zahlenmäßige Verhältnis der erwerbsfähigen Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu der Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter (Grundsicherungsquote) ermittelt. „Jobcenter mit einer überdurchschnittlich hohen Grundsicherungsquote erhalten bei der Verteilung der Mittel zu ihrem Erwerbsfähigen-Anteil einen prozentualen Zuschlag. „Dieser beträgt ein Viertel der prozentualen Abweichung der Grundsicherungsquote der betreffenden Jobcenter von der Durchschnittsquote aller Jobcenter. „Bei Jobcentern mit einer unterdurchschnittlich niedrigen Grundsicherungsquote wird in gleicher Weise ein Abschlag vorgenommen. „Die Verteilung erfolgt nach den in der Anlage 1 enthaltenen prozentualen Werten.

(4) „Ein Teil der verbleibenden Mittel nach Absatz 1 in Höhe von 350 Millionen Euro wird für Leistungen nach § 16e des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850) nach Maßgabe des Anteils der in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Jobcenter zu betreuenden Zahl der erwerbsfähigen Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Zahl der Arbeitslosen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (jeweils hälftige Berücksichtigung) auf die Jobcenter verteilt. „Diese Mittel sollen grundsätzlich für die Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16e des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850) verwendet werden. „Für die Berechnung nach Satz 1 wird jeweils der Durchschnittswert aus den Monaten Juli 2010 bis Juni 2011 zu Grunde gelegt. „Die Verteilung der Mittel nach Satz 1 erfolgt nach den in der Anlage 2 enthaltenen prozentualen Werten. „Zusätzlich werden die Mittel der Jobcenter nach Satz 4 in dem Umfang, in dem die von ihnen zum Jahresabschluss 2011 für das Jahr 2012 gemeldeten Verpflichtungen und die für die im Jahr 2012 zu erwartenden Übergänge in unbefristete Förderung und Tariferhöhungen geschätzten Beträge für Leistungen nach § 16e des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850) ihre Mittel nach Satz 4 übersteigen, aus den ihnen nach Absatz 2 zustehenden Mitteln verstärkt. „Eine darüber hinausgehende Verstärkung der Mittel für Leistungen nach § 16e des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850) durch die Jobcenter ist nicht zulässig.

(5) „Die Maßstäbe nach den Absätzen 2 bis 4 gelten grundsätzlich auch für die in Kapitel 1112 Titel 685 11 des Bundeshaushalts 2012 für Eingliederungsleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Verfügung gestellten Verpflichtungsermächtigungen. „Vorab sind von den unter Titel 685 11 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen diejenigen für die Bundesprogramme „Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte in den Regionen“, „Kommunal-Kombi“ und für die Modellprojekte „Bürgerarbeit“ abzusetzen.

§ 2 Verteilungsmaßstäbe für die Mittel für Verwaltungskosten

(1) Für die Verteilung der im Bundeshaushalt 2012 in Kapitel 1112 Titel 636 13 für Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende veranschlagten Mittel abzüglich der Mittel für den Dienstleister und die kommunikative Begleitung für die Umsetzung des Bundesprogramms „Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte in den Regionen“ in Höhe von insgesamt 3,5 Millionen Euro werden die in den Absätzen 2 bis 5 enthaltenen anderen und ergänzenden Maßstäbe festgelegt.

(2) „Ein Betrag in Höhe von 20 Millionen Euro wird zunächst nicht zur Verteilung freigegeben und steht für überregionale und regionale Sonderbedarfe zur Verfügung. „Soweit bis zum 31. August 2012 absehbar ist, dass Mittel nach Satz 1 nicht verausgabt werden, können diese unter Berücksichtigung regionaler Sonderbelastungen auf die Jobcenter verteilt werden.

(3) Die Bundesagentur für Arbeit erhält für die Durchführung von überörtlich wahrzunehmenden Aufgaben, die die Agenturen für Arbeit und die zugelassenen kommunalen Träger in gleicher Weise betreffen, für die Datenerhebung und -verarbeitung sowie die Statistik nach den §§ 51b und 53 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch einen Betrag in Höhe von 20,6 Millionen Euro und für die Erstattung nach § 52 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 5 der Verordnung über den automatisierten Datenabgleich bei Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einen Betrag in Höhe von 104 000 Euro.

(4) ¹Zur Ermittlung der Verteilung der verbleibenden Mittel nach den Absätzen 1 bis 3 auf die Jobcenter wird ein Vergleich vorgenommen. ²Verglichen wird für jedes Jobcenter die durchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Zeitraum Juli 2009 bis Juni 2010 mit der durchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Zeitraum Juli 2010 bis Juni 2011. ³Der Anteil des jeweils höheren Wertes des Jobcenters (Maximalwert) an der Summe der Maximalwerte aller Jobcenter bildet die Basis für die Verteilung der Verwaltungsmittel. ⁴Auf der Grundlage der so ermittelten Anteile erfolgt die Verteilung auf die Bundesagentur für Arbeit und die zugelassenen kommunalen Träger nach Maßgabe der Anlage 3.

(5) ¹Die der Bundesagentur für Arbeit nach Absatz 4 zur Verfügung gestellten Mittel werden nach dem zu erwartenden Umfang der überörtlich und örtlich wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben auf die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit und die Jobcenter, die ihren Sitz nicht in dem Gebiet eines zugelassenen kommunalen Trägers haben, verteilt. ²Die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit erhält für überörtlich wahrzunehmende Verwaltungsaufgaben einen Betrag in Höhe von bis zu 107 Millionen Euro, der sich aus einem Bedarf in Höhe von 155 Millionen Euro abzüglich eines Betrages in Höhe von 48 Millionen Euro aus erwarteten Einnahmen der Bundesagentur für Arbeit ergibt. ³Die übrigen Mittel werden nach Maßgabe der ermittelten Maximalwerte auf die Jobcenter nach Satz 1 verteilt. ⁴Die Verteilung erfolgt nach den in der Anlage 4 enthaltenen prozentualen Werten. ⁵Soweit bis zum 31. August 2012 absehbar ist, dass Mittel nach Satz 2 nicht verausgabt werden, können diese unter Berücksichtigung regionaler Sonderbelastungen auf die Jobcenter nach Satz 1 verteilt werden.

§ 3 Neuberechnung der Anteile nach Veränderung der Zuständigkeit von Jobcentern

¹Verändert sich die Zuständigkeit von Jobcentern für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Verlauf des Jahres, kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Neuberechnung der Anteile für die betreffenden Jobcenter vornehmen. ²Dabei werden die Maßstäbe nach § 1 Absatz 2 bis 4 und nach § 2 Absatz 4 bis 5 berücksichtigt.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 3 Satz 5)

Verteilung der Eingliederungsmittel (ohne Mittel für Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16e SGB II *)

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Eingliederungsmittel in v. H. (ohne Mittel für Leistungen nach § 16e SGB II *)
1	2	3	4
03102	gE	Neubrandenburg, Stadt	0,1975
03104	gE	Demmin **)	0,2013
03110	zkT	Mecklenburg-Strelitz	0,1887
03116	gE	Uecker-Randow	0,2391
03122	gE	Müritz	0,1436
03202	gE	Rostock, Hansestadt	0,5520
03204	gE	Bad Doberan	0,1477
03208	gE	Güstrow	0,2576
03302	gE	Schwerin, Landeshauptstadt	0,2904
03304	gE	Wismar, Hansestadt (ab 1. Januar 2012 Nordwestmecklenburg)	0,1228
03308	gE	Ludwigslust (ab 1. Januar 2012 Ludwigslust-Parchim)	0,1667
03314	gE	Nordwestmecklenburg	0,1746
03324	gE	Parchim (ab 1. Januar 2012 Ludwigslust-Parchim)	0,1780
03402	gE	Stralsund, Hansestadt	0,1772
03406	gE	Rügen	0,1233
03408	zkT	Nordvorpommern	0,2446
03410	gE	Greifswald, Hansestadt ***)	0,1742
03414	zkT	Ostvorpommern	0,2823
03502	gE	Cottbus, Stadt	0,2675
03504	gE	Elbe-Elster	0,2343
03506	gE	Oberspreewald-Lausitz	0,3016
03538	zkT	Spree-Neiße	0,2366
03602	gE	Barnim	0,3081
03604	zkT	Uckermark	0,4164
03702	gE	Frankfurt (Oder), Stadt	0,1760
03706	zkT	Oder-Spree	0,3456
03708	gE	Märkisch-Oderland	0,3744
03802	zkT	Ostprignitz-Ruppin	0,2615
03804	gE	Prignitz	0,2106
03806	zkT	Oberhavel	0,3203
03826	zkT	Havelland	0,2474
03902	gE	Brandenburg an der Havel, Stadt	0,2293
03904	gE	Potsdam, Stadt	0,2407
03908	gE	Teltow-Fläming	0,2173
03914	zkT	Potsdam-Mittelmark	0,1913
03922	gE	Dahme-Spreewald	0,2013
04202	gE	Dessau-Roßlau	0,2225
04206	zkT	Salzlandkreis	0,6400
04208	zkT	Anhalt-Bitterfeld	0,4547
04306	zkT	Harz	0,5087
04402	gE	Halle (Saale), Stadt	0,7006
04502	gE	Magdeburg, Landeshauptstadt	0,6501
04506	gE	Jerichower Land	0,1965
04514	gE	Börde	0,2844

*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850)

**) ohne die Ämter Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow

***) mit den Ämtern Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Eingliederungsmittel in v. H. (ohne Mittel für Leistungen nach § 16e SGB II *)
1	2	3	4
04602	zkT	Saalekreis	0,4018
04606	zkT	Burgenlandkreis	0,4803
04704	gE	Mansfeld-Südharz	0,4139
04802	gE	Stendal	0,3466
04804	zkT	Altmarkkreis Salzwedel	0,1574
04902	gE	Wittenberg	0,2974
07002	gE	Altenburger Land	0,2260
07102	zkT	Annaberg (ab 1. Januar 2012 Erzgebirgskreis)	0,1336
07104	zkT	Aue-Schwarzenberg (ab 1. Januar 2012 Erzgebirgskreis)	0,2405
07106	zkT	Mittlerer Erzgebirgskreis (ab 1. Januar 2012 Erzgebirgskreis)	0,1218
07108	zkT	Landkreis Stollberg (ab 1. Januar 2012 Erzgebirgskreis)	0,1011
07202	zkT	Bautzen	0,5633
07204	zkT	Görlitz	0,3708
07208	zkT	Görlitz (Löbau-Zittau)	0,3143
07302	gE	Chemnitz, Stadt	0,5179
07306	gE	Mittelsachsen	0,3713
07402	gE	Dresden, Stadt	0,9156
07502	gE	Leipzig, Stadt	1,4694
07506	zkT	Leipziger Land (ab 1. Januar 2012 Leipzig)	0,2742
07602	gE	Nordsachsen	0,4307
07608	zkT	Mittelsachsen (Döbeln)	0,1484
07610	zkT	Leipzig (bis 31. Dezember 2011 Muldentalkreis)	0,2117
07702	gE	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	0,3918
07804	gE	Vogtlandkreis	0,3918
07904	zkT	Meißen	0,4283
09202	gE	Zwickau	0,5740
09302	gE	Erfurt, Stadt	0,4578
09304	gE	Ilm-Kreis	0,1812
09308	gE	Sömmerda	0,1227
09310	gE	Weimar, Stadt	0,1260
09312	gE	Weimarer Land	0,1106
09402	gE	Gera, Stadt	0,2551
09408	zkT	Greiz	0,1491
09414	gE	Saale-Orla-Kreis	0,1047
09502	gE	Gotha	0,2096
09504	gE	Eisenach, Stadt	0,0781
09506	gE	Unstrut-Hainich-Kreis	0,1960
09602	zkT	Jena, Stadt	0,1400
09606	gE	Saale-Holzland-Kreis	0,1049
09614	gE	Saalfeld-Rudolstadt	0,1615
09702	gE	Nordhausen	0,1739
09704	zkT	Eichsfeld	0,0865
09708	gE	Kyffhäuserkreis	0,1886
09802	gE	Suhl, Stadt	0,0538
09804	gE	Hildburghausen	0,0519
09806	gE	Sonneberg	0,0514
09810	gE	Wartburgkreis	0,1089
09814	zkT	Schmalkalden-Meiningen	0,1225

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Eingliederungsmittel in v. H. (ohne Mittel für Leistungen nach § 16e SGB II *)
1	2	3	4
11102	gE	Stormarn	0,1283
11116	gE	Herzogtum Lauenburg	0,1812
11502	gE	Pinneberg	0,2600
11512	gE	Steinburg	0,1355
11902	gE	Flensburg, Stadt	0,1850
11904	zkT	Schleswig-Flensburg	0,1835
11916	zkT	Nordfriesland	0,1275
12302	gE	Hamburg, Freie und Hansestadt	2,9264
12702	gE	Dithmarschen	0,1763
13102	gE	Kiel, Landeshauptstadt	0,5514
13106	gE	Plön	0,1050
13502	gE	Lübeck, Hansestadt	0,5068
13506	gE	Ostholstein	0,2045
13902	gE	Neumünster, Stadt	0,1797
13904	gE	Segeberg	0,1922
13912	gE	Rendsburg-Eckernförde	0,2153
21102	gE	Braunschweig, Stadt	0,3725
21104	gE	Salzgitter, Stadt	0,1729
21106	gE	Wolfenbüttel	0,1244
21110	zkT	Peine	0,1561
21404	gE	Bremen, Stadt	1,2168
21416	zkT	Osterholz	0,0676
21706	gE	Bremerhaven, Stadt	0,3928
22102	gE	Celle	0,2265
22116	zkT	Heidekreis (bisher Soltau-Fallingb.ostel)	0,1394
22402	gE	Emden, Stadt	0,0904
22404	zkT	Aurich	0,1078
22406	zkT	Norden (ab 1. Januar 2012 Landkreis Aurich)	0,1017
22408	zkT	Wittmund	0,0585
22702	gE	Goslar	0,2205
22704	zkT	Osterode am Harz	0,1100
23102	zkT	Göttingen	0,2923
23106	gE	Northeim	0,1560
23406	gE	Holzminde	0,0847
23408	gE	Hameln-Pyrmont	0,2146
23410	zkT	Schaumburg	0,1784
23702	gE	Region Hannover	1,8375
24110	gE	Helmstedt	0,1187
24112	gE	Gifhorn	0,1543
24114	gE	Wolfsburg, Stadt	0,1126
24402	gE	Hildesheim	0,3391
24702	zkT	Emsland	0,1659
24704	zkT	Leer	0,1528
25102	gE	Lüneburg	0,2032
25104	gE	Harburg	0,1539
25404	gE	Nienburg (Weser)	0,1196
25704	zkT	Grafschaft Bentheim	0,0855
26104	gE	Delmenhorst, Stadt	0,1804
26106	gE	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	0,2731
26110	gE	Wesermarsch	0,1113
26112	zkT	Ammerland	0,0818

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Eingliederungsmittel in v. H. (ohne Mittel für Leistungen nach § 16e SGB II *)
1	2	3	4
26118	zkT	Oldenburg	0,0911
26402	gE	Osnabrück, Stadt	0,2534
26410	zkT	Osnabrück	0,2278
26702	gE	Stade	0,2000
26704	gE	Cuxhaven	0,1970
26706	zkT	Rotenburg (Wümme)	0,1133
27102	gE	Lüchow-Dannenberg	0,0703
27104	gE	Uelzen	0,0998
27402	gE	Vechta	0,0681
27404	gE	Cloppenburg	0,1121
27706	zkT	Verden	0,1157
27708	gE	Diepholz	0,1599
28102	gE	Wilhelmshaven, Stadt	0,1980
28106	zkT	Friesland	0,0882
31106	gE	Heinsberg	0,2450
31108	gE	Städteregion Aachen	0,7644
31302	zkT	Warendorf	0,2091
31502	gE	Leverkusen, Stadt	0,2192
31504	gE	Oberbergischer Kreis	0,2181
31506	gE	Rheinisch-Bergischer Kreis	0,2260
31704	gE	Bielefeld, Stadt	0,5702
31722	zkT	Gütersloh	0,2315
32102	gE	Bochum, Stadt	0,5968
32112	gE	Herne, Stadt	0,3494
32302	gE	Bonn, Stadt	0,3528
32304	gE	Rhein-Sieg-Kreis	0,4879
32502	gE	Rhein-Erft-Kreis	0,4909
32504	gE	Euskirchen	0,1468
32702	zkT	Borken	0,2290
32704	zkT	Coesfeld	0,1029
33104	zkT	Lippe	0,4126
33302	gE	Dortmund, Stadt	1,3783
33502	zkT	Düren	0,3126
33702	gE	Düsseldorf, Stadt	1,0102
33732	gE	Mettmann	0,5045
34102	gE	Duisburg, Stadt	1,1863
34302	zkT	Essen, Stadt	1,3642
34502	gE	Gelsenkirchen, Stadt	0,7961
34506	gE	Bottrop, Stadt	0,1767
34702	zkT	Ennepe-Ruhr-Kreis	0,3927
34704	gE	Hagen, Stadt	0,3748
35102	zkT	Hamm, Stadt	0,3532
35104	gE	Unna	0,5858
35302	gE	Herford	0,2393
35318	zkT	Minden-Lübbecke	0,3251
35502	gE	Märkischer Kreis	0,4717
35702	gE	Köln, Stadt	1,8046
36102	gE	Krefeld	0,4647
36108	gE	Viersen	0,2649
36302	zkT	Hochsauerlandkreis	0,2061
36502	gE	Mönchengladbach, Stadt	0,6202
36504	gE	Rhein-Kreis Neuss	0,4028
36702	zkT	Münster, Stadt	0,2628

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Eingliederungsmittel in v. H. (ohne Mittel für Leistungen nach § 16e SGB II *)
1	2	3	4
37102	zkT	Mülheim an der Ruhr, Stadt	0,2727
37106	gE	Oberhausen, Stadt	0,4388
37302	gE	Paderborn	0,2936
37338	gE	Höxter	0,1007
37502	zkT	Recklinghausen	1,0892
37710	zkT	Steinfurt	0,2844
38102	gE	Siegen-Wittgenstein	0,2242
38104	gE	Olpe	0,0751
38302	gE	Soest	0,2729
38502	gE	Remscheid, Stadt	0,1808
38506	zkT	Solingen, Stadt	0,2131
38702	gE	Wesel	0,5194
38704	zkT	Kleve	0,2230
39102	zkT	Wuppertal, Stadt	0,7930
41102	zkT	Hersfeld-Rotenburg	0,0824
41104	gE	Werra-Meißner-Kreis	0,1145
41502	zkT	Bergstraße	0,2038
41506	zkT	Darmstadt-Dieburg	0,1829
41508	zkT	Odenwaldkreis	0,0798
41510	zkT	Groß-Gerau	0,2369
41512	gE	Darmstadt, Wissenschaftsstadt	0,1636
41904	zkT	Hochtaunuskreis	0,1071
41906	zkT	Main-Taunus-Kreis	0,1133
41910	zkT	Offenbach	0,2947
41920	gE	Frankfurt am Main, Stadt	1,0144
42302	zkT	Fulda	0,1297
42702	gE	Gießen	0,2669
42704	zkT	Vogelsbergkreis	0,0753
42708	gE	Wetteraukreis	0,1936
43102	zkT	Main-Kinzig-Kreis	0,2903
43502	gE	Kassel, documenta-Stadt	0,3714
43504	gE	Kassel	0,1526
43902	gE	Waldeck-Frankenberg	0,1133
44302	gE	Limburg-Weilburg	0,1514
44702	zkT	Marburg-Biedenkopf	0,1778
44704	gE	Arbeitsförderung Schwalm-Eder	0,1209
45102	zkT	Offenbach am Main, Stadt	0,2889
45502	zkT	Lahn-Dill-Kreis	0,2290
45902	zkT	Wiesbaden, Landeshauptstadt	0,4583
45904	zkT	Rheingau-Taunus-Kreis	0,0915
51102	gE	Bad Kreuznach	0,1512
51106	gE	Birkenfeld	0,0838
51110	gE	Rhein-Hunsrück-Kreis	0,0548
51502	gE	Donnersbergkreis	0,0550
51506	gE	Kaiserslautern, Stadt	0,1681
51510	gE	Kaiserslautern	0,0663
51514	zkT	Kusel	0,0583
51902	gE	Koblenz, Stadt	0,1416
51904	gE	Cochem-Zell	0,0275
52302	gE	Vorderpfalz-Ludwigshafen	0,4399
52308	gE	Deutsche Weinstraße	0,1105
52704	gE	Alzey-Worms	0,0698
52706	gE	Mainz, Stadt	0,1885

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Eingliederungsmittel in v. H. (ohne Mittel für Leistungen nach § 16e SGB II *)
1	2	3	4
52708	zkT	Mainz-Bingen	0,1050
52710	gE	Worms, Stadt	0,1185
53102	gE	Ahrweiler	0,0607
53104	zkT	Mayen-Koblenz	0,1590
53502	gE	Rhein-Lahn-Kreis	0,0769
53504	gE	Westerwaldkreis	0,1150
53902	gE	Neunkirchen	0,1557
53908	zkT	St. Wendel	0,0558
53912	zkT	Saarpfalz-Kreis	0,1086
54302	gE	Germersheim	0,0791
54308	gE	Landau-Südliche Weinstraße	0,0770
54702	gE	Altenkirchen (Westerwald)	0,1044
54708	gE	Neuwied	0,1558
55102	gE	Pirmasens, Stadt	0,0941
55106	gE	Zweibrücken, Stadt	0,0408
55108	zkT	Südwestpfalz	0,0468
55502	gE	Stadtverband Saarbrücken	0,6240
55902	gE	Merzig-Wadern	0,0646
55906	zkT	Saarlouis	0,1694
56302	gE	Berncastel-Wittlich	0,0440
56304	gE	Bitburg-Prüm	0,0276
56306	gE	Trier, Stadt	0,0946
56308	gE	Trier-Saarburg	0,0406
56310	zkT	Vulkaneifel	0,0358
61102	zkT	Ostalbkreis	0,1406
61108	gE	Heidenheim	0,0729
61402	gE	Zollernalbkreis	0,0939
61406	gE	Sigmaringen	0,0567
61702	gE	Breisgau-Hochschwarzwald	0,0978
61704	gE	Emmendingen	0,0613
61706	gE	Freiburg im Breisgau, Stadt	0,2287
62102	gE	Esslingen	0,2809
62106	gE	Göppingen	0,1494
62402	gE	Heidelberg, Stadt	0,1004
62404	gE	Rhein-Neckar-Kreis	0,2872
62702	gE	Heilbronn, Stadt	0,1178
62704	gE	Heilbronn	0,1425
63102	gE	Karlsruhe, Stadt	0,2747
63108	gE	Karlsruhe	0,1601
63402	gE	Konstanz	0,1513
63702	gE	Lörrach	0,1312
63704	zkT	Waldshut	0,0761
64102	zkT	Ludwigsburg	0,2372
64402	gE	Mannheim, Universitätsstadt	0,3963
64702	gE	Calw	0,0586
64708	gE	Freudenstadt	0,0423
65106	zkT	Ortenaukreis	0,1999
65402	zkT	Pforzheim, Stadt	0,1610
65404	zkT	Enzkreis	0,0544
65702	gE	Baden-Baden, Stadt	0,0401
65704	gE	Rastatt	0,1021
66102	zkT	Ravensburg	0,1013
66110	zkT	Biberach	0,0473

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Eingliederungsmittel in v. H. (ohne Mittel für Leistungen nach § 16e SGB II *)
1	2	3	4
66112	zkT	Bodenseekreis	0,0673
66402	gE	Reutlingen	0,1425
66404	gE	Tübingen	0,0931
66702	gE	Rottweil	0,0488
66704	zkT	Tuttlingen	0,0581
67102	gE	Rems-Murr-Kreis	0,2311
67402	gE	Hohenlohekreis	0,0340
67404	gE	Schwäbisch Hall	0,0808
67702	zkT	Stuttgart, Landeshauptstadt	0,5533
67704	gE	Böblingen	0,1754
68102	gE	Main-Tauber-Kreis	0,0481
68104	gE	Neckar-Odenwald-Kreis	0,0642
68402	gE	Ulm, Universitätsstadt	0,0787
68404	gE	Alb-Donau-Kreis	0,0499
68702	gE	Schwarzwald-Baar-Kreis	0,1037
71102	gE	Ansbach, Stadt	0,0328
71104	zkT	Ansbach	0,0418
71106	gE	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	0,0285
71502	gE	Aschaffenburg, Stadt	0,0723
71504	gE	Aschaffenburg	0,0488
71506	gE	Miltenberg	0,0483
71902	gE	Bamberg, Stadt	0,0526
71904	gE	Bamberg	0,0358
71906	gE	Forchheim	0,0363
72302	gE	Bayreuth, Stadt	0,0760
72304	gE	Bayreuth	0,0354
72306	gE	Kulmbach	0,0476
72702	gE	Coburg, Stadt	0,0503
72704	gE	Coburg	0,0401
72706	gE	Kronach	0,0296
72708	gE	Lichtenfels	0,0344
73102	gE	Hof, Stadt	0,0751
73106	gE	Hof	0,0551
73110	gE	Wunsiedel im Fichtelgebirge	0,0688
73504	zkT	Erlangen, Stadt	0,0571
73506	gE	Erlangen-Höchstadt	0,0248
73508	gE	Fürth, Stadt	0,1353
73510	gE	Fürth, Land	0,0370
73514	gE	Nürnberg, Stadt	0,7243
73522	gE	Nürnberger Land	0,0446
73524	gE	Schwabach, Stadt	0,0260
73902	gE	Neumarkt i. d. OPf	0,0245
73904	gE	Regensburg, Stadt	0,1233
73906	gE	Regensburg	0,0467
73908	gE	Kelheim	0,0230
74302	gE	Amberg-Weizsach	0,0766
74306	gE	Cham	0,0268
74308	gE	Schwandorf	0,0462
74702	gE	Bad Kissingen	0,0466
74704	gE	Haßberge	0,0278
74706	gE	Rhön-Grabfeld	0,0283
74708	zkT	Schweinfurt, Stadt	0,0794
74710	gE	Schweinfurt	0,0312

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Eingliederungsmittel in v. H. (ohne Mittel für Leistungen nach § 16e SGB II *)
1	2	3	4
75102	gE	Neustadt-Weiden	0,0949
75104	gE	Tirschenreuth	0,0310
75502	gE	Weißenburg-Gunzenhausen	0,0353
75504	gE	Roth	0,0305
75902	gE	Kitzingen	0,0306
75906	gE	Würzburg, Stadt	0,0996
75908	zkT	Würzburg	0,0397
75910	gE	Main-Spessart	0,0330
81102	gE	Aichach-Friedberg	0,0258
81104	gE	Augsburg, Stadt	0,2911
81110	gE	Augsburg	0,0683
81502	gE	Deggendorf	0,0552
81504	gE	Regen	0,0274
81512	gE	Straubing-Bogen	0,0634
81904	gE	Dillingen a. d. Donau	0,0301
81906	gE	Donau-Ries	0,0241
82302	gE	Erding	0,0277
82304	gE	Freising	0,0251
82702	gE	Eichstätt	0,0151
82704	zkT	Ingolstadt, Stadt	0,0802
82706	gE	Neuburg-Schrobenhausen	0,0206
82708	gE	Pfaffenhofen a. d. Ilm	0,0195
83102	zkT	Kaufbeuren, Stadt	0,0394
83104	gE	Kempten (Allgäu), Stadt	0,0396
83106	gE	Lindau (Bodensee)	0,0238
83108	zkT	Oberallgäu	0,0371
83110	gE	Ostallgäu	0,0261
83502	gE	Dingolfing-Landau	0,0214
83504	gE	Landshut, Stadt	0,0429
83506	gE	Landshut	0,0282
83902	zkT	Günzburg	0,0363
83904	gE	Memmingen, Stadt	0,0209
83906	gE	Neu-Ulm	0,0682
83908	gE	Unterallgäu	0,0209
84302	gE	Dachau	0,0327
84304	gE	Ebersberg	0,0237
84306	gE	Fürstenfeldbruck	0,0724
84308	gE	München, Landeshauptstadt	0,9764
84338	zkT	München	0,0702
84340	gE	Starnberg	0,0277
84702	gE	Freyung-Grafenau	0,0236
84704	gE	Passau, Stadt	0,0396
84706	gE	Passau	0,0719
85102	gE	Altötting	0,0428
85104	gE	Mühldorf am Inn	0,0497
85106	gE	Rottal-Inn	0,0346
85502	gE	Bad Tölz-Wolfratshausen	0,0370
85504	zkT	Miesbach	0,0209
85506	gE	Rosenheim, Stadt	0,0430
85508	gE	Rosenheim	0,0637
85902	gE	Berchtesgadener Land	0,0313
85904	gE	Traunstein	0,0544
86302	gE	Garmisch-Partenkirchen	0,0270

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Eingliederungsmittel in v. H. (ohne Mittel für Leistungen nach § 16e SGB II *)
1	2	3	4
86304	gE	Landsberg am Lech	0,0235
86306	gE	Weilheim-Schongau	0,0348
92202	gE	Neukölln	1,7467
92204	gE	Treptow-Köpenick	0,4625
94402	gE	Steglitz-Zehlendorf	0,3808
94406	gE	Tempelhof-Schöneberg	0,9137
95502	gE	Charlottenburg-Wilmersdorf	0,6687
95504	gE	Pankow	0,7181
95506	gE	Reinickendorf	0,7143
95508	gE	Spandau	0,8938
96202	gE	Friedrichshain-Kreuzberg	1,1704
96204	gE	Mitte	1,7571
96402	gE	Marzahn-Hellersdorf	0,9637
96404	gE	Lichtenberg	0,8247

Abkürzungen:

gE gemeinsame Einrichtung
zkT zugelassener kommunaler Träger

Anlage 2

(zu § 1 Absatz 4 Satz 4)

Verteilung der Eingliederungsmittel für Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16e SGB II *)

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Mittel für Leistungen nach § 16e SGB II *)
1	2	3	4
03102	gE	Neubrandenburg, Stadt	0,1805
03104	gE	Demmin **)	0,1858
03110	zkT	Mecklenburg-Strelitz	0,1866
03116	gE	Uecker-Randow	0,2010
03122	gE	Müritz	0,1330
03202	gE	Rostock, Hansestadt	0,4883
03204	gE	Bad Doberan	0,1587
03208	gE	Güstrow	0,2195
03302	gE	Schwerin, Landeshauptstadt	0,2367
03304	gE	Wismar, Hansestadt (ab 1. Januar 2012 Nordwestmecklenburg)	0,1091
03308	gE	Ludwigslust (ab 1. Januar 2012 Ludwigslust-Parchim)	0,1814
03314	gE	Nordwestmecklenburg	0,1853
03324	gE	Parchim (ab 1. Januar 2012 Ludwigslust-Parchim)	0,1738
03402	gE	Stralsund, Hansestadt	0,1528
03406	gE	Rügen	0,1181
03408	zkT	Nordvorpommern	0,2343
03410	gE	Greifswald, Hansestadt ***)	0,1584
03414	zkT	Ostvorpommern	0,2328
03502	gE	Cottbus, Stadt	0,2429
03504	gE	Elbe-Elster	0,2390
03506	gE	Oberspreewald-Lausitz	0,3013
03538	zkT	Spree-Neiße	0,2226
03602	gE	Barnim	0,3116
03604	zkT	Uckermark	0,3592
03702	gE	Frankfurt (Oder), Stadt	0,1573
03706	zkT	Oder-Spree	0,3243
03708	gE	Märkisch-Oderland	0,3672
03802	zkT	Ostprignitz-Ruppin	0,2294
03804	gE	Prignitz	0,1946
03806	zkT	Oberhavel	0,3284
03826	zkT	Havelland	0,2444
03902	gE	Brandenburg an der Havel, Stadt	0,1936
03904	gE	Potsdam, Stadt	0,2371
03908	gE	Teltow-Fläming	0,2293
03914	zkT	Potsdam-Mittelmark	0,2246
03922	gE	Dahme-Spreewald	0,2051
04202	gE	Dessau-Roßlau	0,1957
04206	zkT	Salzlandkreis	0,4684
04208	zkT	Anhalt-Bitterfeld	0,3819
04306	zkT	Harz	0,4559
04402	gE	Halle (Saale), Stadt	0,5583
04502	gE	Magdeburg, Landeshauptstadt	0,5273
04506	gE	Jerichower Land	0,1740
04514	gE	Börde	0,2708

*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850)

**) ohne die Ämter Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow

***) mit den Ämtern Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Mittel für Leistungen nach § 16e SGB II *)
1	2	3	4
04602	zkT	Saalekreis	0,3711
04606	zkT	Burgenlandkreis	0,4424
04704	gE	Mansfeld-Südharz	0,3668
04802	gE	Stendal	0,3143
04804	zkT	Altmarkkreis Salzwedel	0,1567
04902	gE	Wittenberg	0,2687
07002	gE	Altenburger Land	0,2031
07102	zkT	Annaberg (ab 1. Januar 2012 Erzgebirgskreis)	0,1315
07104	zkT	Aue-Schwarzenberg (ab 1. Januar 2012 Erzgebirgskreis)	0,2309
07106	zkT	Mittlerer Erzgebirgskreis (ab 1. Januar 2012 Erzgebirgskreis)	0,1206
07108	zkT	Landkreis Stollberg (ab 1. Januar 2012 Erzgebirgskreis)	0,1113
07202	zkT	Bautzen	0,5594
07204	zkT	Görlitz	0,3383
07208	zkT	Görlitz (Löbau-Zittau)	0,2835
07302	gE	Chemnitz, Stadt	0,5038
07306	gE	Mittelsachsen	0,3812
07402	gE	Dresden, Stadt	0,9359
07502	gE	Leipzig, Stadt	1,3015
07506	zkT	Leipziger Land (ab 1. Januar 2012 Leipzig)	0,2737
07602	gE	Nordsachsen	0,4424
07608	zkT	Mittelsachsen (Döbeln)	0,1487
07610	zkT	Leipzig (bis 31. Dezember 2011 Muldentalkreis)	0,2206
07702	gE	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	0,4102
07804	gE	Vogtlandkreis	0,4010
07904	zkT	Meißen	0,4371
09202	gE	Zwickau	0,5842
09302	gE	Erfurt, Stadt	0,4021
09304	gE	Ilm-Kreis	0,1778
09308	gE	Sömmerda	0,1224
09310	gE	Weimar, Stadt	0,1209
09312	gE	Weimarer Land	0,1101
09402	gE	Gera, Stadt	0,2263
09408	zkT	Greiz	0,1522
09414	gE	Saale-Orla-Kreis	0,1084
09502	gE	Gotha	0,2017
09504	gE	Eisenach, Stadt	0,0754
09506	gE	Unstrut-Hainich-Kreis	0,2046
09602	zkT	Jena, Stadt	0,1342
09606	gE	Saale-Holzland-Kreis	0,1109
09614	gE	Saalfeld-Rudolstadt	0,1634
09702	gE	Nordhausen	0,1607
09704	zkT	Eichsfeld	0,1043
09708	gE	Kyffhäuserkreis	0,1751
09802	gE	Suhl, Stadt	0,0526
09804	gE	Hildburghausen	0,0638
09806	gE	Sonneberg	0,0486
09810	gE	Wartburgkreis	0,1252
09814	zkT	Schmalkalden-Meiningen	0,1401

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Mittel für Leistungen nach § 16e SGB II *)
1	2	3	4
11102	gE	Stormarn	0,1422
11116	gE	Herzogtum Lauenburg	0,1955
11502	gE	Pinneberg	0,2746
11512	gE	Steinburg	0,1276
11902	gE	Flensburg, Stadt	0,1781
11904	zkT	Schleswig-Flensburg	0,2309
11916	zkT	Nordfriesland	0,1580
12302	gE	Hamburg, Freie und Hansestadt	2,6884
12702	gE	Dithmarschen	0,1796
13102	gE	Kiel, Landeshauptstadt	0,5071
13106	gE	Plön	0,1170
13502	gE	Lübeck, Hansestadt	0,4444
13506	gE	Ostholstein	0,2161
13902	gE	Neumünster, Stadt	0,1630
13904	gE	Segeberg	0,2066
13912	gE	Rendsburg-Eckernförde	0,2314
21102	gE	Braunschweig, Stadt	0,3820
21104	gE	Salzgitter, Stadt	0,1742
21106	gE	Wolfenbüttel	0,1380
21110	zkT	Peine	0,1527
21404	gE	Bremen, Stadt	1,1098
21416	zkT	Osterholz	0,0809
21706	gE	Bremerhaven, Stadt	0,3482
22102	gE	Celle	0,2397
22116	zkT	Heidekreis (bisher Soltau-Fallingb.ostel)	0,1582
22402	gE	Emden, Stadt	0,0905
22404	zkT	Aurich	0,1170
22406	zkT	Norden (ab 1. Januar 2012 Landkreis Aurich)	0,1101
22408	zkT	Wittmund	0,0591
22702	gE	Goslar	0,2222
22704	zkT	Osterode am Harz	0,1215
23102	zkT	Göttingen	0,3142
23106	gE	Northeim	0,1639
23406	gE	Holzminde	0,0892
23408	gE	Hameln-Pyrmont	0,2153
23410	zkT	Schaumburg	0,1965
23702	gE	Region Hannover	1,8200
24110	gE	Helmstedt	0,1345
24112	gE	Gifhorn	0,1771
24114	gE	Wolfsburg, Stadt	0,1283
24402	gE	Hildesheim	0,3877
24702	zkT	Emsland	0,1749
24704	zkT	Leer	0,1723
25102	gE	Lüneburg	0,2092
25104	gE	Harburg	0,1830
25404	gE	Nienburg (Weser)	0,1206
25704	zkT	Grafschaft Bentheim	0,1035
26104	gE	Delmenhorst, Stadt	0,1522
26106	gE	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	0,2691
26110	gE	Wesermarsch	0,1159
26112	zkT	Ammerland	0,0845

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Mittel für Leistungen nach § 16e SGB II *)
1	2	3	4
26118	zkT	Oldenburg	0,0990
26402	gE	Osnabrück, Stadt	0,2473
26410	zkT	Osnabrück	0,2361
26702	gE	Stade	0,2166
26704	gE	Cuxhaven	0,2141
26706	zkT	Rotenburg (Wümme)	0,1229
27102	gE	Lüchow-Dannenberg	0,0756
27104	gE	Uelzen	0,1099
27402	gE	Vechta	0,0799
27404	gE	Cloppenburg	0,1255
27706	zkT	Verden	0,1238
27708	gE	Diepholz	0,1656
28102	gE	Wilhelmshaven, Stadt	0,1812
28106	zkT	Friesland	0,0969
31106	gE	Heinsberg	0,2922
31108	gE	Städteregion Aachen	0,8457
31302	zkT	Warendorf	0,2558
31502	gE	Leverkusen, Stadt	0,2165
31504	gE	Oberbergischer Kreis	0,2651
31506	gE	Rheinisch-Bergischer Kreis	0,2658
31704	gE	Bielefeld, Stadt	0,5646
31722	zkT	Gütersloh	0,2690
32102	gE	Bochum, Stadt	0,6244
32112	gE	Herne, Stadt	0,3526
32302	gE	Bonn, Stadt	0,3659
32304	gE	Rhein-Sieg-Kreis	0,5318
32502	gE	Rhein-Erft-Kreis	0,5675
32504	gE	Euskirchen	0,1795
32702	zkT	Borken	0,2622
32704	zkT	Coesfeld	0,1081
33104	zkT	Lippe	0,4516
33302	gE	Dortmund, Stadt	1,3244
33502	zkT	Düren	0,3558
33702	gE	Düsseldorf, Stadt	1,0173
33732	gE	Mettmann	0,5582
34102	gE	Duisburg, Stadt	1,1484
34302	zkT	Essen, Stadt	1,2556
34502	gE	Gelsenkirchen, Stadt	0,6790
34506	gE	Bottrop, Stadt	0,1758
34702	zkT	Ennepe-Ruhr-Kreis	0,4195
34704	gE	Hagen, Stadt	0,3650
35102	zkT	Hamm, Stadt	0,3392
35104	gE	Unna	0,6616
35302	gE	Herford	0,2631
35318	zkT	Minden-Lübbecke	0,3393
35502	gE	Märkischer Kreis	0,5240
35702	gE	Köln, Stadt	1,8037
36102	gE	Krefeld	0,4339
36108	gE	Viersen	0,3115
36302	zkT	Hochsauerlandkreis	0,2337
36502	gE	Mönchengladbach, Stadt	0,5459
36504	gE	Rhein-Kreis Neuss	0,4564
36702	zkT	Münster, Stadt	0,2905

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Mittel für Leistungen nach § 16e SGB II *)
1	2	3	4
37102	zkT	Mülheim an der Ruhr, Stadt	0,2660
37106	gE	Oberhausen, Stadt	0,4426
37302	gE	Paderborn	0,3509
37338	gE	Höxter	0,1216
37502	zkT	Recklinghausen	1,1727
37710	zkT	Steinfurt	0,3211
38102	gE	Siegen-Wittgenstein	0,2691
38104	gE	Olpe	0,0946
38302	gE	Soest	0,3318
38502	gE	Remscheid, Stadt	0,1814
38506	zkT	Solingen, Stadt	0,2234
38702	gE	Wesel	0,5781
38704	zkT	Kleve	0,2350
39102	zkT	Wuppertal, Stadt	0,7247
41102	zkT	Hersfeld-Rotenburg	0,0965
41104	gE	Werra-Meißner-Kreis	0,1215
41502	zkT	Bergstraße	0,2282
41506	zkT	Darmstadt-Dieburg	0,2316
41508	zkT	Odenwaldkreis	0,0899
41510	zkT	Groß-Gerau	0,2583
41512	gE	Darmstadt, Wissenschaftsstadt	0,1731
41904	zkT	Hochtaunuskreis	0,1241
41906	zkT	Main-Taunus-Kreis	0,1458
41910	zkT	Offenbach	0,3367
41920	gE	Frankfurt am Main, Stadt	0,9718
42302	zkT	Fulda	0,1448
42702	gE	Gießen	0,3159
42704	zkT	Vogelsbergkreis	0,0911
42708	gE	Wetteraukreis	0,2310
43102	zkT	Main-Kinzig-Kreis	0,3526
43502	gE	Kassel, documenta-Stadt	0,3606
43504	gE	Kassel	0,1846
43902	gE	Waldeck-Frankenberg	0,1308
44302	gE	Limburg-Weilburg	0,1669
44702	zkT	Marburg-Biedenkopf	0,2073
44704	gE	Arbeitsförderung Schwalm-Eder	0,1457
45102	zkT	Offenbach am Main, Stadt	0,2526
45502	zkT	Lahn-Dill-Kreis	0,2700
45902	zkT	Wiesbaden, Landeshauptstadt	0,4187
45904	zkT	Rheingau-Taunus-Kreis	0,1193
51102	gE	Bad Kreuznach	0,1723
51106	gE	Birkenfeld	0,0902
51110	gE	Rhein-Hunsrück-Kreis	0,0667
51502	gE	Donnersbergkreis	0,0663
51506	gE	Kaiserslautern, Stadt	0,1762
51510	gE	Kaiserslautern	0,0811
51514	zkT	Kusel	0,0596
51902	gE	Koblenz, Stadt	0,1386
51904	gE	Cochem-Zell	0,0319
52302	gE	Vorderpfalz-Ludwigshafen	0,4666
52308	gE	Deutsche Weinstraße	0,1255
52704	gE	Alzey-Worms	0,0834
52706	gE	Mainz, Stadt	0,2108

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Mittel für Leistungen nach § 16e SGB II *)
1	2	3	4
52708	zkT	Mainz-Bingen	0,1317
52710	gE	Worms, Stadt	0,1242
53102	gE	Ahrweiler	0,0708
53104	zkT	Mayen-Koblenz	0,1747
53502	gE	Rhein-Lahn-Kreis	0,0847
53504	gE	Westerwaldkreis	0,1315
53902	gE	Neunkirchen	0,1692
53908	zkT	St. Wendel	0,0607
53912	zkT	Saarpfalz-Kreis	0,1280
54302	gE	Germersheim	0,0916
54308	gE	Landau-Südliche Weinstraße	0,0900
54702	gE	Altenkirchen (Westerwald)	0,1177
54708	gE	Neuwied	0,1710
55102	gE	Pirmasens, Stadt	0,0928
55106	gE	Zweibrücken, Stadt	0,0450
55108	zkT	Südwestpfalz	0,0619
55502	gE	Stadtverband Saarbrücken	0,5883
55902	gE	Merzig-Wadern	0,0794
55906	zkT	Saarlouis	0,1918
56302	gE	Bernkastel-Wittlich	0,0512
56304	gE	Bitburg-Prüm	0,0351
56306	gE	Trier, Stadt	0,1011
56308	gE	Trier-Saarburg	0,0517
56310	zkT	Vulkaneifel	0,0412
61102	zkT	Ostalbkreis	0,1797
61108	gE	Heidenheim	0,0900
61402	gE	Zollernalbkreis	0,1171
61406	gE	Sigmaringen	0,0711
61702	gE	Breisgau-Hochschwarzwald	0,1240
61704	gE	Emmendingen	0,0707
61706	gE	Freiburg im Breisgau, Stadt	0,2333
62102	gE	Esslingen	0,3346
62106	gE	Göppingen	0,1761
62402	gE	Heidelberg, Stadt	0,1167
62404	gE	Rhein-Neckar-Kreis	0,3037
62702	gE	Heilbronn, Stadt	0,1283
62704	gE	Heilbronn	0,1756
63102	gE	Karlsruhe, Stadt	0,2980
63108	gE	Karlsruhe	0,1948
63402	gE	Konstanz	0,1869
63702	gE	Lörrach	0,1483
63704	zkT	Waldshut	0,0885
64102	zkT	Ludwigsburg	0,2953
64402	gE	Mannheim, Universitätsstadt	0,3759
64702	gE	Calw	0,0766
64708	gE	Freudenstadt	0,0573
65106	zkT	Ortenaukreis	0,2417
65402	zkT	Pforzheim, Stadt	0,1666
65404	zkT	Enzkreis	0,0716
65702	gE	Baden-Baden, Stadt	0,0486
65704	gE	Rastatt	0,1244
66102	zkT	Ravensburg	0,1175
66110	zkT	Biberach	0,0656

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Mittel für Leistungen nach § 16e SGB II *)
1	2	3	4
66112	zkT	Bodenseekreis	0,0836
66402	gE	Reutlingen	0,1768
66404	gE	Tübingen	0,1161
66702	gE	Rottweil	0,0651
66704	zkT	Tuttlingen	0,0729
67102	gE	Rems-Murr-Kreis	0,2712
67402	gE	Hohenlohekreis	0,0468
67404	gE	Schwäbisch Hall	0,0974
67702	zkT	Stuttgart, Landeshauptstadt	0,5936
67704	gE	Böblingen	0,2126
68102	gE	Main-Tauber-Kreis	0,0649
68104	gE	Neckar-Odenwald-Kreis	0,0861
68402	gE	Ulm, Universitätsstadt	0,0908
68404	gE	Alb-Donau-Kreis	0,0657
68702	gE	Schwarzwald-Baar-Kreis	0,1279
71102	gE	Ansbach, Stadt	0,0322
71104	zkT	Ansbach	0,0563
71106	gE	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	0,0366
71502	gE	Aschaffenburg, Stadt	0,0757
71504	gE	Aschaffenburg	0,0640
71506	gE	Miltenberg	0,0595
71902	gE	Bamberg, Stadt	0,0593
71904	gE	Bamberg	0,0474
71906	gE	Forchheim	0,0462
72302	gE	Bayreuth, Stadt	0,0775
72304	gE	Bayreuth	0,0447
72306	gE	Kulmbach	0,0564
72702	gE	Coburg, Stadt	0,0515
72704	gE	Coburg	0,0494
72706	gE	Kronach	0,0371
72708	gE	Lichtenfels	0,0420
73102	gE	Hof, Stadt	0,0631
73106	gE	Hof	0,0650
73110	gE	Wunsiedel im Fichtelgebirge	0,0737
73504	zkT	Erlangen, Stadt	0,0664
73506	gE	Erlangen-Höchstadt	0,0314
73508	gE	Fürth, Stadt	0,1413
73510	gE	Fürth, Land	0,0472
73514	gE	Nürnberg, Stadt	0,7415
73522	gE	Nürnberger Land	0,0580
73524	gE	Schwabach, Stadt	0,0285
73902	gE	Neumarkt i. d. OPf	0,0283
73904	gE	Regensburg, Stadt	0,1308
73906	gE	Regensburg	0,0530
73908	gE	Kelheim	0,0329
74302	gE	Amberg-Weizsach	0,0934
74306	gE	Cham	0,0322
74308	gE	Schwandorf	0,0588
74702	gE	Bad Kissingen	0,0592
74704	gE	Haßberge	0,0378
74706	gE	Rhön-Grabfeld	0,0349
74708	zkT	Schweinfurt, Stadt	0,0670
74710	gE	Schweinfurt	0,0408

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Mittel für Leistungen nach § 16e SGB II *)
1	2	3	4
75102	gE	Neustadt-Weiden	0,1084
75104	gE	Tirschenreuth	0,0415
75502	gE	Weißenburg-Gunzenhausen	0,0436
75504	gE	Roth	0,0380
75902	gE	Kitzingen	0,0371
75906	gE	Würzburg, Stadt	0,1091
75908	zkT	Würzburg	0,0535
75910	gE	Main-Spessart	0,0434
81102	gE	Aichach-Friedberg	0,0345
81104	gE	Augsburg, Stadt	0,3120
81110	gE	Augsburg	0,0832
81502	gE	Deggendorf	0,0638
81504	gE	Regen	0,0376
81512	gE	Straubing-Bogen	0,0748
81904	gE	Dillingen a. d. Donau	0,0379
81906	gE	Donau-Ries	0,0351
82302	gE	Erding	0,0333
82304	gE	Freising	0,0340
82702	gE	Eichstätt	0,0188
82704	zkT	Ingolstadt, Stadt	0,0874
82706	gE	Neuburg-Schrobenhausen	0,0276
82708	gE	Pfaffenhofen a. d. Ilm	0,0241
83102	zkT	Kaufbeuren, Stadt	0,0416
83104	gE	Kempten (Allgäu), Stadt	0,0425
83106	gE	Lindau (Bodensee)	0,0297
83108	zkT	Oberallgäu	0,0480
83110	gE	Ostallgäu	0,0365
83502	gE	Dingolfing-Landau	0,0281
83504	gE	Landshut, Stadt	0,0488
83506	gE	Landshut	0,0368
83902	zkT	Günzburg	0,0477
83904	gE	Memmingen, Stadt	0,0258
83906	gE	Neu-Ulm	0,0804
83908	gE	Unterallgäu	0,0278
84302	gE	Dachau	0,0400
84304	gE	Ebersberg	0,0312
84306	gE	Fürstenfeldbruck	0,0851
84308	gE	München, Landeshauptstadt	1,1377
84338	zkT	München	0,0901
84340	gE	Starnberg	0,0360
84702	gE	Freyung-Grafenau	0,0322
84704	gE	Passau, Stadt	0,0462
84706	gE	Passau	0,0917
85102	gE	Altötting	0,0523
85104	gE	Mühldorf am Inn	0,0634
85106	gE	Rottal-Inn	0,0465
85502	gE	Bad Tölz-Wolfratshausen	0,0424
85504	zkT	Miesbach	0,0297
85506	gE	Rosenheim, Stadt	0,0489
85508	gE	Rosenheim	0,0824
85902	gE	Berchtesgadener Land	0,0364
85904	gE	Traunstein	0,0668
86302	gE	Garmisch-Partenkirchen	0,0358

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Mittel für Leistungen nach § 16e SGB II *)
1	2	3	4
86304	gE	Landsberg am Lech	0,0320
86306	gE	Weilheim-Schongau	0,0470
92202	gE	Neukölln	1,1429
92204	gE	Treptow-Köpenick	0,4611
94402	gE	Steglitz-Zehlendorf	0,3850
94406	gE	Tempelhof-Schöneberg	0,7798
95502	gE	Charlottenburg-Wilmersdorf	0,6342
95504	gE	Pankow	0,7464
95506	gE	Reinickendorf	0,5678
95508	gE	Spandau	0,6715
96202	gE	Friedrichshain-Kreuzberg	0,9138
96204	gE	Mitte	1,2455
96402	gE	Marzahn-Hellersdorf	0,7649
96404	gE	Lichtenberg	0,7202

Abkürzungen:

gE gemeinsame Einrichtung
zkT zugelassener kommunaler Träger

Anlage 3

(zu § 2 Absatz 4 Satz 4)

Verteilung der Verwaltungsmittel auf die zugelassenen kommunalen Träger bzw. die Bundesagentur für Arbeit

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: 30. Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Verwaltungsmittel in v. H.
1	2	3	4
03102	gE	Neubrandenburg, Stadt	0,1759
03104	gE	Demmin *)	0,1704
03110	zkT	Mecklenburg-Strelitz	0,1753
03116	gE	Uecker-Randow	0,1997
03122	gE	Müritz	0,1359
03202	gE	Rostock, Hansestadt	0,5114
03204	gE	Bad Doberan	0,1632
03208	gE	Güstrow	0,2347
03302	gE	Schwerin, Landeshauptstadt	0,2609
03304	gE	Wismar, Hansestadt (ab 1. Januar 2012 Nordwestmecklenburg)	0,1122
03308	gE	Ludwigslust (ab 1. Januar 2012 Ludwigslust-Parchim)	0,1858
03314	gE	Nordwestmecklenburg	0,1844
03324	gE	Parchim (ab 1. Januar 2012 Ludwigslust-Parchim)	0,1802
03402	gE	Stralsund, Hansestadt	0,1559
03406	gE	Rügen	0,1268
03408	gE	Nordvorpommern	0,2309
03410	gE	Greifswald, Hansestadt **)	0,1674
03414	zkT	Ostvorpommern	0,2484
03502	gE	Cottbus, Stadt	0,2539
03504	gE	Elbe-Elster	0,2279
03506	gE	Oberspreewald-Lausitz	0,2755
03538	zkT	Spree-Neiße	0,2376
03602	gE	Barnim	0,3096
03604	zkT	Uckermark	0,3505
03702	gE	Frankfurt (Oder), Stadt	0,1627
03706	zkT	Oder-Spree	0,3559
03708	gE	Märkisch-Oderland	0,3699
03802	zkT	Ostprignitz-Ruppin	0,2417
03804	gE	Prignitz	0,1903
03806	zkT	Oberhavel	0,3378
03826	zkT	Havelland	0,2532
03902	gE	Brandenburg an der Havel, Stadt	0,1978
03904	gE	Potsdam, Stadt	0,2616
03908	gE	Teltow-Fläming	0,2402
03914	zkT	Potsdam-Mittelmark	0,2274
03922	gE	Dahme-Spreewald	0,2270
04202	gE	Dessau-Roßlau	0,2030
04206	zkT	Salzlandkreis	0,5296
04208	zkT	Anhalt-Bitterfeld	0,4026
04306	zkT	Harz	0,4867
04402	gE	Halle (Saale), Stadt	0,6183
04502	gE	Magdeburg, Landeshauptstadt	0,5858
04506	gE	Jerichower Land	0,1934
04514	gE	Börde	0,2930

*) ohne die Ämter Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow

**) mit den Ämtern Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: 30. Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Verwaltungsmittel in v. H.
1	2	3	4
04602	zkT	Saalekreis	0,3869
04606	zkT	Burgenlandkreis	0,4416
04704	gE	Mansfeld-Südharz	0,3488
04802	gE	Stendal	0,3015
04804	zkT	Altmarkkreis Salzwedel	0,1636
04902	gE	Wittenberg	0,2779
07002	gE	Altenburger Land	0,2110
07102	zkT	Annaberg (ab 1. Januar 2012 Erzgebirgskreis)	0,1376
07104	zkT	Aue-Schwarzenberg (ab 1. Januar 2012 Erzgebirgskreis)	0,2365
07106	zkT	Mittlerer Erzgebirgskreis (ab 1. Januar 2012 Erzgebirgskreis)	0,1269
07108	zkT	Landkreis Stollberg (ab 1. Januar 2012 Erzgebirgskreis)	0,1171
07202	zkT	Bautzen	0,5575
07204	zkT	Görlitz	0,3280
07208	zkT	Görlitz (Löbau-Zittau)	0,2901
07302	gE	Chemnitz, Stadt	0,5046
07306	gE	Mittelsachsen	0,4000
07402	gE	Dresden, Stadt	0,9583
07502	gE	Leipzig, Stadt	1,3321
07506	zkT	Leipziger Land (ab 1. Januar 2012 Leipzig)	0,2648
07602	gE	Nordsachsen	0,4032
07608	zkT	Mittelsachsen (Döbeln)	0,1428
07610	zkT	Leipzig (bis 31. Dezember 2011 Muldentalkreis)	0,2110
07702	gE	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	0,4063
07804	gE	Vogtlandkreis	0,4091
07904	zkT	Meißen	0,4327
09202	gE	Zwickau	0,5925
09302	gE	Erfurt, Stadt	0,4482
09304	gE	Ilm-Kreis	0,1938
09308	gE	Sömmerda	0,1260
09310	gE	Weimar, Stadt	0,1281
09312	gE	Weimarer Land	0,1206
09402	gE	Gera, Stadt	0,2408
09408	zkT	Greiz	0,1651
09414	gE	Saale-Orla-Kreis	0,1219
09502	gE	Gotha	0,2293
09504	gE	Eisenach, Stadt	0,0829
09506	gE	Unstrut-Hainich-Kreis	0,1969
09602	zkT	Jena, Stadt	0,1630
09606	gE	Saale-Holzland-Kreis	0,1204
09614	gE	Saalfeld-Rudolstadt	0,1793
09702	gE	Nordhausen	0,1685
09704	zkT	Eichsfeld	0,1100
09708	gE	Kyffhäuserkreis	0,1720
09802	gE	Suhl, Stadt	0,0646
09804	gE	Hildburghausen	0,0676
09806	gE	Sonneberg	0,0681
09810	gE	Wartburgkreis	0,1421

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: 30. Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Verwaltungsmittel in v. H.
1	2	3	4
09814	zkT	Schmalkalden-Meiningen	0,1521
11102	gE	Stormarn	0,1499
11116	gE	Herzogtum Lauenburg	0,1925
11502	gE	Pinneberg	0,2914
11512	gE	Steinburg	0,1464
11902	gE	Flensburg, Stadt	0,1820
11904	zkT	Schleswig-Flensburg	0,1949
11916	zkT	Nordfriesland	0,1456
12302	gE	Hamburg, Freie und Hansestadt	2,9997
12702	gE	Dithmarschen	0,1837
13102	gE	Kiel, Landeshauptstadt	0,5097
13106	gE	Plön	0,1201
13502	gE	Lübeck, Hansestadt	0,4555
13506	gE	Ostholstein	0,2228
13902	gE	Neumünster, Stadt	0,1557
13904	gE	Segeberg	0,2181
13912	gE	Rendsburg-Eckernförde	0,2405
21102	gE	Braunschweig, Stadt	0,3897
21104	gE	Salzgitter, Stadt	0,1628
21106	gE	Wolfenbüttel	0,1315
21110	zkT	Peine	0,1528
21404	gE	Bremen, Stadt	1,1118
21416	zkT	Osterholz	0,0796
21706	gE	Bremerhaven, Stadt	0,3076
22102	gE	Celle	0,2300
22116	zkT	Heidekreis (bisher Soltau-Fallingbostal)	0,1500
22402	gE	Emden, Stadt	0,0848
22404	zkT	Aurich	0,1140
22406	zkT	Norden (ab 1. Januar 2012 Landkreis Aurich)	0,1046
22408	zkT	Wittmund	0,0596
22702	gE	Goslar	0,2177
22704	zkT	Osterode am Harz	0,1094
23102	zkT	Göttingen	0,3237
23106	gE	Northeim	0,1662
23406	gE	Holzminde	0,0862
23408	gE	Hameln-Pyrmont	0,2174
23410	zkT	Schaumburg	0,1863
23702	gE	Region Hannover	1,7604
24110	gE	Helmstedt	0,1240
24112	gE	Gifhorn	0,1623
24114	gE	Wolfsburg, Stadt	0,1217
24402	gE	Hildesheim	0,3572
24702	zkT	Emsland	0,2070
24704	zkT	Leer	0,1657
25102	gE	Lüneburg	0,2158
25104	gE	Harburg	0,1733
25404	gE	Nienburg (Weser)	0,1287
25704	zkT	Grafschaft Bentheim	0,0960
26104	gE	Delmenhorst, Stadt	0,1477
26106	gE	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	0,2809
26110	gE	Wesermarsch	0,1148

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: 30. Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Verwaltungsmittel in v. H.
1	2	3	4
26112	zkT	Ammerland	0,0921
26118	zkT	Oldenburg	0,1045
26402	gE	Osnabrück, Stadt	0,2524
26410	zkT	Osnabrück	0,2667
26702	gE	Stade	0,2056
26704	gE	Cuxhaven	0,2070
26706	zkT	Rotenburg (Wümme)	0,1327
27102	gE	Lüchow-Dannenberg	0,0736
27104	gE	Uelzen	0,1122
27402	gE	Vechta	0,0826
27404	gE	Cloppenburg	0,1205
27706	zkT	Verden	0,1268
27708	gE	Diepholz	0,1796
28102	gE	Wilhelmshaven, Stadt	0,1738
28106	zkT	Friesland	0,0975
31106	gE	Heinsberg	0,2485
31108	gE	Städteregion Aachen	0,7540
31302	zkT	Warendorf	0,2284
31502	gE	Leverkusen, Stadt	0,2144
31504	gE	Oberbergischer Kreis	0,2426
31506	gE	Rheinisch-Bergischer Kreis	0,2443
31704	gE	Bielefeld, Stadt	0,5329
31722	zkT	Gütersloh	0,2500
32102	gE	Bochum, Stadt	0,5777
32112	gE	Herne, Stadt	0,2992
32302	gE	Bonn, Stadt	0,3610
32304	gE	Rhein-Sieg-Kreis	0,5243
32502	gE	Rhein-Erft-Kreis	0,4969
32504	gE	Euskirchen	0,1604
32702	zkT	Borken	0,2611
32704	zkT	Coesfeld	0,1245
33104	zkT	Lippe	0,4107
33302	gE	Dortmund, Stadt	1,1891
33502	zkT	Düren	0,3006
33702	gE	Düsseldorf, Stadt	0,9756
33732	gE	Mettmann	0,5168
34102	gE	Duisburg, Stadt	1,0089
34302	zkT	Essen, Stadt	1,1626
34502	gE	Gelsenkirchen, Stadt	0,6190
34506	gE	Bottrop, Stadt	0,1691
34702	zkT	Ennepe-Ruhr-Kreis	0,3998
34704	gE	Hagen, Stadt	0,3343
35102	zkT	Hamm, Stadt	0,3068
35104	gE	Unna	0,5629
35302	gE	Herford	0,2490
35318	zkT	Minden-Lübbecke	0,3240
35502	gE	Märkischer Kreis	0,4975
35702	gE	Köln, Stadt	1,7162
36102	gE	Krefeld	0,4288
36108	gE	Viersen	0,2788
36302	zkT	Hochsauerlandkreis	0,2290
36502	gE	Mönchengladbach, Stadt	0,5220

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: 30. Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Verwaltungsmittel in v. H.
1	2	3	4
36504	gE	Rhein-Kreis Neuss	0,4220
36702	zkT	Münster, Stadt	0,2920
37102	zkT	Mülheim an der Ruhr, Stadt	0,2488
37106	gE	Oberhausen, Stadt	0,3845
37302	gE	Paderborn	0,3109
37338	gE	Höxter	0,1168
37502	zkT	Recklinghausen	0,9887
37710	zkT	Steinfurt	0,3181
38102	gE	Siegen-Wittgenstein	0,2649
38104	gE	Olpe	0,0920
38302	gE	Soest	0,2961
38502	gE	Remscheid, Stadt	0,1654
38506	zkT	Solingen, Stadt	0,2139
38702	gE	Wesel	0,5201
38704	zkT	Kleve	0,2375
39102	zkT	Wuppertal, Stadt	0,6888
41102	zkT	Hersfeld-Rotenburg	0,1077
41104	gE	Werra-Meißner-Kreis	0,1273
41502	zkT	Bergstraße	0,2274
41506	zkT	Darmstadt-Dieburg	0,2114
41508	zkT	Odenwaldkreis	0,0820
41510	zkT	Groß-Gerau	0,2403
41512	gE	Darmstadt, Wissenschaftsstadt	0,1794
41904	zkT	Hochtaunuskreis	0,1206
41906	zkT	Main-Taunus-Kreis	0,1281
41910	zkT	Offenbach	0,2949
41920	gE	Frankfurt am Main, Stadt	1,0445
42302	zkT	Fulda	0,1578
42702	gE	Gießen	0,2856
42704	zkT	Vogelsbergkreis	0,0926
42708	gE	Wetteraukreis	0,2272
43102	zkT	Main-Kinzig-Kreis	0,3230
43502	gE	Kassel, documenta-Stadt	0,3792
43504	gE	Kassel	0,1790
43902	gE	Waldeck-Frankenberg	0,1397
44302	gE	Limburg-Weilburg	0,1658
44702	zkT	Marburg-Biedenkopf	0,2161
44704	gE	Arbeitsförderung Schwalm-Eder	0,1512
45102	zkT	Offenbach am Main, Stadt	0,2448
45502	zkT	Lahn-Dill-Kreis	0,2451
45902	zkT	Wiesbaden, Landeshauptstadt	0,4291
45904	zkT	Rheingau-Taunus-Kreis	0,1063
51102	gE	Bad Kreuznach	0,1602
51106	gE	Birkenfeld	0,0916
51110	gE	Rhein-Hunsrück-Kreis	0,0694
51502	gE	Donnersbergkreis	0,0640
51506	gE	Kaiserslautern, Stadt	0,1661
51510	gE	Kaiserslautern	0,0775
51514	zkT	Kusel	0,0618
51902	gE	Koblenz, Stadt	0,1479
51904	gE	Cochem-Zell	0,0349
52302	gE	Vorderpfalz-Ludwigshafen	0,4393

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: 30. Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Verwaltungsmittel in v. H.
1	2	3	4
52308	gE	Deutsche Weinstraße	0,1294
52704	gE	Alzey-Worms	0,0810
52706	gE	Mainz, Stadt	0,2074
52708	zkT	Mainz-Bingen	0,1306
52710	gE	Worms, Stadt	0,1139
53102	gE	Ahrweiler	0,0770
53104	zkT	Mayen-Koblenz	0,1824
53502	gE	Rhein-Lahn-Kreis	0,0938
53504	gE	Westerwaldkreis	0,1444
53902	gE	Neunkirchen	0,1645
53908	zkT	St. Wendel	0,0717
53912	zkT	Saarpfalz-Kreis	0,1271
54302	gE	Germersheim	0,0901
54308	gE	Landau-Südliche Weinstraße	0,0948
54702	gE	Altenkirchen (Westerwald)	0,1153
54708	gE	Neuwied	0,1710
55102	gE	Pirmasens, Stadt	0,0835
55106	gE	Zweibrücken, Stadt	0,0431
55108	zkT	Südwestpfalz	0,0600
55502	gE	Stadtverband Saarbrücken	0,6035
55902	gE	Merzig-Wadern	0,0770
55906	zkT	Saarlouis	0,1934
56302	gE	Bernkastel-Wittlich	0,0601
56304	gE	Bitburg-Prüm	0,0364
56306	gE	Trier, Stadt	0,1074
56308	gE	Trier-Saarburg	0,0550
56310	zkT	Vulkaneifel	0,0426
61102	zkT	Ostalbkreis	0,1765
61108	gE	Heidenheim	0,0871
61402	gE	Zollernalbkreis	0,1164
61406	gE	Sigmaringen	0,0705
61702	gE	Breisgau-Hochschwarzwald	0,1299
61704	gE	Emmendingen	0,0820
61706	gE	Freiburg im Breisgau, Stadt	0,2575
62102	gE	Esslingen	0,3234
62106	gE	Göppingen	0,1724
62402	gE	Heidelberg, Stadt	0,1243
62404	gE	Rhein-Neckar-Kreis	0,3295
62702	gE	Heilbronn, Stadt	0,1292
62704	gE	Heilbronn	0,1749
63102	gE	Karlsruhe, Stadt	0,3194
63108	gE	Karlsruhe	0,2067
63402	gE	Konstanz	0,1969
63702	gE	Lörrach	0,1558
63704	zkT	Waldshut	0,0972
64102	zkT	Ludwigsburg	0,2849
64402	gE	Mannheim, Universitätsstadt	0,4224
64702	gE	Calw	0,0739
64708	gE	Freudenstadt	0,0566
65106	zkT	Ortenaukreis	0,2469
65402	zkT	Pforzheim, Stadt	0,1619
65404	zkT	Enzkreis	0,0703

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: 30. Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Verwaltungsmittel in v. H.
1	2	3	4
65702	gE	Baden-Baden, Stadt	0,0496
65704	gE	Rastatt	0,1272
66102	zkT	Ravensburg	0,1352
66110	zkT	Biberach	0,0606
66112	zkT	Bodenseekreis	0,0911
66402	gE	Reutlingen	0,1680
66404	gE	Tübingen	0,1176
66702	gE	Rottweil	0,0671
66704	zkT	Tuttlingen	0,0714
67102	gE	Rems-Murr-Kreis	0,2750
67402	gE	Hohenlohekreis	0,0473
67404	gE	Schwäbisch Hall	0,1057
67702	zkT	Stuttgart, Landeshauptstadt	0,6288
67704	gE	Böblingen	0,2089
68102	gE	Main-Tauber-Kreis	0,0637
68104	gE	Neckar-Odenwald-Kreis	0,0762
68402	gE	Ulm, Universitätsstadt	0,0979
68404	gE	Alb-Donau-Kreis	0,0681
68702	gE	Schwarzwald-Baar-Kreis	0,1350
71102	gE	Ansbach, Stadt	0,0410
71104	zkT	Ansbach	0,0617
71106	gE	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	0,0413
71502	gE	Aschaffenburg, Stadt	0,0820
71504	gE	Aschaffenburg	0,0636
71506	gE	Miltenberg	0,0659
71902	gE	Bamberg, Stadt	0,0700
71904	gE	Bamberg	0,0520
71906	gE	Forchheim	0,0515
72302	gE	Bayreuth, Stadt	0,0880
72304	gE	Bayreuth	0,0505
72306	gE	Kulmbach	0,0593
72702	gE	Coburg, Stadt	0,0551
72704	gE	Coburg	0,0541
72706	gE	Kronach	0,0426
72708	gE	Lichtenfels	0,0470
73102	gE	Hof, Stadt	0,0770
73106	gE	Hof	0,0720
73110	gE	Wunsiedel im Fichtelgebirge	0,0851
73504	zkT	Erlangen, Stadt	0,0727
73506	gE	Erlangen-Höchstadt	0,0360
73508	gE	Fürth, Stadt	0,1447
73510	gE	Fürth, Land	0,0498
73514	gE	Nürnberg, Stadt	0,7496
73522	gE	Nürnberger Land	0,0624
73524	gE	Schwabach, Stadt	0,0312
73902	gE	Neumarkt i. d. OPf	0,0379
73904	gE	Regensburg, Stadt	0,1583
73906	gE	Regensburg	0,0677
73908	gE	Kelheim	0,0361
74302	gE	Amberg-Weizsach	0,1029
74306	gE	Cham	0,0443
74308	gE	Schwandorf	0,0687

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: 30. Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Verwaltungsmittel in v. H.
1	2	3	4
74702	gE	Bad Kissingen	0,0618
74704	gE	Haßberge	0,0409
74706	gE	Rhön-Grabfeld	0,0395
74708	zkT	Schweinfurt, Stadt	0,0849
74710	gE	Schweinfurt	0,0445
75102	gE	Neustadt-Weiden	0,1138
75104	gE	Tirschenreuth	0,0409
75502	gE	Weißenburg-Gunzenhausen	0,0508
75504	gE	Roth	0,0420
75902	gE	Kitzingen	0,0431
75906	gE	Würzburg, Stadt	0,1269
75908	zkT	Würzburg	0,0556
75910	gE	Main-Spessart	0,0475
81102	gE	Aichach-Friedberg	0,0358
81104	gE	Augsburg, Stadt	0,3328
81110	gE	Augsburg	0,0914
81502	gE	Deggendorf	0,0744
81504	gE	Regen	0,0399
81512	gE	Straubing-Bogen	0,0879
81904	gE	Dillingen a. d. Donau	0,0394
81906	gE	Donau-Ries	0,0354
82302	gE	Erding	0,0409
82304	gE	Freising	0,0358
82702	gE	Eichstätt	0,0223
82704	zkT	Ingolstadt, Stadt	0,0963
82706	gE	Neuburg-Schrobenhausen	0,0295
82708	gE	Pfaffenhofen a. d. Ilm	0,0298
83102	zkT	Kaufbeuren, Stadt	0,0463
83104	gE	Kempton (Allgäu), Stadt	0,0498
83106	gE	Lindau (Bodensee)	0,0346
83108	zkT	Oberallgäu	0,0541
83110	gE	Ostallgäu	0,0396
83502	gE	Dingolfing-Landau	0,0350
83504	gE	Landshut, Stadt	0,0582
83506	gE	Landshut	0,0429
83902	zkT	Günzburg	0,0465
83904	gE	Memmingen, Stadt	0,0295
83906	gE	Neu-Ulm	0,0867
83908	gE	Unterallgäu	0,0331
84302	gE	Dachau	0,0436
84304	gE	Ebersberg	0,0370
84306	gE	Fürstenfeldbruck	0,0928
84308	gE	München, Landeshauptstadt	1,1773
84338	zkT	München	0,0950
84340	gE	Starnberg	0,0408
84702	gE	Freyung-Grafenau	0,0344
84704	gE	Passau, Stadt	0,0527
84706	gE	Passau	0,0966
85102	gE	Altötting	0,0612
85104	gE	Mühldorf am Inn	0,0690
85106	gE	Rottal-Inn	0,0495
85502	gE	Bad Tölz-Wolfratshausen	0,0527

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: 30. Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Verwaltungsmittel in v. H.
1	2	3	4
85504	zkT	Miesbach	0,0289
85506	gE	Rosenheim, Stadt	0,0563
85508	gE	Rosenheim	0,0910
85902	gE	Berchtesgadener Land	0,0439
85904	gE	Traunstein	0,0776
86302	gE	Garmisch-Partenkirchen	0,0383
86304	gE	Landsberg am Lech	0,0333
86306	gE	Weilheim-Schongau	0,0464
92202	gE	Neukölln	1,1645
92204	gE	Treptow-Köpenick	0,4795
94402	gE	Steglitz-Zehlendorf	0,4068
94406	gE	Tempelhof-Schöneberg	0,7885
95502	gE	Charlottenburg-Wilmersdorf	0,6606
95504	gE	Pankow	0,8077
95506	gE	Reinickendorf	0,5804
95508	gE	Spandau	0,6668
96202	gE	Friedrichshain-Kreuzberg	0,9454
96204	gE	Mitte	1,2167
96402	gE	Marzahn-Hellersdorf	0,7758
96404	gE	Lichtenberg	0,7145
		Bundesagentur für Arbeit (nachrichtlich)	74,8159

Abkürzungen:

gE gemeinsame Einrichtung
zkT zugelassener kommunaler Träger

Anlage 4

(zu § 2 Absatz 5 Satz 4)

Verteilung der auf die Bundesagentur für Arbeit entfallenden Verwaltungsmittel (nach Abzug der Mittel für überörtlich wahrzunehmende Verwaltungsaufgaben der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit)

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: 30. Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Verwaltungsmittel in v. H.
1	2	3	4
03102	gE	Neubrandenburg, Stadt	0,2351
03104	gE	Demmin *)	0,2278
03116	gE	Uecker-Randow	0,2669
03122	gE	Müritz	0,1816
03202	gE	Rostock, Hansestadt	0,6835
03204	gE	Bad Doberan	0,2181
03208	gE	Güstrow	0,3137
03302	gE	Schwerin, Landeshauptstadt	0,3487
03304	gE	Wismar, Hansestadt (ab 1. Januar 2012 Nordwestmecklenburg)	0,1500
03308	gE	Ludwigslust (ab 1. Januar 2012 Ludwigslust-Parchim)	0,2483
03314	gE	Nordwestmecklenburg	0,2465
03324	gE	Parchim (ab 1. Januar 2012 Ludwigslust-Parchim)	0,2409
03402	gE	Stralsund, Hansestadt	0,2084
03406	gE	Rügen	0,1695
03410	gE	Greifswald, Hansestadt **)	0,2237
03502	gE	Cottbus, Stadt	0,3394
03504	gE	Elbe-Elster	0,3046
03506	gE	Oberspreewald-Lausitz	0,3682
03602	gE	Barnim	0,4138
03702	gE	Frankfurt (Oder), Stadt	0,2175
03708	gE	Märkisch-Oderland	0,4944
03804	gE	Prignitz	0,2544
03902	gE	Brandenburg an der Havel, Stadt	0,2644
03904	gE	Potsdam, Stadt	0,3497
03908	gE	Teltow-Fläming	0,3211
03922	gE	Dahme-Spreewald	0,3034
04202	gE	Dessau-Roßlau	0,2713
04402	gE	Halle (Saale), Stadt	0,8264
04502	gE	Magdeburg, Landeshauptstadt	0,7830
04506	gE	Jerichower Land	0,2585
04514	gE	Börde	0,3916
04704	gE	Mansfeld-Südharz	0,4662
04802	gE	Stendal	0,4030
04902	gE	Wittenberg	0,3714
07002	gE	Altenburger Land	0,2820
07302	gE	Chemnitz, Stadt	0,6745
07306	gE	Mittelsachsen	0,5346
07402	gE	Dresden, Stadt	1,2809
07502	gE	Leipzig, Stadt	1,7805
07602	gE	Nordsachsen	0,5389
07702	gE	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	0,5431
07804	gE	Vogtlandkreis	0,5468
09202	gE	Zwickau	0,7919

*) ohne die Ämter Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow

**) mit den Ämtern Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: 30. Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Verwaltungsmittel in v. H.
1	2	3	4
09302	gE	Erfurt, Stadt	0,5991
09304	gE	Ilm-Kreis	0,2590
09308	gE	Sömmerda	0,1684
09310	gE	Weimar, Stadt	0,1712
09312	gE	Weimarer Land	0,1612
09402	gE	Gera, Stadt	0,3219
09414	gE	Saale-Orla-Kreis	0,1629
09502	gE	Gotha	0,3065
09504	gE	Eisenach, Stadt	0,1108
09506	gE	Unstrut-Hainich-Kreis	0,2632
09606	gE	Saale-Holzland-Kreis	0,1609
09614	gE	Saalfeld-Rudolstadt	0,2397
09702	gE	Nordhausen	0,2252
09708	gE	Kyffhäuserkreis	0,2299
09802	gE	Suhl, Stadt	0,0863
09804	gE	Hildburghausen	0,0904
09806	gE	Sonneberg	0,0910
09810	gE	Wartburgkreis	0,1899
11102	gE	Stormarn	0,2004
11116	gE	Herzogtum Lauenburg	0,2573
11502	gE	Pinneberg	0,3895
11512	gE	Steinburg	0,1957
11902	gE	Flensburg, Stadt	0,2433
12302	gE	Hamburg, Freie und Hansestadt	4,0094
12702	gE	Dithmarschen	0,2455
13102	gE	Kiel, Landeshauptstadt	0,6813
13106	gE	Plön	0,1605
13502	gE	Lübeck, Hansestadt	0,6088
13506	gE	Ostholstein	0,2978
13902	gE	Neumünster, Stadt	0,2081
13904	gE	Segeberg	0,2915
13912	gE	Rendsburg-Eckernförde	0,3215
21102	gE	Braunschweig, Stadt	0,5209
21104	gE	Salzgitter, Stadt	0,2176
21106	gE	Wolfenbüttel	0,1758
21404	gE	Bremen, Stadt	1,4860
21706	gE	Bremerhaven, Stadt	0,4111
22102	gE	Celle	0,3074
22402	gE	Emden, Stadt	0,1133
22702	gE	Goslar	0,2910
23106	gE	Northeim	0,2221
23406	gE	Holzminde	0,1152
23408	gE	Hameln-Pyrmont	0,2906
23702	gE	Region Hannover	2,3530
24110	gE	Helmstedt	0,1657
24112	gE	Gifhorn	0,2169
24114	gE	Wolfsburg, Stadt	0,1627
24402	gE	Hildesheim	0,4774
25102	gE	Lüneburg	0,2884
25104	gE	Harburg	0,2316
25404	gE	Nienburg (Weser)	0,1720
26104	gE	Delmenhorst, Stadt	0,1974

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: 30. Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Verwaltungsmittel in v. H.
1	2	3	4
26106	gE	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	0,3755
26110	gE	Wesermarsch	0,1534
26402	gE	Osnabrück, Stadt	0,3374
26702	gE	Stade	0,2748
26704	gE	Cuxhaven	0,2767
27102	gE	Lüchow-Dannenberg	0,0984
27104	gE	Uelzen	0,1500
27402	gE	Vechta	0,1104
27404	gE	Cloppenburg	0,1611
27708	gE	Diepholz	0,2401
28102	gE	Wilhelmshaven, Stadt	0,2323
31106	gE	Heinsberg	0,3321
31108	gE	Städteregion Aachen	1,0078
31502	gE	Leverkusen, Stadt	0,2866
31504	gE	Oberbergischer Kreis	0,3243
31506	gE	Rheinisch-Bergischer Kreis	0,3265
31704	gE	Bielefeld, Stadt	0,7123
32102	gE	Bochum, Stadt	0,7722
32112	gE	Herne, Stadt	0,3999
32302	gE	Bonn, Stadt	0,4825
32304	gE	Rhein-Sieg-Kreis	0,7008
32502	gE	Rhein-Erft-Kreis	0,6642
32504	gE	Euskirchen	0,2144
33302	gE	Dortmund, Stadt	1,5894
33702	gE	Düsseldorf, Stadt	1,3040
33732	gE	Mettmann	0,6908
34102	gE	Duisburg, Stadt	1,3485
34502	gE	Gelsenkirchen, Stadt	0,8274
34506	gE	Bottrop, Stadt	0,2260
34704	gE	Hagen, Stadt	0,4468
35104	gE	Unna	0,7524
35302	gE	Herford	0,3328
35502	gE	Märkischer Kreis	0,6650
35702	gE	Köln, Stadt	2,2939
36102	gE	Krefeld	0,5731
36108	gE	Viersen	0,3726
36502	gE	Mönchengladbach, Stadt	0,6977
36504	gE	Rhein-Kreis Neuss	0,5641
37106	gE	Oberhausen, Stadt	0,5139
37302	gE	Paderborn	0,4156
37338	gE	Höxter	0,1561
38102	gE	Siegen-Wittgenstein	0,3541
38104	gE	Olpe	0,1230
38302	gE	Soest	0,3958
38502	gE	Remscheid, Stadt	0,2211
38702	gE	Wesel	0,6952
41104	gE	Werra-Meißner-Kreis	0,1702
41512	gE	Darmstadt, Wissenschaftsstadt	0,2398
41920	gE	Frankfurt am Main, Stadt	1,3961
42702	gE	Gießen	0,3817
42708	gE	Wetteraukreis	0,3037
43502	gE	Kassel, documenta-Stadt	0,5068

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: 30. Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Verwaltungsmittel in v. H.
1	2	3	4
43504	gE	Kassel	0,2393
43902	gE	Waldeck-Frankenberg	0,1867
44302	gE	Limburg-Weilburg	0,2216
44704	gE	Arbeitsförderung Schwalm-Eder	0,2021
51102	gE	Bad Kreuznach	0,2141
51106	gE	Birkenfeld	0,1224
51110	gE	Rhein-Hunsrück-Kreis	0,0928
51502	gE	Donnersbergkreis	0,0855
51506	gE	Kaiserslautern, Stadt	0,2220
51510	gE	Kaiserslautern	0,1036
51902	gE	Koblenz, Stadt	0,1977
51904	gE	Cochem-Zell	0,0466
52302	gE	Vorderpfalz-Ludwigshafen	0,5872
52308	gE	Deutsche Weinstraße	0,1730
52704	gE	Alzey-Worms	0,1083
52706	gE	Mainz, Stadt	0,2772
52710	gE	Worms, Stadt	0,1522
53102	gE	Ahrweiler	0,1029
53502	gE	Rhein-Lahn-Kreis	0,1254
53504	gE	Westerwaldkreis	0,1930
53902	gE	Neunkirchen	0,2199
54302	gE	Germersheim	0,1204
54308	gE	Landau-Südliche Weinstraße	0,1267
54702	gE	Altenkirchen (Westerwald)	0,1541
54708	gE	Neuwied	0,2286
55102	gE	Pirmasens, Stadt	0,1116
55106	gE	Zweibrücken, Stadt	0,0576
55502	gE	Stadtverband Saarbrücken	0,8066
55902	gE	Merzig-Wadern	0,1029
56302	gE	Bernkastel-Wittlich	0,0803
56304	gE	Bitburg-Prüm	0,0487
56306	gE	Trier, Stadt	0,1436
56308	gE	Trier-Saarburg	0,0735
61108	gE	Heidenheim	0,1164
61402	gE	Zollernalbkreis	0,1556
61406	gE	Sigmaringen	0,0942
61702	gE	Breisgau-Hochschwarzwald	0,1736
61704	gE	Emmendingen	0,1096
61706	gE	Freiburg im Breisgau, Stadt	0,3442
62102	gE	Esslingen	0,4323
62106	gE	Göppingen	0,2304
62402	gE	Heidelberg, Stadt	0,1661
62404	gE	Rhein-Neckar-Kreis	0,4404
62702	gE	Heilbronn, Stadt	0,1727
62704	gE	Heilbronn	0,2338
63102	gE	Karlsruhe, Stadt	0,4269
63108	gE	Karlsruhe	0,2763
63402	gE	Konstanz	0,2632
63702	gE	Lörrach	0,2082
64402	gE	Mannheim, Universitätsstadt	0,5646
64702	gE	Calw	0,0988
64708	gE	Freudenstadt	0,0757

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: 30. Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Verwaltungsmittel in v. H.
1	2	3	4
65702	gE	Baden-Baden, Stadt	0,0663
65704	gE	Rastatt	0,1700
66402	gE	Reutlingen	0,2246
66404	gE	Tübingen	0,1572
66702	gE	Rottweil	0,0897
67102	gE	Rems-Murr-Kreis	0,3676
67402	gE	Hohenlohekreis	0,0632
67404	gE	Schwäbisch Hall	0,1413
67704	gE	Böblingen	0,2792
68102	gE	Main-Tauber-Kreis	0,0851
68104	gE	Neckar-Odenwald-Kreis	0,1019
68402	gE	Ulm, Universitätsstadt	0,1309
68404	gE	Alb-Donau-Kreis	0,0910
68702	gE	Schwarzwald-Baar-Kreis	0,1804
71102	gE	Ansbach, Stadt	0,0548
71106	gE	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	0,0552
71502	gE	Aschaffenburg, Stadt	0,1096
71504	gE	Aschaffenburg	0,0850
71506	gE	Miltenberg	0,0881
71902	gE	Bamberg, Stadt	0,0936
71904	gE	Bamberg	0,0695
71906	gE	Forchheim	0,0688
72302	gE	Bayreuth, Stadt	0,1176
72304	gE	Bayreuth	0,0675
72306	gE	Kulmbach	0,0793
72702	gE	Coburg, Stadt	0,0736
72704	gE	Coburg	0,0723
72706	gE	Kronach	0,0569
72708	gE	Lichtenfels	0,0628
73102	gE	Hof, Stadt	0,1029
73106	gE	Hof	0,0962
73110	gE	Wunsiedel im Fichtelgebirge	0,1137
73506	gE	Erlangen-Höchstadt	0,0481
73508	gE	Fürth, Stadt	0,1934
73510	gE	Fürth, Land	0,0666
73514	gE	Nürnberg, Stadt	1,0019
73522	gE	Nürnberger Land	0,0834
73524	gE	Schwabach, Stadt	0,0417
73902	gE	Neumarkt i. d. OPf	0,0507
73904	gE	Regensburg, Stadt	0,2116
73906	gE	Regensburg	0,0905
73908	gE	Kelheim	0,0483
74302	gE	Amberg-Weizsach	0,1375
74306	gE	Cham	0,0592
74308	gE	Schwandorf	0,0918
74702	gE	Bad Kissingen	0,0826
74704	gE	Haßberge	0,0547
74706	gE	Rhön-Grabfeld	0,0528
74710	gE	Schweinfurt	0,0595
75102	gE	Neustadt-Weiden	0,1521
75104	gE	Tirschenreuth	0,0547
75502	gE	Weißenburg-Gunzenhausen	0,0679

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: 30. Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Verwaltungsmittel in v. H.
1	2	3	4
75504	gE	Roth	0,0561
75902	gE	Kitzingen	0,0576
75906	gE	Würzburg, Stadt	0,1696
75910	gE	Main-Spessart	0,0635
81102	gE	Aichach-Friedberg	0,0479
81104	gE	Augsburg, Stadt	0,4448
81110	gE	Augsburg	0,1222
81502	gE	Deggendorf	0,0994
81504	gE	Regen	0,0533
81512	gE	Straubing-Bogen	0,1175
81904	gE	Dillingen a. d. Donau	0,0527
81906	gE	Donau-Ries	0,0473
82302	gE	Erding	0,0547
82304	gE	Freising	0,0479
82702	gE	Eichstätt	0,0298
82706	gE	Neuburg-Schrobenhausen	0,0394
82708	gE	Pfaffenhofen a. d. Ilm	0,0398
83104	gE	Kempten (Allgäu), Stadt	0,0666
83106	gE	Lindau (Bodensee)	0,0462
83110	gE	Ostallgäu	0,0529
83502	gE	Dingolfing-Landau	0,0468
83504	gE	Landshut, Stadt	0,0778
83506	gE	Landshut	0,0573
83904	gE	Memmingen, Stadt	0,0394
83906	gE	Neu-Ulm	0,1159
83908	gE	Unterallgäu	0,0442
84302	gE	Dachau	0,0583
84304	gE	Ebersberg	0,0495
84306	gE	Fürstenfeldbruck	0,1240
84308	gE	München, Landeshauptstadt	1,5736
84340	gE	Starnberg	0,0545
84702	gE	Freyung-Grafenau	0,0460
84704	gE	Passau, Stadt	0,0704
84706	gE	Passau	0,1291
85102	gE	Altötting	0,0818
85104	gE	Mühldorf am Inn	0,0922
85106	gE	Rottal-Inn	0,0662
85502	gE	Bad Tölz-Wolfratshausen	0,0704
85506	gE	Rosenheim, Stadt	0,0753
85508	gE	Rosenheim	0,1216
85902	gE	Berchtesgadener Land	0,0587
85904	gE	Traunstein	0,1037
86302	gE	Garmisch-Partenkirchen	0,0512
86304	gE	Landsberg am Lech	0,0445
86306	gE	Weilheim-Schongau	0,0620
92202	gE	Neukölln	1,5565
92204	gE	Treptow-Köpenick	0,6409
94402	gE	Steglitz-Zehlendorf	0,5437
94406	gE	Tempelhof-Schöneberg	1,0539
95502	gE	Charlottenburg-Wilmersdorf	0,8830
95504	gE	Pankow	1,0796
95506	gE	Reinickendorf	0,7758

Träger-Nr. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: 30. Juni 2011)	Trägerform ab 1. Januar 2012	Jobcenter (Stand: Juni 2011)	Verwaltungsmittel in v. H.
1	2	3	4
95508	gE	Spandau	0,8913
96202	gE	Friedrichshain-Kreuzberg	1,2636
96204	gE	Mitte	1,6263
96402	gE	Marzahn-Hellersdorf	1,0369
96404	gE	Lichtenberg	0,9550

Abkürzungen:

gE gemeinsame Einrichtung
zkT zugelassener kommunaler Träger

Bekanntmachung über die Höhe der Regelbedarfe nach § 20 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit ab 1. Januar 2012

Vom 20. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2093)

Nach § 20 Absatz 5 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850) wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Als Regelbedarfe nach § 20 Absatz 2 bis 4 sowie nach § 23 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) werden für die Zeit ab 1. Januar 2012 anerkannt:

1. für eine Person, die alleinstehend oder alleinerziehend ist oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist, monatlich 374 Euro (§ 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II);
2. für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, monatlich 287 Euro (§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 77 Absatz 4 Nummer 1 SGB II);
3. für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Absatz 5 umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, monatlich 299 Euro (§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und § 20 Absatz 3 SGB II);
4. für zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für jede dieser Personen ein Betrag in Höhe von monatlich 337 Euro (§ 20 Absatz 4 SGB II);
5. für eine Person bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres monatlich 219 Euro (§ 23 Nummer 1 erste Alternative SGB II);
6. für eine Person vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres monatlich 251 Euro (§ 23 Nummer 1 zweite Alternative in Verbindung mit § 77 Absatz 4 Nummer 3 SGB II);
7. für Leistungsberechtigte im 15. Lebensjahr monatlich 287 Euro (§ 23 Nummer 1 dritte Alternative in Verbindung mit § 77 Absatz 4 Nummer 4 SGB II).

Verordnung über den automatisierten Datenabgleich bei Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung – GrSiDAV)

Vom 27. Juli 2005 (BGBl. I S. 2273)

Zuletzt geändert durch
Erste Verordnung zur Änderung der Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung
vom 21. Februar 2012 (BGBl. I S. 309)

§ 1 Verfahren bei der Bundesagentur für Arbeit

(1) ¹Die Bundesagentur für Arbeit bezieht in den Datenabgleich alle Personen ein, die innerhalb des dem Abgleich vorangehenden Kalendervierteljahres (Abgleichszeitraum) von einem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit Ausnahme der zugelassenen kommunalen Träger Leistungen bezogen haben (Abgleichsfälle). ²Abweichend von Satz 1 werden in den Abgleich nach § 2 Absatz 4 zum vierten Kalendervierteljahr alle Personen einbezogen, die innerhalb des dem Abgleich vorangegangenen Jahres Leistungen bezogen haben.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung als zentraler Vermittlungsstelle (Kopfstelle) zwischen dem ersten und dem 15. des ersten Monats, der auf den jeweiligen Abgleichszeitraum folgt, für jeden Abgleichsfall einen Anfragedatensatz mit der Kundennummer, der Bedarfsgemeinschaftsnummer, dem Leistungszeitraum und den in § 52 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Daten.

(3) ¹Die Bundesagentur für Arbeit unterrichtet innerhalb von zwei Wochen die Stellen, die die Leistungen bewilligt haben, über die Ereignisse des Datenabgleichs nach § 2. ²Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn die aktuellen Ergebnisse von gespeicherten Ergebnissen des vorangegangenen Abgleichs nicht oder nur unwesentlich abweichen.

§ 1 geändert durch G v. 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706), in Kraft ab 01.08.2006; geändert durch VO v. 21.02.2012 (BGBl. I S. 309), in Kraft ab 02.03.2012

§ 1a Verfahren bei den zugelassenen kommunalen Trägern

¹Die zugelassenen kommunalen Träger beziehen in den Datenabgleich alle Personen ein, die im Abgleichszeitraum von ihnen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten haben. ²§ 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 1a eingefügt durch G v. 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706), in Kraft ab 01.08.2006

§ 1b Verfahren bei der Kopfstelle

(1) ¹Die Kopfstelle

1. übermittelt der Bundesagentur für Arbeit (als Träger der Arbeitsförderung), der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, der Deutschen Post AG (für die übrigen Träger der Rentenversicherung und der Unfallversicherung), dem Bundeszentralamt für Steuern und der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (Auskunftsstellen) bis zum Ende des ersten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt, die Anfragedatensätze; sie übermittelt dem Bundeszentralamt für Steuern einen um die Daten „Versicherungsnummer“ und „Geburtsort“ verminderten Anfragedatensatz,

2. veranlasst den Datenabgleich bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach § 2 Absatz 6.

²Kann eine Versicherungsnummer nicht ermittelt werden, erfolgt die Übermittlung nur, wenn ein Datenabgleich ohne Versicherungsnummer möglich ist.

(2) Die Kopfstelle übermittelt der Bundesagentur für Arbeit und den zugelassenen kommunalen Trägern zu von ihnen übermittelten Anfragedatensätzen die Antwortdatensätze bis zum Ende des zweiten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt.

§ 1b eingefügt durch G v. 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706), in Kraft ab 01.08.2006; geändert durch VO v. 21.02.2012 (BGBl. I S. 309), in Kraft ab 02.03.2012

§ 2 Verfahren bei den Auskunftsstellen und der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung

(1) Die Auskunftsstellen und die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung führen den Datenabgleich nach den Absätzen 2 bis 7 durch und übermitteln die Antwortdatensätze bis zum 15. des zweiten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt, an die Kopfstelle.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung der Dauer des Bezugs und der monatlichen Höhe von laufenden Leistungen und von Einmalzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung im Abgleichszeitraum.

(3) Die Deutsche Post AG gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung der Dauer des Bezugs und der monatlichen Höhe von laufenden Leistungen und von Einmalzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Unfallversicherung im Abgleichszeitraum.

(4) Das Bundeszentralamt für Steuern gleicht die ihm übermittelten Daten mit den bei ihm gespeicherten Daten ab zur Feststellung

1. von Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist, und von Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags,
2. von Zinserträgen, die auf Grund der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (ABl. EU Nr. L 157 S. 38) mitgeteilt wurden.

(5) Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung, ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient.

(6) Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung von Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung und einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, zur Feststellung der Betriebsnummer, des Namens und der Anschrift des Arbeitgebers sowie zur Feststellung des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Abgleichszeitraum.

(7) Die Bundesagentur für Arbeit gleicht die ihr übermittelten Daten nach § 1b Abs. 1 mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung der Dauer des Bezugs und der monatlichen Höhe von laufenden Leistungen und von Einmalzahlungen der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung im Abgleichszeitraum.

§ 2 geändert durch G v. 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706), in Kraft ab 01.08.2006; geändert durch VO v. 21.02.2012 (BGBl. I S. 309), in Kraft ab 02.03.2012

§ 3 Anforderungen an die Datenübermittlung

(1) ¹Das für die Datenübermittlung verwendete Übermittlungsmedium und das Übermittlungsverfahren müssen dem Stand der Technik entsprechend den Datenschutz und die Datensicherheit gewährleisten, insbesondere die Vertraulichkeit, die Unversehrtheit und die Zurechenbarkeit der Daten sowie die Authentizität von Absender und Empfänger der Daten. ²Werden Mängel festgestellt, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, kann die Übernahme der Daten ganz oder teilweise abgelehnt werden. ³Der Absender ist über die festgestellten Mängel unter Beachtung der Verfahrensgrundsätze (§ 4) zu unterrichten. ⁴Er kann die zurückgewiesenen Datensätze unverzüglich berichtigen und innerhalb des Zeitraumes des § 1 Abs. 2 erneut übermitteln.

(2) ¹Die Auskunftsstellen und die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung haben den Eingang der ihnen von der Kopfstelle zu übermittelnden Datensätze zu überwachen und die eingegangenen Datensätze auf Vollständigkeit zu überprüfen. ²Sie haben den Eingang und das Ergebnis der Prüfung auf Vollständigkeit der Kopfstelle unverzüglich mitzuteilen. ³Satz 1 gilt entsprechend

1. für die Kopfstelle hinsichtlich der ihr von den Auskunftsstellen und der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung übermittelten Antwortdatensätze,
2. für die Bundesagentur für Arbeit und die zugelassenen kommunalen Träger hinsichtlich der ihnen von der Kopfstelle übermittelten Datensätze nach § 1b Abs. 2.

(3) Die Auskunftsstellen, die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung und die Kopfstelle haben die ihnen übermittelten Daten unverzüglich nach Abschluss des Abgleichs zu löschen.

§ 3 geändert durch G v. 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706), in Kraft ab 01.08.2006; geändert durch VO v. 21.02.2012 (BGBl. I S. 309), in Kraft ab 02.03.2012

§ 4 Einzelheiten des Datenabgleichverfahrens

¹Die Einzelheiten des Datenabgleichverfahrens, insbesondere des Aufbaus der Datensätze, der Übermittlung, der Prüfung und Berichtigung von Datensätzen legt die Kopfstelle in Verfahrensgrundsätzen fest. ²Die Kopfstelle hat die Bundesagentur für Arbeit, die zugelassenen kommunalen Träger und die Auskunftsstellen an der Erarbeitung der Verfahrensgrundsätze mit dem Ziel zu beteiligen, einvernehmliche Festlegungen zu erreichen.

§ 4 geändert durch VO v. 21.02.2012 (BGBl. I S. 309), in Kraft ab 02.03.2012

§ 5 Kosten der Kopfstelle

(1) Die Bundesagentur für Arbeit erstattet der Kopfstelle den Aufwand für die Vermittlung des Datenabgleichs nach § 52 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) ¹Für das Jahr 2012 wird für die Erstattung nach Absatz 1 ein Pauschalbetrag in Höhe von 104 000 Euro festgesetzt. ²Der jährliche Pauschalbetrag für die Folgejahre errechnet sich jeweils aus dem Pauschalbetrag des laufenden Jahres, der um einen Betrag angepasst wird, der der Lohn- und Gehaltsentwicklung im öffentlichen Dienst des Bundes des Vorjahres entspricht.

(3) Die Kopfstelle teilt der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 30. September des laufenden Jahres den Pauschalbetrag für das Folgejahr mit. ²Der Pauschalbetrag wird zum 1. April des jeweiligen Jahres fällig.

§ 5 neu gefasst durch VO v. 21.02.2012 (BGBl. I S. 309), in Kraft ab 02.03.2012

Artikel 2**Änderung der Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung**

Die Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung vom 27. Juli 2005 (BGBl. I S. 2273) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Bundesknappschaft“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Bundesknappschaft“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Artikel 1 dieser Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft; Artikel 2 tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Erste Verordnung über die Erstattung von pauschalieren Aufwendungen bei Ausführung der Ausbildungsvermittlung (Ausbildungsvermittlungs-Erstattungs-Verordnung)

Vom 20. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3322)

Auf Grund des § 16 Abs. 1b Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), der durch Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Pauschalierung

Lässt die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Auftraggeber die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständige Stelle der Bundesagentur für Arbeit als Auftragnehmer wahrnehmen, erstattet sie dieser die notwendigen Aufwendungen in einem monatlichen Pauschalbetrag.

§ 2 Berechnungsgrundlage

(1) Der monatliche Erstattungsbetrag errechnet sich, indem

1. die Anzahl der Ausbildungsuchenden, für die die für die Arbeitsförderung zuständige Stelle der Bundesagentur für Arbeit die Ausbildungsvermittlung im jeweiligen Monat für die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wahrgenommen hat,
2. mit den durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für die Ausbildungsvermittlung je Ausbildungsuchendem

multipliziert wird.

(2) Die für die Arbeitsförderung zuständige Stelle der Bundesagentur für Arbeit übermittelt die Anzahl der Ausbildungsuchenden nach Absatz 1 Nr. 1 an die beauftragende Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung.

(3) ¹Die durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für die Ausbildungsvermittlung je Ausbildungsuchendem nach Absatz 1 Nr. 2 sind jährlich von der für die Arbeitsförderung zuständigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit neu festzusetzen. ²Die Festsetzung erfolgt bis zum 30. Juni eines jeden Jahres und gilt jeweils ab dem 1. Juli des betreffenden Jahres.

§ 3 Fälligkeit des Erstattungsbetrages

¹Die Kostenpauschale im Sinne von § 2 Abs. 3 wird erstmalig für den Monat fällig, in dem der zugewiesene Jugendliche Bewerberstatus hat bzw. erhält. ²Die Abrechnung erfolgt monatlich nachträglich für die Gesamtzahl der Personen, die im Vormonat vom Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags als Bewerber geführt wurden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Tag der Verkündung war der 27. Dezember 2006.

Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV)

Vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385)

(Artikel 1 der Verordnung zur Neuordnung der Regelungen über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt vom 21.12.2006 – BGBl. I S. 3385)

Zuletzt geändert durch
Artikel 48 des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)

§ 1 Dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnende Zuwendungen

(1) Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen:

1. einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, soweit sie lohnsteuerfrei sind; dies gilt nicht für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge, soweit das Entgelt, auf dem sie berechnet werden, mehr als 25 Euro für jede Stunde beträgt,
2. sonstige Bezüge nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, die nicht einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind,
3. Einnahmen nach § 40 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes,
4. Beiträge nach § 40b des Einkommensteuergesetzes in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden; dies gilt auch für darin enthaltene Beiträge, die aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes) stammen,
- 4a. Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden und für die Satz 3 und 4 nichts Abweichendes bestimmen,
5. Beträge nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes,
6. Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes,
7. in den Fällen des § 3 Abs. 3 der vom Arbeitgeber insoweit übernommene Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags,
8. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen,
9. steuerfreie Zuwendungen an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes im Kalenderjahr bis zur Höhe von insgesamt 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung; dies gilt auch für darin enthaltene Beträge, die aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes) stammen,
10. Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds, soweit diese nach § 3 Nr. 66 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind,
11. steuerlich nicht belastete Zuwendungen des Beschäftigten zugunsten von durch Naturkatastrophen im Inland Geschädigten aus Arbeitsentgelt einschließlich Wertguthaben,
12. Sanierungsgelder der Arbeitgeber zur Deckung eines finanziellen Fehlbetrages an die Einrichtungen, für die Satz 3 gilt,
13. Sachprämien nach § 37a des Einkommensteuergesetzes,
14. Zuwendungen nach § 37b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit die Zuwendungen an Arbeitnehmer eines Dritten erbracht werden und diese Arbeitnehmer nicht Arbeitnehmer eines mit dem Zuwendenden verbundenen Unternehmens sind,
15. vom Arbeitgeber getragene oder übernommene Studiengebühren für ein Studium des Beschäftigten, soweit sie steuerrechtlich kein Arbeitslohn sind.

²Die in Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Einnahmen, Beiträge und Zuwendungen sind nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, soweit der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz erheben kann und er die Lohnsteuer nicht nach den Vorschriften des § 39b oder § 39c des Einkommensteuergesetzes erhebt. ³Die Summe der in Satz 1 Nr. 4a genannten Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes, höchstens jedoch monatlich 100 Euro, sind bis zur Höhe von 2,5 Prozent des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, wenn die Versorgungsregelung mindestens bis zum 31. Dezember 2000 vor der Anwendung etwaiger Nettobegrenzungsregelungen eine allgemein erreichbare Gesamtversorgung von mindestens 75 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts und nach dem Eintritt des Versorgungsfalles eine Anpassung nach Maßgabe der Entwicklung der Arbeitsentgelte im Bereich

der entsprechenden Versorgungsregelung oder gesetzlicher Versorgungsbezüge vorsieht; die dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Beiträge und Zuwendungen vermindern sich um monatlich 13,30 Euro. ⁴Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes dem Arbeitsentgelt insoweit zugerechnet werden, als sie in der Summe monatlich 100 Euro übersteigen.

(2) In der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Seefahrt sind auch lohnsteuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; dies gilt in der Unfallversicherung nicht für Erwerbseinkommen, das bei einer Hinterbliebenenrente zu berücksichtigen ist.

§ 1 geändert durch G v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch G v. 10.12.2007 (BGBl. I S. 2838), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch VO v. 18.11.2008 (BGBl. I S. 2220), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G v. 15.07.2009 (BGBl. I S. 1939), in Kraft ab 22.07.2009; geändert durch G v. 07.12.2011 (BGBl. I S. 2592), in Kraft ab 01.01.2012; geändert durch G v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012

§ 2 Verpflegung, Unterkunft und Wohnung als Sachbezug

(1) ¹Der Wert der als Sachbezug zur Verfügung gestellten Verpflegung wird auf monatlich 219 Euro festgesetzt. ²Dieser Wert setzt sich zusammen aus dem Wert für

1. Frühstück von 47 Euro,
2. Mittagessen von 86 Euro und
3. Abendessen von 86 Euro.

(2) ¹Für Verpflegung, die nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt wird, erhöhen sich die nach Absatz 1 anzusetzenden Werte je Familienangehörigen,

1. der das 18. Lebensjahr vollendet hat, um 100 Prozent,
2. der das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, um 80 Prozent,
3. der das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, um 40 Prozent und
4. der das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 30 Prozent.

²Bei der Berechnung des Wertes ist das Lebensalter des Familienangehörigen im ersten Entgeltabrechnungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. ³Sind Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die Erhöhungswerte nach Satz 1 für Verpflegung der Kinder beider Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(3) ¹Der Wert einer als Sachbezug zur Verfügung gestellten Unterkunft wird auf monatlich 212 Euro festgesetzt. ²Der Wert der Unterkunft nach Satz 1 vermindert sich

1. bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 Prozent,
2. für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 Prozent und
3. bei der Belegung
 - a) mit zwei Beschäftigten um 40 Prozent,
 - b) mit drei Beschäftigten um 50 Prozent und
 - c) mit mehr als drei Beschäftigten um 60 Prozent.

³Ist es nach Lage des einzelnen Falles unbillig, den Wert einer Unterkunft nach Satz 1 zu bestimmen, kann die Unterkunft mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Für eine als Sachbezug zur Verfügung gestellte Wohnung ist als Wert der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen anzusetzen. ²Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit 3,70 Euro je Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 3,00 Euro je Quadratmeter monatlich bewertet werden. ³Bestehen gesetzliche Mietpreisbeschränkungen, sind die durch diese Beschränkungen festgelegten Mietpreise als Werte anzusetzen. ⁴Dies gilt auch für die vertraglichen Mietpreisbeschränkungen im sozialen Wohnungsbau, die nach den jeweiligen Förderrichtlinien des Landes für den betreffenden Förderjahrgang sowie für die mit Wohnungsfürsorgemitteln aus öffentlichen Haushalten geförderten Wohnungen vorgesehen sind. ⁵Für Energie, Wasser und sonstige Nebenkosten ist der übliche Preis am Abgabeort anzusetzen.

(5) Werden Verpflegung, Unterkunft oder Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach den Absätzen 1 bis 4 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

(6) ¹Bei der Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein Dreißigstel der Werte nach den Absätzen 1 bis 5 zugrunde zu legen. ²Die Prozentsätze der Absätze 2 und 3 sind auf den Tageswert nach

Satz 1 anzuwenden. ³Die Berechnungen werden jeweils auf 2 Dezimalstellen durchgeführt; die zweite Dezimalstelle wird um 1 erhöht, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergibt.

§ 2 geändert durch VO v. 18.11.2008 (BGBl. I S. 2220), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G v. 19.10.2009 (BGBl. I S. 3667), in Kraft ab 01.01.2010; geändert durch VO v. 10.11.2010 (BGBl. I S. 1751), in Kraft ab 01.01.2011; geändert durch VO v. 02.12.2011 (BGBl. I S. 2453), in Kraft ab 01.01.2012

§ 3 Sonstige Sachbezüge

(1) ¹Werden Sachbezüge, die nicht von § 2 erfasst werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort anzusetzen. ²Sind auf Grund des § 8 Abs. 2 Satz 8 des Einkommensteuergesetzes Durchschnittswerte festgesetzt worden, sind diese Werte maßgebend. ³Findet § 8 Abs. 2 Satz 2, 3, 4 oder 5 Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes Anwendung, sind die dort genannten Werte maßgebend. ⁴§ 8 Abs. 2 Satz 9 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(2) Werden Sachbezüge, die nicht von § 2 erfasst werden, verbilligt zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach Absatz 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

(3) ¹Waren und Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und die nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes pauschal versteuert werden, können mit dem Durchschnittsbetrag der pauschal versteuerten Waren und Dienstleistungen angesetzt werden; dabei kann der Durchschnittsbetrag des Vorjahres angesetzt werden. ²Besteht das Beschäftigungsverhältnis nur während eines Teils des Kalenderjahres, ist für jeden Tag des Beschäftigungsverhältnisses der dreihundertsechzigste Teil des Durchschnittswertes nach Satz 1 anzusetzen. ³Satz 1 gilt nur, wenn der Arbeitgeber den von dem Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags übernimmt. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Sachzuwendungen im Wert von nicht mehr als 80 Euro, die der Arbeitnehmer für Verbesserungsvorschläge sowie für Leistungen in der Unfallverhütung und im Arbeitsschutz erhält. ⁵Die mit einem Durchschnittswert angesetzten Sachbezüge, die in einem Kalenderjahr gewährt werden, sind insgesamt dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum in diesem Kalenderjahr zuzuordnen.

Artikel 4

der Verordnung zur Neuordnung der Regelungen über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Gleichzeitig treten die Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402), und die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3493), außer Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV)

Vom 2. April 2012 (BGBl. I S. 504)

Auf Grund des § 184 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der durch Artikel 2 Nummer 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Akkreditierungsverfahren

Bei der Prüfung nach § 177 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt die Akkreditierungsstelle insbesondere, ob die bei der Zertifizierungsstelle mit der Zulassung von Trägern und Maßnahmen beauftragten Personen umfassende Kenntnisse der Fachbereiche nach § 5 Absatz 1 Satz 3 sowie hinsichtlich Inhalt und Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 45 sowie 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch haben.

§ 2 Trägerzulassung

(1) „Ein Träger ist nach § 178 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch leistungsfähig und zuverlässig, wenn insbesondere seine finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit gewährleistet ist und keine Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit oder die der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen darlegen. „Damit die fachkundige Stelle die Leistungsfähigkeit des Trägers beurteilen kann, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:

1. eine Erklärung, ob über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde,
2. eine Darstellung seiner Organisations- und Personalstruktur sowie der Eignung dieser Strukturen für die Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung,
3. eine Darstellung der Eignung seiner von den Teilnehmenden zu nutzenden Räumlichkeiten und
4. eine Übersicht über sein aktuelles Angebot an Maßnahmen.

„Damit die fachkundige Stelle die Zuverlässigkeit des Trägers beurteilen kann, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:

1. bei natürlichen Personen Name, Geburtsdatum, Geburtsort, zustellungsfähige Anschrift, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen aus die Maßnahmen der Arbeitsförderung angeboten werden sollen, sowie bei juristischen Personen und Personengesellschaften Name, Geburtsdatum und Geburtsort der Vertreterinnen oder der Vertreter nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen die Maßnahmen der Arbeitsförderung angeboten werden sollen und soweit der Träger in das Vereins- oder Handelsregister eingetragen ist, einen entsprechenden Auszug,
2. eine Erklärung des Trägers, der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten über Vorstrafen, anhängige Strafverfahren, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren und Gewerbeuntersagungen innerhalb der letzten fünf Jahre.

(2) „Die Fähigkeit des Trägers, die Eingliederung der Teilnehmenden nach § 178 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu unterstützen, setzt insbesondere voraus, dass er bei der Durchführung von Maßnahmen Lage und Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes berücksichtigt. „Damit die fachkundige Stelle diese Fähigkeit des Trägers beurteilen kann, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:

1. eine Darstellung von Art und Umfang der Zusammenarbeit mit Akteuren des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes vor Ort,
2. eine Darstellung der Methoden, mit denen der Träger aktuelle arbeitsmarktrelevante Entwicklungen berücksichtigt,
3. eine Übersicht der im jeweiligen Fachbereich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 bereits durchgeführten Maßnahmen und deren arbeitsmarktliche Ergebnisse und
4. Bewertungen des Trägers durch Teilnehmende und Betriebe.

(3) Damit die fachkundige Stelle beurteilen kann, ob die Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leitung sowie der Lehr- und Fachkräfte nach § 178 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eine erfolgreiche Durchführung einer Maßnahme erwarten lassen, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:

1. zur Person sowie zur Aus- und Weiterbildung der Leitung sowie der Lehr- und Fachkräfte, einschließlich ihres beruflichen Werdegangs und ihrer praktischen Berufserfahrung im Fachbereich,
2. zur pädagogischen Eignung der Lehr- und Fachkräfte, einschließlich ihrer methodisch-didaktischen Kompetenz, und
3. Bewertungen der Lehr- und Fachkräfte durch Teilnehmende.

(4) ¹Ein System zur Sicherung der Qualität nach § 178 Nummer 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch liegt vor, wenn durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Leistungen gewährleistet und kontinuierlich verbessert wird. ²Damit die fachkundige Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen beurteilen kann, erhält sie von dem Träger eine Dokumentation grundsätzlich

1. zu einem kundenorientierten und auf Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gerichteten Leitbild,
2. zur Unternehmensorganisation und -führung, einschließlich der Festlegung von Unternehmenszielen und der Durchführung eigener Prüfungen zur Funktionsweise des Unternehmens,
3. zu einem zielorientierten Konzept zur Qualifizierung und Fortbildung der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte,
4. zu Zielvereinbarungen, einschließlich der Messung der Zielerreichung und der Steuerung fortlaufender Optimierungsprozesse auf Grundlage erhobener Kennzahlen und Indikatoren,
5. zur Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Entwicklungen bei Konzeption und Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung,
6. zu den Methoden zur Förderung der individuellen Entwicklungs-, Eingliederungs- und Lernprozesse der Teilnehmenden,
7. zu den Methoden der Bewertung der durchgeführten Maßnahmen sowie ihrer arbeitsmarktlichen Ergebnisse,
8. zur Art und Weise der kontinuierlichen Zusammenarbeit mit Dritten und der ständigen Weiterentwicklung dieser Zusammenarbeit und
9. zu einem systematischen Beschwerdemanagement, einschließlich der Berücksichtigung regelmäßiger Befragungen der Teilnehmenden.

(5) Die vertraglichen Vereinbarungen nach § 178 Nummer 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sollen vorsehen, dass den Teilnehmenden nach Abschluss der Maßnahme eine Teilnahmebescheinigung mit Angaben zum Inhalt, zeitlichen Umfang und Ziel der Maßnahme ausgehändigt wird.

(6) Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Zulassung für den Fachbereich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 vorliegen, beschränkt sich auf die in § 178 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Träger.

(7) Sofern der Träger im Einzelfall keine Angaben aus seiner bisherigen Tätigkeit machen kann, hat er gegenüber der fachkundigen Stelle in geeigneter Weise darzulegen, wie die jeweilige Anforderung erfüllt werden wird.

§ 3 Maßnahmezulassung

(1) Eine Maßnahme lässt nach § 179 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eine erfolgreiche Teilnahme erwarten, wenn

1. Ziele, Dauer und Inhalte der Maßnahme jeweils auf die Voraussetzungen der Zielgruppe und das Maßnahmeziel hin konzipiert sind und
2. sie aktuelle Entwicklungen des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes berücksichtigt.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht jährlich die durchschnittlichen Kostensätze nach § 179 Absatz 1 Satz 2 und § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Bei der Prüfung nach § 179 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, ob die Kosten einer Maßnahme angemessen sind, berücksichtigt die fachkundige Stelle insbesondere die Maßnahmekonzeption, einschließlich ihrer Kalkulation.

(4) Bei der Prüfung, ob die Kosten einer Maßnahme nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch die durchschnittlichen Kostensätze nach § 179 Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht unverhältnismäßig übersteigen, sind die Besonderheiten der Maßnahme und ihre inhaltliche Qualität zu berücksichtigen.

(5) Soweit eine Maßnahme zugelassen werden soll, für deren Durchführung eine Berechtigung erforderlich ist, ist diese der fachkundigen Stelle vorzulegen.

(6) ¹Die fachkundige Stelle kann Maßnahmebausteine zulassen. ²Die Zulassung gilt auch für eine aus zugelassenen Maßnahmebausteinen bestehende Maßnahme, wenn der Träger gewährleistet, dass diese Maßnahme individuell auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden und des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes abgestimmt ist, und sie die Voraussetzungen des § 45 oder der §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt.

§ 4 Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung

(1) Soweit Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen werden sollen, die auf Berufsabschlüsse in anerkannten Ausbildungsberufen oder bundes- oder landesrechtlich

geregelten Berufen vorbereiten, ist der fachkundigen Stelle eine Bestätigung der zuständigen Stelle oder der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Eignung des Trägers als Ausbildungsstätte vorzulegen.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit soll ihre Zustimmung nach § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch von einem besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesse an der Maßnahme und dem Nachweis notwendiger überdurchschnittlicher technischer, organisatorischer oder personeller Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme abhängig machen.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) 1. Im Rahmen der Trägerzulassung prüft die fachkundige Stelle das Vorliegen der Anforderungen des § 2 Absatz 1 bis 6 ortsbezogen und bezogen auf den jeweiligen Fachbereich. 2. Die ortsbezogene Prüfung bezieht die Standorte des Trägers mit ein. 3. Die jeweiligen Fachbereiche sind:

1. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
2. ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Maßnahmen der Berufswahl und Berufsausbildung nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Transferleistungen nach den §§ 110 und 111 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
6. Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach dem Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) 1. Im Rahmen der Maßnahmezulassung prüft die fachkundige Stelle das Vorliegen der Anforderungen der §§ 3 und 4 ortsbezogen. 2. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) 1. Die Referenzauswahl nach § 181 Absatz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beruht auf einer unabhängigen, repräsentativen Stichprobenauswahl der fachkundigen Stelle. 2. Die Referenzauswahl kann durchgeführt werden für die Prüfung von Maßnahmen, deren Kosten die Durchschnittskostensätze nach § 179 Absatz 1 Satz 2 oder § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen.

(4) 1. Die Dauer der Zulassung von Maßnahmen richtet sich nach den voraussichtlichen Entwicklungen am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. 2. Sie soll auf längstens drei Jahre befristet werden. 3. Sie kann auf längstens fünf Jahre befristet werden, sofern die Entwicklung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Maßnahme hat.

(5) Änderungen, die der Träger der fachkundigen Stelle nach § 181 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 177 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mitzuteilen hat, sind insbesondere solche, die die Standorte des Trägers, seine Fachbereiche und die Durchführung der Maßnahme betreffen.

(6) 1. Dem Zertifikat nach § 181 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Zulassung des Trägers ist eine Anlage beizufügen, in der die Standorte mit den jeweiligen Fachbereichen aufgeführt sind und die fortlaufend aktualisiert wird. 2. Satz 1 gilt entsprechend für die Zertifikate nach § 181 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

(7) 1. § 181 Absatz 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt für eine aus zugelassenen Maßnahmebausteinen bestehende Maßnahme entsprechend. 2. Die von der fachkundigen Stelle nach § 181 Absatz 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu setzende Frist ist so zu wählen, wie es erforderlich ist, um die rechtlichen Anforderungen schnellstmöglich zu erfüllen und die erneute Durchführung nicht rechtmäßiger Maßnahmen zu verhindern.

(8) 1. Die Prüfung der Durchführung von Maßnahmen und die Beobachtung des Erfolgs dieser Maßnahmen obliegen nach § 183 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch allein der Agentur für Arbeit. 2. Die fachkundige Stelle prüft im Rahmen des § 181 Absatz 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, ob die ihr gemäß § 183 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mitgeteilten Erkenntnisse Auswirkungen auf die Zulassung haben.

§ 6 Zusammenarbeit

(1) Die Akkreditierungsstelle, die fachkundigen Stellen und die Bundesagentur für Arbeit arbeiten in allen Fragen der Zulassung von Trägern und Maßnahmen vertrauensvoll zusammen.

(2) 1. Die Bundesagentur für Arbeit kann den fachkundigen Stellen Umsetzungshinweise zur Verfügung stellen, die diese bei der Prüfung berücksichtigen. 2. Sie hat dabei die Empfehlungen des Beirats nach § 182 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten.

§ 7 Übergangsregelung

Empfehlungen des Anerkennungsbeirats nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung vom 16. Juni 2004 (BGBl. I S. 1100) in der bis zum 31. März 2012 gültigen Fassung gelten bis zum Wirksamwerden neuer Empfehlungen fort, sofern sie nicht den gesetzlichen Regelungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und dieser Verordnung widersprechen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung vom 16. Juni 2004 (BGBl. I S. 1100), die durch Artikel 453 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Tag der Verkündung war der 5. April 2012.

Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung – IntV)

Vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3370)

Zuletzt geändert durch
Zweite Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung
vom 20. Februar 2012 (BGBl. I S. 295)

Es verordnen

- auf Grund des § 43 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) die Bundesregierung und
- auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 5 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), der durch Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) eingefügt worden ist, das Bundesministerium des Innern:

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Durchführung der Integrationskurse

1Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) führt die Integrationskurse in Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden, dem Bundesverwaltungsamt, Kommunen, Migrationsdiensten und Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch durch und gewährleistet ein ausreichendes Kursangebot. 2Das Bundesamt lässt die Kurse in der Regel von privaten oder öffentlichen Trägern durchführen.

§ 2 Anwendungsbereich der Verordnung

Die Verordnung findet Anwendung auf Ausländer, deren Rechtsstellung sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU bestimmt.

§ 3 Ziel des Integrationskurses

(1) Der Kurs dient der erfolgreichen Vermittlung

1. von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache nach § 43 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes und
2. von Alltagswissen sowie von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands, insbesondere auch der Werte des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland und der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit.

(2) Über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach Absatz 1 Nr. 1 verfügt, wer sich im täglichen Leben in seiner Umgebung selbständig sprachlich zurechtfinden und entsprechend seinem Alter und Bildungsstand ein Gespräch führen und sich schriftlich ausdrücken kann (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

§ 3 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007

Abschnitt 2 Rahmenbedingungen für die Teilnahme, Datenverarbeitung und Kursgebühren

§ 4 Teilnahmeberechtigung

(1) 1Teilnahmeberechtigte im Sinne dieser Verordnung sind

1. Ausländer, die einen gesetzlichen Teilnahmeanspruch nach § 44 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes haben,
2. Spätaussiedler nach § 4 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes sowie deren Familienangehörige nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die einen gesetzlichen Teilnahmeanspruch nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes haben,
3. Personen, die nach § 44 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes zur Teilnahme zugelassen worden sind,
4. Ausländer, die nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Teilnahme verpflichtet worden sind, und
5. Ausländer, die nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Teilnahme verpflichtet worden sind.

2Teilnahmeberechtigte sind zur einmaligen Teilnahme am Integrationskurs berechtigt.

(2) 1Ein Teilnahmeanspruch nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 besteht nicht bei erkennbar geringem Integrationsbedarf (§ 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes). 2Ein solcher ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. ein Ausländer
 - a) einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder eine entsprechende Qualifikation besitzt, es sei denn, er kann wegen mangelnder Sprachkenntnisse innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine seiner Qualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet erlaubt aufnehmen, oder
 - b) eine Erwerbstätigkeit ausübt, die regelmäßig eine Qualifikation nach Buchstabe a erfordert, und
2. die Annahme gerechtfertigt ist, dass sich der Ausländer ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben der Bundesrepublik Deutschland integrieren wird.

(3) Von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit im Sinne von § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn sich der Ausländer als Inhaber der Personensorge für ein in Deutschland lebendes minderjähriges Kind nicht auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann und es ihm deshalb bisher nicht gelungen ist, sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland zu integrieren.

§ 4 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012

§ 4a Fahrtkostenerstattung, Kinderbetreuung

(1) ¹Teilnehmern, die nach § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes oder in sonstiger Weise nach § 3 Absatz 2b Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch durch eine Eingliederungsvereinbarung zur Teilnahme verpflichtet worden sind, werden bei ordnungsgemäßer Teilnahme vom Bundesamt die notwendigen Fahrtkosten erstattet. ²Ausländern, die nach § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Teilnahme verpflichtet worden sind, sowie Teilnehmern, für die Satz 1 keine Anwendung findet und die nach § 9 Absatz 2 von der Kostenbeitragspflicht befreit worden sind, soll das Bundesamt bei Bedarf einen Fahrtkostenzuschuss gewähren.

(2) ¹Das Bundesamt kann die Teilnehmer eines Integrationskurses durch ein Kinderbetreuungsangebot unterstützen, wenn mindestens drei Kinder von Spätaussiedlern oder Teilnehmern an Eltern-, Frauenintegrations- oder Alphabetisierungskursen der Betreuung bedürfen und für diese Kinder kein örtliches Betreuungsangebot besteht. ²Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, kann die Kinderbetreuung im Rahmen der Integrationskurse in der Regel nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4a eingefügt durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012

§ 5 Zulassung zum Integrationskurs

(1) ¹Die Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs nach § 44 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes erfolgt durch das Bundesamt. ²Sie ist schriftlich zu beantragen. ³Der Antrag kann über einen zugelassenen Kursträger gestellt werden. ⁴Ein Antrag auf Kostenbefreiung nach § 9 Abs. 2 kann mit dem Antrag auf Zulassung gestellt werden.

(2) ¹Die Zulassung ist auf zwei Jahre zu befristen. ²Sie ergeht schriftlich und gilt als Bestätigung der Teilnahmeberechtigung.

(3) ¹Bei der Entscheidung über die Zulassung ist ¹Integrationsbedürftigkeit des Antragstellers zu beachten. ²Vorrangig zu berücksichtigen sind:

1. Ausländer, die an einem Integrationskurs teilnehmen möchten, um die erforderlichen Kenntnisse für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder für eine Einbürgerung zu erwerben,
2. Ausländer, die einen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs hatten, aber aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, an einer Teilnahme gehindert waren,
3. Inhaber eines Aufenthaltstitels nach § 23 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104a Abs. 1 Satz 2, §§ 23a, 25 Absatz 3, § 25a Absatz 2 oder nach § 104a Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes,
4. deutsche Staatsangehörige sowie Unionsbürger und deren Familienangehörige, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen und denen es bisher nicht gelungen ist, sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland zu integrieren.

(4) ¹Teilnahmeberechtigte, die ordnungsgemäß am Integrationskurs teilgenommen haben, können zur einmaligen Wiederholung von maximal 300 Unterrichtsstunden des Sprachkurses zugelassen werden, wenn sie in dem Sprachtest nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht erfolgreich waren. ²Sie sind zuzulassen, wenn sie nach § 44a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Teilnahme verpflichtet sind. ³Teilnahmeberechtigte, die am 8. Dezember 2007 den Integrationskurs noch nicht erfolgreich abgeschlossen hatten, kann das Bundesamt abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 zur Wiederholung zulassen, auch wenn sie nicht an dem Abschlusstest nach § 17 Absatz 1 Satz 1 teilgenommen haben.

§ 5 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012

§ 6 Bestätigung der Teilnahmeberechtigung

(1) ¹Die Ausländerbehörde bestätigt Teilnahmeberechtigten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 das Recht auf Teilnahme. ²Der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestätigt Teilnahmeberechtigten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 das Recht auf Teilnahme. ³In der Bestätigung sind der Zeitpunkt des Erlöschens der Teilnahmeberechtigung sowie eine Verpflichtung nach § 44a des Aufenthaltsgesetzes zu vermerken.

(2) ¹Das Bundesverwaltungsamt bestätigt Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Teilnahmeberechtigung. ²Die Bestätigung soll bereits vor Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes zusammen mit dem Registrierschein erteilt werden. ³Soweit das Bundesverwaltungsamt nicht für die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes zuständig ist, zeigt es der nach § 100b Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes zuständigen Behörde an, dass die Teilnahmeberechtigung bestätigt wurde.

(3) Das Bundesamt legt einen einheitlichen Vordruck für die Bestätigung fest, in dem Angaben zu Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Teilnahmeberechtigten sowie die Angaben nach Absatz 1 vorgesehen sind.

(4) Mit der Bestätigung werden die Teilnahmeberechtigten in einem Merkblatt in einer für sie verständlichen Sprache über die Ziele und Inhalte des Integrationskurses, über die Kursangebote der zugelassenen Träger, über die Modalitäten der Anmeldung und Teilnahme sowie über mögliche Folgen der Nichtteilnahme informiert.

§ 6 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007

§ 7 Anmeldung zum Integrationskurs

(1) ¹Teilnahmeberechtigte können sich bei jedem zugelassenen Kursträger zu einem Integrationskurs anmelden. ²Bei der Anmeldung haben sie ihre Bestätigung der Teilnahmeberechtigung vorzulegen. ³Mit der Anmeldung kann ein Antrag auf Kostenbefreiung nach § 9 Abs. 2 beim Bundesamt gestellt werden. ⁴Der Antrag auf Kostenbefreiung ist im Anmeldeformular zu vermerken. ⁵Das Anmeldeformular enthält darüber hinaus folgende Angaben zum Teilnahmeberechtigten: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeiten, Geschlecht, Angaben zur Schreibkundigkeit, zum Bildungsstand sowie zu den Kenntnissen der deutschen Sprache. ⁶Das Bundesamt legt einen einheitlichen Vordruck für das Anmeldeformular fest.

(2) Ausländer, die zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet sind, haben sich unverzüglich zu einem Integrationskurs anzumelden und der Ausländerbehörde oder dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende einen Nachweis über ihre Anmeldung zu übermitteln.

(3) ¹Mit der Anmeldung bestätigt der Kursträger dem Teilnahmeberechtigten den voraussichtlichen Zeitpunkt des Kursbeginns. ²Der Kurs soll nicht später als drei Monate nach der Anmeldung beginnen. ³Kommt ein Kurs innerhalb dieser Frist nicht zustande, so ist der Kursträger verpflichtet, die Teilnehmer hierüber unverzüglich zu informieren.

(4) Das Bundesamt kann einen Teilnahmeberechtigten einem anderen Kursträger vermitteln, wenn in der Region, in der sich der Teilnahmeberechtigte für einen Kurs angemeldet hat, bereits mehrere Teilnahmeberechtigte innerhalb von drei Monaten nach Anmeldung nicht mit einem Kurs beginnen konnten, weil das Zustandekommen des Kurses an einer zu geringen Teilnehmerzahl scheiterte, und zu erwarten ist, dass erneut innerhalb von drei Monaten nach Anmeldung kein Kurs zustande kommen wird.

§ 7 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012

§ 8 Datenverarbeitung

(1) ¹Die Ausländerbehörde, die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und das Bundesverwaltungsamt übermitteln dem Bundesamt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Koordinierungs- und Durchführungsaufgaben die Daten nach § 6 Absatz 1 oder 2. ²Auf Ersuchen der Ausländerbehörde oder des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende übermittelt das Bundesamt die Daten nach § 5 Absatz 2 sowie § 6 Absatz 1 oder 2 zur Feststellung, ob eine andere zuständige Stelle eine Berechtigung ausgestellt oder zum Integrationskurs verpflichtet hat.

(2) ¹Der Kursträger übermittelt dem Bundesamt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Koordinierungs- und Durchführungsaufgaben unverzüglich nach Anmeldung die im Anmeldeformular angegebenen Daten und informiert das Bundesamt über den tatsächlichen Beginn eines Kurses sowie der jeweiligen Kursabschnitte. ²Der Kursträger übermittelt dem Bundesamt

1. zum Zweck der Abrechnung Angaben zur tatsächlichen Teilnahme des Teilnahmeberechtigten und
2. zum Zweck der Teilnahmeförderung die Testergebnisse des Teilnahmeberechtigten beim Einstufungstest nach § 11 Absatz 2.

³Die Daten werden elektronisch übermittelt. ⁴Dabei sind die nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

(3) ¹Der Kursträger hat die zuständige Ausländerbehörde oder den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu unterrichten, wenn er feststellt, dass ein zur Teilnahme verpflichteter Ausländer nicht ordnungsgemäß im Sinne von § 14 Absatz 6 Satz 2 am Integrationskurs teilnimmt. ²Das Bundesamt übermittelt der Ausländerbehörde oder dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Ersuchen die Daten zur Kursanmeldung und zur Kursteilnahme des zur Teilnahme verpflichteten Ausländers.

(4) ¹Die Übermittlungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 können auch im automatisierten Abrufverfahren nach § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgen, wenn der automatische Datenabruf wegen der Vielzahl oder der besonderen Eilbedürftigkeit der zu erwartenden Übermittlungsersuchen unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen angemessen ist. ²Im automatisierten Verfahren dürfen Daten nur von Bediensteten abgerufen werden, die von ihrer Behördenleitung hierzu besonders ermächtigt sind. ³Das Bundesamt stellt sicher, dass im automatisierten Verfahren nur Daten abgerufen werden können, wenn die abrufende Stelle einen Verwendungszweck angibt, der ihr den Abruf der Daten erlaubt.

(5) ¹Das Bundesamt erstellt bei Datenübermittlungen im automatisierten Abrufverfahren nach Absatz 4 Protokolle, aus denen Folgendes hervorgeht:

1. der Tag und die Uhrzeit des Abrufs,
2. die abrufende Stelle,
3. die übermittelten Daten und
4. der Anlass und Zweck der Übermittlung.

²Die Auswertung der Protokolldaten ist nach dem Stand der Technik zu gewährleisten. ³Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle und Datensicherheit oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. ⁴Die Protokolldaten sind gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. ⁵Die Protokolldaten sind nach sechs Monaten zu löschen, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

(6) Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Teilnehmereberechtigten sind nach spätestens zehn Jahren, die übrigen personenbezogenen Daten nach spätestens fünf Jahren zu löschen.

§ 8 neu gefasst durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012

§ 9 Kostenbeitrag

(1) ¹Für die Teilnahme am Integrationskurs haben Teilnehmereberechtigte einen Kostenbeitrag in Höhe von 1,20 Euro pro Unterrichtsstunde an das Bundesamt zu leisten. ²Zur Zahlung ist nach § 43 Abs. 3 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes auch derjenige verpflichtet, der dem Teilnehmereberechtigten zur Gewährung des Lebensunterhalts verpflichtet ist.

(2) ¹Das Bundesamt befreit auf Antrag Teilnehmereberechtigte, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen, gegen Vorlage eines aktuellen Nachweises von der Pflicht, einen Kostenbeitrag zu leisten. ²Das Bundesamt kann Teilnehmereberechtigte auf Antrag von der Kostenbeitragspflicht befreien, wenn diese für den Teilnehmereberechtigten unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände und wirtschaftlichen Situation eine unzumutbare Härte darstellen würde. ³Teilnehmereberechtigte, die von der Kostenbeitragspflicht befreit wurden, sind verpflichtet, dem Bundesamt unverzüglich mitzuteilen, wenn ihnen die Leistungen oder Hilfen nach Satz 1 nicht mehr gewährt werden oder die Umstände weggefallen sind, die zur Annahme einer unzumutbaren Härte nach Satz 2 geführt haben.

(3) Der Kostenbeitrag für einen Kursabschnitt ist über die Träger des Integrationskurses zum Beginn des Kursabschnitts zu entrichten.

(4) Teilnehmereberechtigte, die einen Kurs innerhalb eines Kursabschnitts abbrechen oder an Unterrichtsterminen nicht teilnehmen, bleiben zur Leistung des Kostenbeitrags für den gesamten Kursabschnitt verpflichtet.

(5) Eine Kostenbeitragspflicht besteht nicht für Teilnehmereberechtigte nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

(6) Das Bundesamt kann Teilnehmereberechtigten, die innerhalb von zwei Jahren nach Ausstellung der Teilnehmereberechtigung nach § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 die erfolgreiche Teilnahme (§ 17 Abs. 2) nachweisen, 50 Prozent des Kostenbeitrags nach Absatz 1 erstatten.

§ 9 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012

Abschnitt 3 Struktur, Dauer und Inhalt des Integrationskurses

§ 10 Grundstruktur des Integrationskurses

(1) ¹Der Integrationskurs umfasst 660 Unterrichtsstunden. ²Er findet in Deutsch statt und ist in einen Sprachkurs sowie einen Orientierungskurs unterteilt.

(2) Das Bundesamt legt die Lerninhalte und Lernziele für die einzelnen Kursabschnitte des Sprachkurses und für den Orientierungskurs fest unter Berücksichtigung der methodisch-didaktischen Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache.

§ 10 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012

§ 11 Grundstruktur des Sprachkurses

(1) ¹Der Sprachkurs umfasst 600 Unterrichtsstunden. ²Er ist in einen Basis- und in einen Aufbausprachkurs unterteilt. ³Basis- und Aufbausprachkurs bestehen aus jeweils drei Kursabschnitten mit unterschiedlichen Leistungsstufen. ⁴Am Ende des Basis- und des Aufbausprachkurses ermittelt der Kursträger den erreichten Leistungsstand des Teilnehmers. ⁵Die Teilnahme am Aufbausprachkurs setzt in der Regel eine Teilnahme am Basissprachkurs voraus. ⁶Das gilt nicht, wenn das Sprachniveau eines Teilnahmeberechtigten durch die Teilnahme am Basissprachkurs nicht mehr wesentlich gefördert werden kann. ⁷Teilnehmer können mit Zustimmung des Kursträgers die Leistungsstufen bei Neubeginn eines Kursabschnitts wechseln, überspringen oder wiederholen.

(2) ¹Um eine Zusammensetzung der Kursgruppe sicherzustellen, die bedarfsgerecht und an die Lernvoraussetzungen und speziellen Bedürfnisse der Teilnehmer angepasst ist, absolvieren die Teilnehmer vor Beginn des Sprachkurses einen Test zur Einstufung ihres Sprachniveaus und zur Ermittlung, ob eine Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 13 zu empfehlen ist (Einstufungstest). ²Der Einstufungstest wird bei einer nach § 18 zugelassenen Stelle durchgeführt, solange das Bundesamt nicht von seiner nach § 20a Absatz 5 eingeräumten Befugnis zur Einrichtung eines gesonderten Zulassungsverfahrens Gebrauch macht. ³Für die Abnahme des Einstufungstests dürfen nur Personen eingesetzt werden, die nach § 15 Absatz 1 oder 2 als Lehrkraft zugelassen sind. ⁴Die Kosten des Einstufungstests übernimmt das Bundesamt. ⁵Eine dem Ergebnis des Einstufungstests nicht entsprechende Kurszuweisung des Kursteilnehmers darf nur aus berechtigten Gründen erfolgen; die Gründe sind vom Kursträger nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) ¹Während des Aufbausprachkurses kann der Teilnehmer auf Anregung des Kursträgers und in Abstimmung mit dem Bundesamt an einem Praktikum zum interaktiven Sprachgebrauch teilnehmen. ²Hierzu kann der Sprachunterricht unterbrochen werden. ³Für den Zeitraum der Unterbrechung wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 11 neu gefasst durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012

§ 12 Grundstruktur des Orientierungskurses

¹Der Orientierungskurs umfasst 60 Unterrichtsstunden. ²Er findet im Anschluss an den Sprachkurs statt und wird grundsätzlich von dem Kursträger durchgeführt, der für den Integrationskurs zugelassen ist. ³In Ausnahmefällen kann der Kursträger mit Zustimmung des Bundesamtes einen anderen zugelassenen Kursträger beauftragen, den Orientierungskurs durchzuführen.

§ 12 neu gefasst durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012

§ 13 Integrationskurse für spezielle Zielgruppen, Intensivkurs

(1) ¹Bei Bedarf können Integrationskurse für spezielle Zielgruppen vorgesehen werden, wenn ein besonderer Unterricht oder ein erhöhter Betreuungsaufwand erforderlich ist. ²Integrationskurse für spezielle Zielgruppen umfassen bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 60 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs. ³Sie können insbesondere eingerichtet werden für Teilnahmeberechtigte,

1. die nicht mehr schulpflichtig sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Vorbereitung auf den Besuch weiterführender Schulen oder Hochschulen oder auf eine andere Ausbildung (Jugendintegrationskurs),
2. die aus familiären oder kulturellen Gründen keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können (Eltern- beziehungsweise Frauenintegrationskurs),
3. die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können (Alphabetisierungskurs),
4. die einen besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf haben (Förderkurs).

(2) 1Bei Bedarf kann der Integrationskurs als Intensivkurs, der 430 Unterrichtsstunden umfasst, durchgeführt werden. 2Der Sprachkurs umfasst 400 Unterrichtsstunden und besteht aus vier Kursabschnitten. 3Auf den Orientierungskurs entfallen 30 Unterrichtsstunden. 4Für die Teilnahme an einem Intensivkurs ist erforderlich, dass das Ergebnis des Einstufungstests die erfolgreiche Teilnahme am Sprachtest (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) innerhalb des Unterrichtsumfangs nach Satz 2 erwarten lässt.

(3) Das Bundesamt stellt in Abstimmung mit den Kommunen, dem Bundesverwaltungsamt, anderen nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen, den Trägern migrationsspezifischer Beratungsangebote sowie mit den zugelassenen Kursträgern den örtlichen Bedarf für die Integrationskurse nach den Absätzen 1 und 2 fest.

§ 13 neu gefasst durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012

§ 14 Organisation der Integrationskurse, Ordnungsmäßigkeit der Teilnahme

(1) 1Der Integrationskurs wird in der Regel als ganztägiger Unterricht angeboten. 2Das Angebot von Teilzeitkursen soll auf einen zügigen Abschluss des Kurses ausgerichtet sein.

(2) 1Die Zahl der Kursteilnehmer darf in einer Kursgruppe 20 Personen nicht überschreiten. 2Die Kursgruppe soll möglichst Teilnehmer mit unterschiedlichen Muttersprachen umfassen. 3Das Bundesamt kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen. 4Für Integrationskurse nach § 13 können vom Bundesamt kleinere Kursgruppen vorgesehen werden.

(3) 1Bei Bedarf können Integrationskurse nach § 10 Absatz 1 und § 13 Absatz 2 auch in Form von Online-Kursen durchgeführt werden. 2Das Bundesamt kann bei diesen Kursen Abweichungen von den Regelungen in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 zulassen. 3Das Bundesamt legt fest, welches Angebot an Online-Kursen konzeptionell den Anforderungen der Integrationskursverordnung entspricht.

(4) 1Der Kursträger kann nach Abschluss eines Kursabschnitts gewechselt werden. 2Ein Wechsel des Kursträgers innerhalb eines Kursabschnitts ist insbesondere im Falle des Umzugs oder des Wechsels zwischen Teilzeit- und Vollzeitkursen und zur Ermöglichung der Kinderbetreuung oder der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit möglich, ohne dass die nicht mehr besuchten Unterrichtsstunden des Kursabschnitts auf die Förderdauer angerechnet werden.

(5) Der Teilnehmer kann einzelne Kursabschnitte des Sprachkurses auf eigene Kosten wiederholen oder den Kurs auf eigene Kosten fortsetzen, auch nachdem er die Höchstförderdauer von 1200 Unterrichtsstunden erreicht hat.

(6) 1Der Kursträger hat jedem Teilnehmer auf Verlangen eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme auszustellen. 2Ordnungsgemäß ist die Teilnahme, wenn ein Teilnehmer so regelmäßig am Kurs teilnimmt, dass ein Kurserfolg möglich ist und der Lernerfolg insbesondere nicht durch Kursabbruch oder häufige Nichtteilnahme gefährdet ist, und er am Abschlusstest nach § 17 Abs. 1 teilnimmt. 3Die Ausländerbehörde und der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende können auch vor Abschluss des Integrationskurses den zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichteten Ausländer auffordern, die bis dahin ordnungsgemäße Teilnahme nachzuweisen. 4Sofern der Ausländer dieser Aufforderung nicht nachkommt, hat auf Verlangen des Bundesamtes, der Ausländerbehörde oder des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende der Kursträger bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Teilnahme mitzuwirken.

§ 14 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012

§ 15 Lehrkräfte und Prüfer

(1) Lehrkräfte, die im Integrationskurs Deutsch als Zweitsprache unterrichten, müssen ein erfolgreich abgeschlossenes Studium Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache vorweisen.

(2) Soweit diese fachlichen Qualifikationen nicht vorliegen, ist eine Zulassung zur Lehrtätigkeit nur möglich, wenn die Lehrkraft an einer vom Bundesamt vorgegebenen Qualifizierung teilgenommen hat.

(3) Lehrkräfte im Orientierungskurs müssen eine für die Vermittlung der Ziele nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausreichende fachliche Qualifikation und Eignung nachweisen.

(4) Das Bundesamt kann die methodisch-didaktische Fortbildung von Lehrkräften fördern.

(5) 1Prüfer, die Prüfungen gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 1 abnehmen, müssen Kenntnisse zur Bewertung von Sprachkompetenzen und Unterrichtserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen. 2Es wird vermutet, dass ein Prüfer über diese Qualifikationen verfügt, wenn er im Besitz einer gültigen Prüferlizenz „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des vom Bundesamt nach § 17 Absatz 1 Satz 5 beauftragten Testinstituts ist. 3Voraussetzung für den Einsatz als Prüfer ist die Zulassung als Lehrkraft nach Absatz 1 oder 2.

§ 15 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 13.12.2004 (BGBl. I S. 3370), in Kraft ab 31.12.2009; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012

Zum 01.01.2014 wird § 15 durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295) wie folgt geändert:

Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Unterrichtung von Alphabetisierungskursen muss eine ausreichende fachliche Qualifikation und Eignung nachgewiesen werden.“

§ 16 Zulassung der Lehr- und Lernmittel

Lehr- und Lernmittel für den Integrationskurs werden vom Bundesamt zugelassen.

§ 17 Abschlusstest, Zertifikat Integrationskurs

(1) Der Integrationskurs wird abgeschlossen durch

- den skalierten Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“, der die Sprachkompetenzen in den Fertigkeiten Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist, und
- den bundeseinheitlichen Test zum Orientierungskurs.

Die Tests nach Satz 1 werden bei den hierfür zugelassenen Stellen (§ 20 Abs. 4) abgelegt.

(2) Die Teilnahme am Integrationskurs ist erfolgreich im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes, wenn in dem Sprachtest die für das Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Deutsch-Test B1) erforderliche Punktzahl nachgewiesen und in dem bundeseinheitlichen Test zum Orientierungskurs die für das Bestehen notwendige Punktzahl erreicht ist.

(3) Das Bundesamt trägt die Kosten für die einmalige Teilnahme an den Abschlusstests nach Absatz 1. Bei nicht erfolgreicher Teilnahme am Test nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vor Ausschöpfung der Unterrichtsstunden gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 oder § 13 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 trägt das Bundesamt die Kosten für die zweite Teilnahme an diesem Test. Im Rahmen der Wiederholung nach § 5 Absatz 4 werden die Kosten für die Teilnahme am Test nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 einmalig getragen.

(4) Das Bundesamt bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs nach Absatz 2 mit dem „Zertifikat Integrationskurs“ und bewahrt einen Abdruck auf. Das Zertifikat enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum und die Nummer des Passes, Personalausweises oder eines vergleichbaren, zu bezeichnenden Ausweises des Kursteilnehmers. War die Teilnahme am Integrationskurs nicht erfolgreich, wird das tatsächlich erreichte Ergebnis der Abschlusstests durch eine Bescheinigung bestätigt. Die nach Absatz 1 Satz 2 zugelassene Stelle übermittelt dem Bundesamt die für die Ausstellung der Bescheinigungen nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen Angaben. Das Bundesamt unterrichtet die Kursträger, soweit erforderlich, über die Ergebnisse ihrer Teilnehmer in den Tests nach Absatz 1.

§ 17 neu gefasst durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012

Zum 01.04.2013 wird § 17 durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295) wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Integrationskurs wird abgeschlossen durch

- den skalierten Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des Bundesamtes, der die Sprachkompetenzen in den Fertigkeiten Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist, und
- den skalierten Test „Leben in Deutschland“.

Die Tests werden bei hierfür zugelassenen Stellen (§ 20a) abgelegt. Diese Stellen müssen hierbei zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung und eines Höchstmaßes an Prüfungssicherheit mindestens einen trägerunabhängigen Prüfer einsetzen. Das Bundesministerium des Innern regelt die Prüfungs- und Nachweismodalitäten der Tests nach Satz 1 durch Rechtsverordnung. Das Bundesamt kann im Wege der Ausschreibung ein Testinstitut mit der Organisation und Auswertung dieser Tests beauftragen.“

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Teilnahme am Integrationskurs ist erfolgreich im Sinne von § 43 Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes, wenn im Sprachtest das Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen und im Test „Leben in Deutschland“ die für das Bestehen des Orientierungskurses notwendige Punktzahl erreicht ist.“

Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Mit dem skalierten Test „Leben in Deutschland“ können nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung auch die nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. § 2 Absatz 2 Satz 2 der Einbürgerungstestverordnung findet keine Anwendung.“

Abschnitt 4 Zulassung der Kursträger

§ 18 Zulassung der Kursträger

(1) Das Bundesamt kann auf Antrag zur Durchführung der Integrationskurse und des Einstufungstests nach § 11 Absatz 2 private oder öffentliche Kursträger zulassen, wenn sie

1. zuverlässig und gesetzestreu sind,
2. in der Lage sind, Integrationskurse ordnungsgemäß durchzuführen (Leistungsfähigkeit), und
3. ein Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung anwenden.

(2) ¹Im Antrag ist anzugeben, ob eine Zulassung für einen Standort oder für mehrere Standorte beantragt wird. ²Die Angaben nach § 19 sind für jeden Standort zu machen. ³Die Zulassung als Träger von Integrationskursen für spezielle Zielgruppen (§ 13 Absatz 1), Intensivkursen (§ 13 Absatz 2) oder Online-Kursen (§ 14 Absatz 3) ist gesondert zu beantragen.

(3) ¹Durch das Zulassungsverfahren ist vom Bundesamt ein flächendeckendes und am Bedarf orientiertes Angebot an Integrationskursen im gesamten Bundesgebiet sicherzustellen. ²§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 18 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012

§ 19 Anforderungen an den Zulassungsantrag

(1) Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und Gesetzestreue des Antragstellers oder der zur Führung seiner Geschäfte bestellten Personen muss der Antrag Folgendes enthalten:

1. bei natürlichen Personen Angaben zu Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, zustellungsfähiger Anschrift, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen aus der Integrationskurs angeboten werden soll, sowie bei juristischen Personen und Personengesellschaften Angaben zu Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort der Vertreter nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen aus der Integrationskurs angeboten werden soll; soweit eine Eintragung in das Vereins- oder Handelsregister erfolgt ist, ist ein entsprechender Auszug vorzulegen,
2. eine Erklärung des Antragstellers oder des gesetzlichen Vertreters oder, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten
 - a) über Insolvenzverfahren, Vorstrafen, anhängige Strafverfahren, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren und Gewerbeuntersagungen innerhalb der letzten fünf Jahre oder
 - b) zu entsprechenden ausländischen Verfahren und Strafen, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt während dieser Zeit überwiegend im Ausland hatten,
3. eine Übersicht über bislang durchgeführte oder laufende Förderprogramme oder vergleichbare Maßnahmen und
4. eine Erklärung dazu, ob innerhalb der letzten drei Jahre ein Zulassungsantrag des Antragstellers oder seines gesetzlichen Vertreters oder des zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten abgelehnt oder die Zulassung widerrufen wurde.

(2) Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Antragstellers muss der Antrag Angaben zu Folgendem enthalten:

1. der mindestens zweijährigen praktischen Erfahrung im Bereich der Organisation und Durchführung von Sprachvermittlungskursen in der Erwachsenenbildung, den sonstigen speziellen Erfahrungen mit Sprachvermittlungskursen sowie dazu, ob der Antragsteller bereits von staatlichen oder zertifizierten Stellen als Kursträger für vergleichbare Bildungsmaßnahmen zugelassen ist,
2. der Lehrorganisation,
3. der Einrichtung und Gestaltung der Unterrichtsräume sowie der technischen Ausstattung und dem System der Datenübermittlung (§ 8 Absatz 2 Satz 3),
4. dem Einsatz neuer Medien bei der Vermittlung von Lerninhalten,
5. der personellen Ausstattung einschließlich der für die Durchführung des Einstufungstests vorgesehenen Personen, wobei für die Lehrkräfte auch Angaben zu deren Erfahrungen in der Durchführung von Sprachvermittlungs- und Integrationskursen und ihren über die allgemeinen fachlichen Qualifikationen hinausgehenden und für die Tätigkeit in Integrationskursen relevanten Qualifikationen zu machen sind,
6. der Höhe der Vergütung der eingesetzten Honorarlehrkräfte,
7. der Erreichung spezieller Zielgruppen,
8. der Bewältigung spezieller regionaler Bedarfslagen,
9. der Zusammenarbeit vor Ort mit anderen Integrationsträgern, insbesondere den Trägern migrationsspezifischer Beratungsangebote nach § 45 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, den Agenturen für Arbeit, den Trägern der Grundsicherung

rung für Arbeitsuchende und Anbietern im Bereich der Erwachsenenbildung, insbesondere solchen mit Angeboten für Personen mit Migrationshintergrund, und

10. der Zusammenarbeit mit anderen Kursträgern, insbesondere Angaben zur organisatorischen Fähigkeit, gemeinsam Integrationskurse durchzuführen.

(3) Zur Beurteilung der vom Antragsteller eingesetzten Instrumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung muss der Antrag eine Dokumentation zu den Maßnahmen in den Bereichen Führung, Personal, Kundenkommunikation, Unterrichtsorganisation und -durchführung, Evaluation und Controlling enthalten.

(4) „Für die Zulassung als Träger von Integrationskursen für spezielle Zielgruppen sind Angaben über die Erfüllung besonderer vom Bundesamt vorgegebener Qualitätsmerkmale und Rahmenbedingungen zu machen. „Entsprechende Angaben sind zu machen, wenn das Bundesamt von seiner Ermächtigung nach § 20a Absatz 5 Gebrauch macht, eine gesonderte Zulassung zur Durchführung von Einstufungstests vorzusehen.

(5) Für den Antrag ist das vom Bundesamt festgelegte Antragsformular zu verwenden.

§ 19 neu gefasst durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012

§ 20 Prüfung und Entscheidung des Bundesamtes

(1) „Das Bundesamt entscheidet über den Zulassungsantrag nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und im Regelfall nach örtlicher Prüfung. „Bei der Entscheidung über die Erteilung der Zulassung und ihre Dauer sind die nach § 19 gemachten Angaben und die Erfahrungen mit der bisherigen Kooperation des Trägers mit dem Bundesamt zu berücksichtigen.

(2) „Die Zulassung wird durch ein Zertifikat „Zugelassener Träger zur Durchführung von Integrationskursen nach dem Zuwanderungsgesetz“ bescheinigt. „Sie wird für längstens fünf Jahre erteilt. „Die Dauer der Zulassung wird anhand eines Punktesystems festgesetzt, das das Erreichen von Standards bei den in Absatz 1 genannten Kriterien abbildet. „Zudem kann das Bundesamt die Dauer der Zulassung verkürzen, wenn eine vom Bundesamt festzulegende Vergütungsgrenze für die Lehrkräfte unterschritten wird.

(3) „Wenn der Träger eine Zertifizierung innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung nachweist, die der Zertifizierung nach Absatz 2 gleichwertig ist, kann das Bundesamt von den Anforderungen an die Zulassung nach § 19 absehen. „Bei Wiederholungsanträgen kann das Bundesamt ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.

(4) Die Zulassung als Träger von Integrationskursen für spezielle Zielgruppen (§ 13 Absatz 1) ist im Zertifikat für die Zulassung gesondert zu bescheinigen.

(5) „Bei der Erteilung der Zulassung weist das Bundesamt den Träger auf die Rechte von angestellten und freiberuflich tätigen Lehrkräften hin. „Die Zulassung kann mit Auflagen erteilt werden, insbesondere zur Wochenstundenzahl der Kurse. „Das Bundesamt ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben bei den Kursträgern Prüfungen durchzuführen, Unterlagen einzusehen und unangemeldet Kurse zu besuchen. „Der Kursträger ist verpflichtet, dem Bundesamt auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. „Der Kursträger hat dem Bundesamt Änderungen, die Auswirkungen auf die Zulassung haben können, unverzüglich anzuzeigen.

(6) Das Bundesamt setzt nach Ermittlung der bundesweiten Preisentwicklung angemessene, den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit genügende Kostenerstattungssätze fest.

§ 20 neu gefasst durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012

§ 20a Zulassung von Prüfungsstellen

(1) „Für die Durchführung des „Deutsch-Tests für Zuwanderer“ nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 sowie des Tests „Leben in Deutschland“ nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 ist jeweils eine gesonderte Zulassung erforderlich. „Das Bundesamt kann die nach den §§ 18 bis 20 zur Durchführung von Integrationskursen zugelassenen Kursträger als Prüfungsstellen zulassen, wenn sie zuverlässig und leistungsfähig sind und die Prüfungssicherheit gewährleisten. „Antragstellern, die nicht als Integrationskursträger zugelassen sind, kann das Bundesamt eine Zulassung erteilen, wenn ein örtlicher Bedarf besteht.

(2) Der Zulassungsantrag muss Angaben zu Folgendem enthalten:

1. zur einschlägigen, mindestens zweijährigen Prüfungserfahrung des Antragstellers,
2. zum Einsatz von Prüfern,
3. zum Vorhandensein ausreichender räumlicher Kapazitäten, insbesondere zur Gesamtfläche der Prüfungsräume und zur maximalen Teilnehmeranzahl pro Prüfungstermin, und
4. zur Einhaltung der vom Bundesministerium des Innern nach § 17 Absatz 1 Satz 4 geregelten Prüfungs- und Nachweismodalitäten.

(3) Die Zulassung wird durch ein Zertifikat „Zugelassener Träger zur Durchführung von Integrationskurstests“ bescheinigt.

(4) Die Zulassung wird für längstens fünf Jahre erteilt. § 20 Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

(5) Für die Durchführung des Einstufungstests nach § 11 Absatz 2 kann das Bundesamt ebenfalls bundeseinheitlich eine gesonderte Zulassung regeln. In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 20a eingefügt durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012

§ 20b Widerruf und Erlöschen der Zulassung

(1) Die Zulassung soll mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere wenn

1. der Kursträger seine Mitwirkungspflichten nach § 8 Absatz 3 und § 14 Absatz 6 Satz 4 bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Kursteilnahme Teilnahmeverpflichteter wiederholt verletzt,
2. das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kursträgers eröffnet worden ist oder unmittelbar droht,
3. der Kursträger wiederholt und trotz vorheriger Abmahnung gegen Auflagen und Nebenbestimmungen, die Bestandteil des Zulassungsbescheids sind, verstößt,
4. der Kursträger die Rechte seiner Mitarbeiter verletzt,
5. im Einstufungsverfahren wiederholt eine falsche Kurszuweisung erfolgte oder
6. bei der Durchführung der Tests nach § 17 Absatz 1 das vorgeschriebene Verfahren wiederholt nicht eingehalten wurde.

Im Übrigen gelten die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Die Zulassung erlischt, wenn der Kursträger die Tätigkeit auf Dauer einstellt oder über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr keinen Integrationskurs durchgeführt hat, es sei denn, das Nichtzustandekommen von Kursen beruht auf der Vermittlung von zunächst bei dem Kursträger angemeldeten Teilnehmern nach § 7 Absatz 4 an einen anderen Kursträger.

(3) Mit Ablauf, Rücknahme oder Widerruf der Zulassung als Kursträger erlischt die Zulassung als Prüfungsstelle ebenfalls.

§ 20b eingefügt durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012

§ 21 Bewertungskommission

Zur Bewertung von Lehrplänen, Lehr- und Lernmitteln und der Inhalte der Tests, zur Entwicklung von Verfahren der Qualitätskontrolle sowie zur Fortentwicklung des Integrationskurskonzepts wird eine Bewertungskommission beim Bundesamt eingerichtet.

(2) Die Mitglieder der Bewertungskommission werden für die Dauer von drei Jahren durch das Bundesministerium des Innern berufen.

§ 21 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007

Abschnitt 5 Übergangsregelung

Überschrift geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012

§ 22 Übergangsregelung

(1) Bis zum Ablauf des 30. Juni 2013 kann das Bundesamt einzelnen Kursträgern gestatten, die Datenübermittlung entgegen § 8 Absatz 2 Satz 3 anders als auf elektronischem Wege vorzunehmen. In diesem Fall kann das Bundesamt auch auf die Übermittlung von Daten zum Beginn von Kursabschnitten nach § 8 Absatz 2 Satz 1 verzichten.

(2) Teilnehmer, die sich vor dem 1. Juli 2012 zu einem Integrationskurs angemeldet haben, müssen entgegen § 9 Absatz 1 nur einen Kostenbeitrag in Höhe von 1 Euro pro Unterrichtseinheit an das Bundesamt leisten.

§ 22 neu gefasst durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012

Verordnung zur Erhebung der Merkmale des Migrationshintergrundes (Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung – MighEV)

Vom 29. September 2010 (BGBl. I S. 1372)

Auf Grund des § 281 Absatz 2 Satz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) eingefügt worden ist, auch in Verbindung mit § 53 Absatz 7 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 1 Nummer 47 Buchstabe d des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt Art und Umfang der zur Bestimmung des Migrationshintergrundes für Zwecke der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu erhebenden Merkmale und die Durchführung des Verfahrens, insbesondere die Erhebung und Verarbeitung der erforderlichen Daten.

§ 2 Erhebungspersonen

Die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes nach § 4 Absatz 1 sind für alle Ausbildung- und Arbeitsuchenden, Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu erheben.

§ 3 Erhebende Stellen

Die für die Erhebung der Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes verantwortlichen Stellen sind die örtlichen Agenturen für Arbeit als Leistungsträger nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Leistungsträger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (erhebende Stellen).

§ 4 Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes

(1) Für alle in § 2 genannten Personen ist von den erhebenden Stellen als Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes einmalig zu erheben, ob

1. die Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
2. der Geburtsort der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte,
3. die Person als Aussiedler oder Spätaussiedler, dessen Ehegatte oder dessen Abkömmling die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat und
4. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

(2) ¹Die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes nach Absatz 1 sind durch die erhebenden Stellen getrennt von den zur Aufgabenerfüllung des Leistungsträgers notwendigen Sozialdaten zu verarbeiten. ²Sie sind für eine Nutzung durch die erhebenden Stellen durch technische Maßnahmen zu sperren. ³Erhebungsunterlagen sind nach Speicherung der Daten zu den Merkmalen des Migrationshintergrundes zu vernichten.

(3) Soweit die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes erhoben wurden, ist dies durch die erhebenden Stellen in den zentralen Verfahren der Informationstechnik zur Vermeidung einer doppelten Erhebung zu kennzeichnen.

§ 5 Anforderungen an die Datenübermittlung

(1) Die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes sind von den erhebenden Stellen unter Angabe der Kundennummer automatisiert und verschlüsselt an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln oder innerhalb der Bundesagentur für Arbeit dem Bereich Statistik verschlüsselt zur Verfügung zu stellen.

(2) ¹Nach erfolgter Bereitstellung für die Zwecke der Statistik sind die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes bei den erhebenden Stellen zu löschen. ²Die Bundesagentur für Arbeit darf die Daten zu den Merkmalen des Migrationshintergrundes ausschließlich für statistische Zwecke und in ihren abgeschotteten statistischen Einheiten verwenden.

§ 6 Bestimmung des Migrationshintergrundes

¹Aus den in § 4 Absatz 1 genannten Daten hat die Bundesagentur für Arbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 281 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch festzustellen, ob bei der Erhebungsperson ein Migrationshintergrund vorliegt. ²Ein Migrationshintergrund liegt vor, wenn

1. die Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
2. der Geburtsort der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte oder
3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Personen mit Migrationshintergrund nach Satz 2 werden in der Arbeitsmarktstatistik ergänzend als Aussiedler oder Spätaussiedler berücksichtigt, sofern sie als Aussiedler oder Spätaussiedler, dessen Ehegatte oder dessen Abkömmling die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Tag der Verkündung war der 12. Oktober 2010.

**Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld
für das Kalenderjahr 2012
(Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2012)**

Vom 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2452)

Auf Grund des § 361 Satz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der zuletzt durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Umlagesatz

Der Umlagesatz für das Kalenderjahr 2012 beträgt 0,04 Prozent.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeber

Vom 2. Januar 2009 (BGBl. I S. 4)

Auf Grund des § 361 Satz 1 Nr. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), der zuletzt durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Höhe der Einzugskostenvergütung an die Einzugsstellen

(1) Die von der Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen zu zahlende pauschale Vergütung für den Einzug der Umlage für das Insolvenzgeld (§ 358 Abs. 3 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) beträgt jährlich 9 307 600 Euro.

(2) Erhöhte Aufwendungen der Krankenkassen, die bei der Einführung des Verfahrens entstehen, werden pauschal mit einem Zuschlag für die Kalenderjahre 2009 und 2010 in Höhe von jeweils fünf Millionen Euro abgegolten.

(3) Die von der Bundesagentur für Arbeit an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus zu zahlende pauschale Vergütung für den Einzug der Umlage für das Insolvenzgeld beträgt jährlich 732 000 Euro.

§ 2 Verteilung der Einzugskostenvergütung

(1) Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung erhält jährlich 3 Prozent der Einzugskostenvergütung nach § 1 Abs. 1.

(2) Der Spitzenverband Bund der GKV teilt die um den Betrag nach Absatz 1 verminderte Einzugskostenvergütung nach den Relationen der Mitgliederzahlen (AKV-Mitglieder) der Krankenkassen nach dem Stand vom 1. Dezember des Vorjahres auf und zahlt sie an die Krankenkassen aus.

(3) Die um den Betrag nach § 4 Abs. 2 verminderten Ausgleichsbeträge nach § 1 Abs. 2 werden zwischen den Krankenkassen entsprechend den in Absatz 2 genannten Relationen aufgeteilt.

§ 3 Höhe der Pauschale für die Prüfung der Arbeitgeber durch die Träger der Deutschen Rentenversicherung

(1) Die von der Bundesagentur für Arbeit zu zahlende pauschale Vergütung für die Prüfung der Arbeitgeber (§ 358 Abs. 3 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) durch die Träger der Deutschen Rentenversicherung beträgt jährlich 2 007 920 Euro.

(2) Erhöhte Aufwendungen der Deutschen Rentenversicherung Bund, die bei der Einführung des Verfahrens entstehen, werden pauschal mit einem Zuschlag für die Kalenderjahre 2009 und 2010 in Höhe von jeweils einer Million Euro abgegolten.

§ 4 Höhe der Pauschale für die Prüfung der Arbeitgeber durch die landwirtschaftlichen Krankenkassen

(1) Die von der Bundesagentur für Arbeit an den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu zahlende pauschale Vergütung für die Prüfung der Arbeitgeber durch die landwirtschaftlichen Krankenkassen nach § 28p Abs. 1 Satz 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt jährlich 10 033 Euro.

(2) Erhöhte Aufwendungen der landwirtschaftlichen Krankenkassen, die bei der Einführung des Verfahrens entstehen, sind in den nach § 1 Abs. 2 festgesetzten Ausgleichsbeträgen enthalten und betragen 250 000 Euro.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

(1) ¹Die Einzugskostenvergütung nach § 1 Abs. 1 und 3 wird in monatlichen Teilbeträgen geleistet und ist jeweils am 15. des laufenden Monats fällig. ²Fällt der 15. auf einen Samstag, wird die Einzugskostenvergütung an dem davor liegenden Werktag fällig. ³Fällt der 15. auf einen Sonntag oder Feiertag, wird die Einzugskostenvergütung am nächsten Werktag fällig. ⁴Dies gilt nicht, wenn der Feiertag auf einen Freitag fällt; in diesem Fall ist die Einzugskostenvergütung am letzten davor liegenden Werktag fällig.

(2) ¹Die Einzugskostenvergütung ist durch Überweisung an den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus und an den Spitzenverband Bund der GKV zu leisten. ²Der Spitzenverband Bund der GKV kann mit der Bundesagentur für Arbeit eine davon abweichende Regelung treffen.

(3) Für die Pauschale für die Prüfung der Arbeitgeber durch die Träger der Deutschen Rentenversicherung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1) gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) ¹Die Pauschale für die Prüfung der Arbeitgeber durch die Träger der Deutschen Rentenversicherung nach § 3 Abs. 1 ist durch Überweisung an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu leisten. ²Die Deutsche Rentenversicherung Bund regelt die Aufteilung der Pauschale innerhalb der Träger der Deutschen Rentenversicherung.

(5) Die Pauschale für die Prüfung der Arbeitgeber durch die landwirtschaftlichen Krankenkassen nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28p Abs. 1 Satz 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist durch Überweisung an den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu leisten.

(6) Die in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 genannten Ausgleichsbeträge sind jeweils mit den Zahlungen der Vergütung für die Monate Juni 2009 und Juni 2010 fällig.

(7) ¹Der um den Betrag nach § 4 Abs. 2 verminderte Ausgleichsbetrag nach § 1 Abs. 2 ist durch Überweisung an den Spitzenverband Bund der GKV zu leisten und anschließend entsprechend den Regelungen in § 2 Abs. 2 an die einzelnen Krankenkassen zu verteilen; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. ²Der Ausgleichsbetrag nach § 3 Abs. 2 ist durch Überweisung an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu leisten. ³Der Ausgleichsbetrag nach § 4 Abs. 2 ist durch Überweisung an den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu leisten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (Einstiegsgeld-Verordnung – ESGV)

Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2342)

Zuletzt geändert durch

Artikel 8 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453)

Auf Grund des § 16b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), der durch Artikel 2 Nummer 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1 Einzelfallbezogene Bemessung des Einstiegsgeldes

(1) ¹Bei der einzelfallbezogenen Bemessung des Einstiegsgeldes ist ein monatlicher Grundbetrag zu bestimmen, dem Ergänzungsbeträge hinzugefügt werden sollen. ²Der monatliche Grundbetrag berücksichtigt den für erwerbsfähige Leistungsberechtigte jeweils maßgebenden Regelbedarf. ³Die Ergänzungsbeträge berücksichtigen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit und die Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.

(2) ¹Der Grundbetrag des Einstiegsgeldes darf höchstens 50 vom Hundert des für erwerbsfähige Leistungsberechtigte maßgebenden Regelbedarfs nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch betragen. ²Bei der Bemessung kann festgelegt werden, dass sich die Höhe des Grundbetrages innerhalb des Förderzeitraums in Abhängigkeit von der Förderdauer verändert.

(3) ¹Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die vor Aufnahme der mit Einstiegsgeld geförderten sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit bereits zwei Jahre oder länger arbeitslos waren, soll ein Ergänzungsbetrag gezahlt werden. ²Der Ergänzungsbetrag entspricht 20 vom Hundert des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. ³Bei Personen, deren Eingliederung in Arbeit wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist, soll der Ergänzungsbetrag nach Satz 2 bereits nach einer vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Monaten gezahlt werden. ⁴§ 18 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt für Satz 1 und Satz 3 entsprechend.

(4) ¹Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die mit weiteren Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, soll je weiterer leistungsberechtigter Person ein Ergänzungsbetrag gezahlt werden. ²Der Ergänzungsbetrag entspricht 10 vom Hundert des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) ¹Das Einstiegsgeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte darf bei der einzelfallbezogenen Bemessung monatlich einen Gesamtbetrag nicht überschreiten, der dem Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.

§ 1 geändert durch G v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft ab 01.04.2011

§ 2 Pauschale Bemessung des Einstiegsgeldes bei besonders zu fördernden Personengruppen

(1) ¹Das Einstiegsgeld kann abweichend von § 1 pauschal bemessen werden, wenn dies zur Eingliederung von besonders zu fördernden Personengruppen in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. ²Bei der Bemessung kann festgelegt werden, dass sich die Höhe des Einstiegsgeldes innerhalb des Förderzeitraums in Abhängigkeit von der Förderdauer verändert.

(2) Das Einstiegsgeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte darf in den Fällen des Absatzes 1 monatlich einen Betrag nicht überschreiten, der 75 vom Hundert des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.

§ 2 geändert durch G v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft ab 01.04.2011

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Tag der Verkündung war der 31. Juli 2009.